

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vollzugsgesetze in Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem und Ziel**

Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes bei den Ländern. Mecklenburg-Vorpommern hat von dieser Gesetzgebungskompetenz bereits umfassend Gebrauch gemacht, beginnend mit der Schaffung des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – JStVollzG M-V) vom 14. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1285). Diese im Jahr 2007 getroffenen Regelungen sollen grundlegend überarbeitet und den Regelungen im Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1283) angeglichen werden.

Zudem ergibt sich aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 – Gefangenenvergütung II), mit der die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung von Gefangenenarbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen für unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes erklärt wurden, auch Handlungsbedarf für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Der Begründung nach sei der Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen auszurichten. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, ein wirksames, in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses mit hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen. Auch die Bedeutung der Arbeit als Behandlungsmaßnahme und die hierfür vorgesehene Vergütung müsse im Gesetz stimmig festgeschrieben werden.

Insbesondere müsse die jeweilige Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzeptes erkennbar sein. Es müsse hinreichend nachvollziehbar entnommen werden können, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit zukomme, welche Ziele mit dieser Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollen und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung für die geleistete Arbeit dienen solle.

Zusätzlich zu den durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 veranlassten Änderungen dient das Normsetzungsvorhaben der Umsetzung des sich aus der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 für Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Ziels, die grundsätzlich bewährten Vollzugsgesetze zu evaluieren und fortzuentwickeln.

## **B Lösung**

Die Landesregierung legt in Artikel 1 ein Gesetz zum Vollzug der Jugendstrafe in Mecklenburg-Vorpommern vor. Die Regelungen orientieren sich am Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Diese Angleichung der rechtlichen Voraussetzungen und Definitionen sorgt für mehr Transparenz und Anwendungsfreundlichkeit.

In Artikel 2 werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt. Die Überprüfung des Resozialisierungskonzeptes führt zu einer zur Festlegung der mit den Beschäftigungsformen verfolgten Zwecke. Zum anderen wird die monetäre und nicht monetäre Vergütung derart erhöht, dass sie zur Erreichung der Zwecke geeignet ist. Damit wird zugleich die Frage nach der Bedeutung, dem der Faktor Arbeit bzw. Beschäftigung – im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – zukommt, beantwortet. Im Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JStVollzG M-V) und im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SVVollzG M-V) werden entsprechende Anpassungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Vollzugsform vorgenommen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist die im Rahmen der Konkretisierung des Resozialisierungskonzeptes gebotene Stärkung der Anerkennung von Beschäftigung sowohl durch die Erhöhung der monetären Komponente der Vergütung als auch durch die Erweiterung der nicht monetären Vergütungsanteile. Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebotes, wonach Arbeit im Strafvollzug nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel ist, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet, wobei diese Anerkennung einen Gegenwertcharakter für die geleistete Arbeit haben muss, der auch für die Gefangenen unmittelbar erkennbar und geeignet sein muss, ihnen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen, wird die Vergütung für die Ausübung der zugewiesenen Beschäftigung gemäß § 55 Absatz 1 StVollzG M-V von 9 Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) angehoben. Damit wird ihrem Zweck, der Anerkennung von Beschäftigung, Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund, dass gleiche Arbeit auch gleich vergütet werden soll, ist eine Schlechterstellung der Jugendstrafgefangenen und Untersuchungsgefangenen nicht angezeigt und die monetäre Vergütung gemäß § 25 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (UVollzG M-V) und gemäß § 57 JStVollzG M-V auf das gleiche Niveau wie das der Strafgefangenen anzuheben. Insbesondere mit Blick auf das Abstandsgebot wird die Vergütung für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung von bisher 16 Prozent auf 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht.

Die bislang in der Justizvollzugsvergütungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern geregelten wesentlichen Elemente der Vergütung werden mit Blick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, dass Wesentliches gesetzlich geregelt sein müsse, aufgenommen. Dabei wird die Stufung der Grundvergütung in vier Vergütungsstufen, die eine Differenzierung der Vergütung zwischen 75 und 112 Prozent der Eckvergütung ermöglichen, beibehalten. Eine entsprechende Angleichung erfolgt auch für Gefangene in der Untersuchungshaft und im Jugendstrafvollzug sowie für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung.

Die nicht monetären Vergütungskomponenten werden durch Erhöhung der Freistellungstage gemäß § 55 Absatz 9 StVollzG M-V von derzeit maximal acht auf zwölf Freistellungstage im Kalenderjahr gestärkt. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auch im JStVollzG M-V. Mit der Erhöhung der Eckvergütung in § 55 Absatz 3 StVollzG M-V wird auch eine Anpassung des Taschengeldes erforderlich, das nun 12 Prozent der Eckvergütung betragen wird. Diese Regelungen finden entsprechende Anwendung auch im JStVollzG M-V, im UVollzG M-V und im SVVollzG M-V, wobei für Untergebrachte 16 Prozent der Eckvergütung gelten.

Die Vorschriften der Justizvollzugsgesetze Mecklenburg-Vorpommerns werden zudem dahingehend angepasst, dass zwar weiterhin vom Grundsatz der Geschlechtertrennung in den Justizvollzugsanstalten ausgegangen wird. Ergänzt wird jedoch eine Regelung zum Umgang mit Gefangenen unterschiedlichen Geschlechts, damit insbesondere den Bedürfnissen transsexueller, intergeschlechtlicher und nicht binärer Gefangener oder Gefangener mit diversem Geschlechtseintrag in einer Vollzugsanstalt in verfassungsgemäßer Weise Rechnung getragen werden kann.

Als Lehren aus der COVID-19-Pandemie werden ausdrückliche Bestimmungen für die Durchführung von Videobesuchen geschaffen, um den Gefangenen Kontakte insbesondere mit Angehörigen zu ermöglichen. Zudem wurde der Bedarf für eine Regelung zur Ermöglichung von Entschädigungen für Vergütungsausfall von Gefangenen gesehen, der auf Gründen des Gesundheitsschutzes oder auf anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen beruht (§ 55b StVollzG M-V). Soweit Gefangene durch aus diesen Gründen bedingte Betriebs-schließungen an der Ausübung einer Tätigkeit nach § 18a Absatz 1 StVollzG M-V gehindert sind, kann die Anstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von höchstens 25 Prozent der Eckvergütung gewähren. Dies dient der Abmilderung des Vergütungsausfalls in diesen Fällen. Diese Regelungen finden entsprechende Anwendung auch im JStVollzG M-V, im UVollzG M-V und im SVVollzG M-V sowie für die Videobesuche auch im Jugendarrestvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

In den Vollzugsgesetzen wurde besonderes Augenmerk auf den Umgang von inhaftierten Eltern mit ihren minderjährigen Kindern gelegt. So wurde bei den Regelungen zu Außenkontakten das Recht der Kinder auf Umgang mit beiden Eltern gemäß Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gestärkt.

Die bislang fortgeltenden bundesrechtlichen Regelungen zum Aufwendungsersatz werden in das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – entsprechend der bereits bestehenden landesrechtlichen Regelung im Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – aufgenommen und inhaltlich auf den Ersatz für die Beschädigung fremder Sachen erweitert.

**C Alternativen**

Keine.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 ist auf Landesebene umzusetzen. Die Gesetzgebungskompetenz für den Straf- und Maßregelvollzug fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder (Artikel 30 und 70 Absatz 1 des Grundgesetzes). Dies gilt auch für den Vollzug der Untersuchungshaft, wie sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes ergibt. Unbeschadet dessen hat der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren hinsichtlich der Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit, zum anwendbaren gerichtlichen Verfahrensrecht sowie zu dessen Kostenfreiheit.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2. Vollzugaufwand**

Durch die vorgesehenen Änderungen bezüglich der Gefangenenvergütung in den Justizvollzugsgesetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern entstehen Mehrkosten für den öffentlichen Haushalt.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird für das Jahr 2026 ein Gesamtbedarf in Höhe von rd. 3.284.100 Euro und für das Jahr 2027 in Höhe von rd. 3.432.800 Euro prognostiziert. Dies stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Vergütungsstufe 1 75 Prozent</b>	247,8 TEUR	259,1 TEUR
<b>Vergütungsstufe 2 88 Prozent</b>	987,4 TEUR	1.032,1 TEUR
<b>Vergütungsstufe 3 100 Prozent + 112 Prozent</b>	1.797,3 TEUR	1.878,8 TEUR
<b>Ausgleichsentschädigung</b>	23,7 TEUR	24,8 TEUR
<b>Taschengeld</b>	219,5 TEUR	229,3 TEUR
<b>Verletztengeld</b>	8,4 TEUR	8,7 TEUR
<b>gesamt</b>	<b>3.284,1 TEUR</b>	<b>3.432,8 TEUR</b>

Diese Prognose basiert auf den aktuellen Ist-Werten der Plätze für Beschäftigungen, die in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermittelt wurden.

Zugrunde gelegt wird zudem eine jährliche Steigerung der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV um 4,50 Prozent, welche sich am Mittelwert der Vorjahre 2023 bis 2025 (3,19 Prozent, 4,12 Prozent und 5,94 Prozent) orientiert.

Infolge der Änderungen im Zusammenhang mit der Vergütung ergibt sich ein voraussichtlicher Mehrbedarf in Höhe von rd. 991.083 Euro für das Jahr 2026 sowie ein Mehrbedarf in Höhe von rd. 1.847.700 Euro für das Jahr 2027. Bei dem Mehrbedarf für das Jahr 2026 ist bereits einkalkuliert, dass das Gesetz erst zum 1. Juni 2026 in Kraft treten soll und daher eine Reduzierung des Mehrbedarfs (ganzes Jahr 2026: 1.699.000 Euro) um etwa fünf Zwölftel zu erwarten ist.

Die Steigerung zwischen den Jahren 2026 und 2027 hängt mit der Annahme zusammen, dass die Bezugsgröße um 4,50 Prozent erhöht wird. Die jährliche Änderung der Bezugsgröße hat, also über 2027 hinaus, wie bisher Auswirkungen auf den Gesamtbedarf.

Der überwiegende Anteil der Mehrkosten ist auf die Anpassungen der monetären Vergütung zurückzuführen. Die Einführung des Resozialisierungsgeldes hingegen wird nur geringe finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben. In erster Linie führt das Resozialisierungsgeld lediglich zu einer Umverteilung des Geldes der Gefangenen und Untergebrachten auf ein weiteres Konto, das neben den bereits existierenden Konten für Eigen- und Hausgeld geführt wird.

Die im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung II entstehenden und durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz benannten Ausgaben konnten bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2026/2027 angemeldet werden. Dementsprechend erfolgte auch eine Berücksichtigung im Haushaltsplanentwurf.

In den Änderungen in den Justizvollzugsgesetzen ist die Möglichkeit vorgesehen, allgemein oder im Einzelfall anzuordnen, eingehende Schreiben anzuhalten und durch Kopien zu ersetzen, soweit insbesondere wegen der Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Der damit einhergehende finanzielle Aufwand lässt sich derzeit nicht verlässlich prognostizieren, weil dieser maßgeblich davon abhängt, in welcher Häufigkeit und in welchem Umfang von dieser Regelung in den Justizvollzugsanstalten Gebrauch gemacht wird. Insbesondere sind Kosten zu erwarten, die sich aus zusätzlichem Personalaufwand sowie dem erhöhten Verbrauch von Druckerpapier und Druckerpatronen ergeben.

**F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**G Bürokratiefolgen**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 14. Januar 2026

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vollzugsgesetze in Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 13. Januar 2026 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung der Vollzugsgesetze in Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe**  
**(Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – JStVollzG M-V)**

#### **Inhaltsübersicht:**

##### **Abschnitt 1** **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs
- § 3 Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Stellung der Jugendstrafgefangenen, Mitwirkung
- § 5 Leitlinien der Erziehung und Förderung
- § 6 Soziale Hilfe und Wiedergutmachung

##### **Abschnitt 2** **Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung**

- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Diagnoseverfahren, Feststellung des Erziehungs- und Förderbedarfs
- § 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- § 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

##### **Abschnitt 3** **Unterbringung, Verlegung**

- § 11 Trennungsgrundsätze
- § 12 Unterbringung während der Einschlusszeiten
- § 13 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten
- § 14 Wohngruppenvollzug
- § 15 Unterbringung von Müttern mit Kindern
- § 16 Geschlossener und offener Vollzug
- § 17 Verlegung und Überstellung

**Abschnitt 4****Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie**

- § 18 Sozialtherapie
- § 19 Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie

**Abschnitt 5****Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit**

- § 20 Beschäftigung
- § 21 Arbeitstherapeutische Maßnahmen
- § 22 Arbeitstraining
- § 23 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- § 24 Arbeit
- § 25 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 26 Freistellung von der Beschäftigung

**Abschnitt 6****Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete**

- § 27 Grundsatz
- § 28 Recht auf Besuch
- § 29 Untersagung der Besuche
- § 30 Durchführung der Besuche
- § 31 Überwachung der Gespräche
- § 32 Telefongespräche
- § 33 Recht auf Schriftwechsel
- § 34 Untersagung des Schriftwechsels
- § 35 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 36 Überwachung des Schriftwechsels
- § 37 Anhalten von Schreiben
- § 38 Andere Formen der Telekommunikation
- § 39 Pakete

**Abschnitt 7****Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt**

- § 40 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- § 41 Lockerungen aus sonstigen Gründen
- § 42 Weisungen für Lockerungen
- § 43 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

**Abschnitt 8****Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung**

- § 44 Vorbereitung der Eingliederung
- § 45 Entlassung
- § 46 Nachgehende Betreuung
- § 47 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

**Abschnitt 9****Grundversorgung und Freizeit**

- § 48 Einbringen von Gegenständen
- § 49 Gewahrsam von Gegenständen
- § 50 Ausstattung des Haftraums
- § 51 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
- § 52 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände
- § 53 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
- § 54 Kleidung
- § 55 Verpflegung und Einkauf
- § 56 Freizeit

**Abschnitt 10****Vergütung, Gelder der Jugendstrafgefangenen und Kosten**

- § 57 Vergütung, Verordnungsermächtigung
- § 58 Zwecke der Vergütung
- § 59 Ausfallentschädigung
- § 60 Eigengeld
- § 61 Taschengeld
- § 62 Konten, Bargeld
- § 63 Hausgeld
- § 64 Zweckgebundene Einzahlungen
- § 65 Resozialisierungsgeld
- § 66 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

**Abschnitt 11****Gesundheitsfürsorge**

- § 67 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 68 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang
- § 69 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 70 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 71 Krankenbehandlung während Lockerungen
- § 72 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 73 Benachrichtigungspflicht

**Abschnitt 12**  
**Religionsausübung**

- § 74 Seelsorge
- § 75 Religiöse Veranstaltungen
- § 76 Weltanschauungsgemeinschaften

**Abschnitt 13**  
**Sicherheit und Ordnung**

- § 77 Grundsatz
- § 78 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 79 Absuchung, Durchsuchung
- § 80 Sichere Unterbringung
- § 81 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 82 Festnahmerecht
- § 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 85 Ärztliche Überwachung
- § 86 Ersatz von Aufwendungen

**Abschnitt 14**  
**Unmittelbarer Zwang**

- § 87 Begriffsbestimmungen
- § 88 Allgemeine Voraussetzungen
- § 89 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 90 Androhung
- § 91 Schusswaffengebrauch

**Abschnitt 15**  
**Disziplinarmaßnahmen**

- § 92 Erzieherische Maßnahmen
- § 93 Disziplinarmaßnahmen
- § 94 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 95 Disziplinarbefugnis
- § 96 Verfahren

**Abschnitt 16**  
**Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde**

- § 97 Aufhebung von Maßnahmen
- § 98 Beschwerderecht

**Abschnitt 17**  
**Kriminologische Forschung**

§ 99 Evaluation, kriminologische Forschung

**Abschnitt 18**  
**Aufbau und Organisation der Anstalten**

- § 100 Jugendstrafvollzugsanstalten
- § 101 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 102 Anstaltsleitung
- § 103 Personal
- § 104 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 105 Medizinische Versorgung
- § 106 Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen
- § 107 Hausordnung

**Abschnitt 19**  
**Aufsicht, Beirat**

- § 108 Aufsichtsbehörde
- § 109 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 110 Beirat, Verordnungsermächtigung

**Abschnitt 20**  
**Einschränkung von Grundrechten**

§ 111 Einschränkung von Grundrechten

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Bestimmungen****§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe und den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2112) geändert worden ist.

**§ 2**  
**Ziel und Aufgabe des Vollzugs**

Der Vollzug dient dem Ziel, die Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

**§ 3****Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung**

- (1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Jugendstrafgefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden.
- (2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
- (3) Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Jugendstrafgefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen. Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Belange der Allgemeinheit sind zu beachten.
- (4) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Jugendstrafgefangenen sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen.
- (5) Der Bezug der Jugendstrafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen. Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft, in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Jugendstrafgefangenen soll sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit gewährt werden.
- (6) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

**§ 4****Stellung der Jugendstrafgefangenen, Mitwirkung**

- (1) Die Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.
- (2) Die Jugendstrafgefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.
- (3) Die Jugendstrafgefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.
- (4) Die Jugendstrafgefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

**§ 5****Leitlinien der Erziehung und Förderung**

- (1) Erziehung und Förderung erfolgen durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels.
- (2) Durch differenzierte Angebote soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Erziehungs- und Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen eingegangen werden.
- (3) Die Maßnahmen und Programme richten sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, die schulische Bildung, berufliche Qualifizierung, soziale Integration und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.

**§ 6****Soziale Hilfe und Wiedergutmachung**

- (1) Die Jugendstrafgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere Schulden zu regulieren.
- (2) Die berechtigten Interessen der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzugs zu berücksichtigen. Die Jugendstrafgefangenen sind dabei zu unterstützen, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.

**Abschnitt 2****Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung****§ 7****Aufnahmeverfahren**

- (1) Mit den Jugendstrafgefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung zur Verfügung gestellt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Jugendstrafgefangene nicht zugegen sein.
- (3) Die Jugendstrafgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.
- (4) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.

(5) Die Jugendstrafgefangenen werden dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

## **§ 8**

### **Diagnoseverfahren, Feststellung des Erziehungs- und Förderbedarfs**

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an. Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen.

(2) Der Erziehungs- und Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen wird in dem Diagnoseverfahren ermittelt. Es erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstelle einzubeziehen.

(3) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(4) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu 1 Jahr kann das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist.

(5) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit den Jugendstrafgefangenen erörtert.

## **§ 9**

### **Vollzugs- und Eingliederungsplanung**

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Jugendstrafgefangenen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer und des festgestellten Erziehungs- und Förderbedarfs die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen sind zu berücksichtigen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten 8 Wochen nach der Aufnahme erstellt. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter 1 Jahr auf 4 Wochen.

(3) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Jugendstrafgefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(4) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle 4 Monate überprüft und fortgeschrieben. Bei Jugendstrafen von über 3 Jahren verlängert sich der Überprüfungs- und Fortschreibungszeitraum auf 6 Monate. Die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Anstaltsleitung eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Ständen die Jugendstrafgefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Den Jugendstrafgefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Werden die Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist dem künftig zuständigen Bewährungshelfer oder der künftig zuständigen Bewährungshelferin in den letzten 12 Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen sind dem künftig zuständigen Bewährungshelfer oder der zukünftig zuständigen Bewährungshelferin zu übersenden.

(8) Abschriften des Vollzugs- und Eingliederungsplans und seiner Fortschreibungen werden den Jugendstrafgefangenen ausgehändigt. Sie werden der Vollstreckungsleitung und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

## **§ 10**

### **Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans**

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,
7. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere psychologische Intervention und Psychotherapie,
8. Teilnahme an psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen,
9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
10. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
11. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen und am Arbeitstraining,
12. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,

13. Arbeit,
14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
16. Ausführungen, Außenbeschäftigung,
17. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
19. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltungspflichten,
20. Ausgleich von Tatfolgen einschließlich Täter-Opfer-Ausgleich,
21. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
22. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 13, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Spätestens 1 Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit und der Jugendhilfe im Strafverfahren,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in weiterführende Betreuung und
9. nachgehender Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

### **Abschnitt 3**

#### **Unterbringung, Verlegung**

### **§ 11**

#### **Trennungsgrundsätze**

(1) Jugendstrafgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.

(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Jugendstrafgefangenen, abgewichen werden.

(3) Nach Jugendstrafrecht verurteilte Gefangene werden getrennt von Gefangenen anderer Haftarten untergebracht.

(4) Von den Trennungsgrundsätzen nach den Absätzen 1 und 3 darf zum Zwecke der medizinischen Behandlung und zur Ermöglichung der Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung sowie zur Beschäftigung, abgewichen werden.

## **§ 12**

### **Unterbringung während der Einschlusszeiten**

(1) Die Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.

(2) Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Bei einer Gefahr für die Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Jugendstrafgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

(3) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

## **§ 13**

### **Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten**

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Jugendstrafgefangenen in Gemeinschaft aufhalten.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Jugendstrafgefangene zu befürchten ist,
2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
3. wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist oder
4. während des Diagnoseverfahrens, jedoch nicht länger als 8 Wochen.

## **§ 14**

### **Wohngruppenvollzug**

(1) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Er ermöglicht den dort untergebrachten Jugendstrafgefangenen, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbstständig zu regeln.

(2) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich mit bis zu 15 Jugendstrafgefangenen eingerichtet, zu dem neben den Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

**§ 15**  
**Unterbringung von Müttern mit Kindern**

- (1) Ist das Kind einer Jugendstrafgefangenen noch nicht 3 Jahre alt, kann es mit Zustimmung der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.
- (2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

**§ 16**  
**Geschlossener und offener Vollzug**

- (1) Die Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
- (2) Die Jugendstrafgefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.
- (3) Genügen die Jugendstrafgefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, werden sie wieder im geschlossenen Vollzug untergebracht.

**§ 17**  
**Verlegung und Überstellung**

- (1) Die Jugendstrafgefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.
- (2) Die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleitung und das Jugendamt werden von der Verlegung unverzüglich unterrichtet.
- (3) Die Jugendstrafgefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde (§ 109) kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

#### **Abschnitt 4** **Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie**

##### **§ 18** **Sozialtherapie**

(1) Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich insbesondere psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Jugendstrafgefangenen außerhalb des Vollzugs können in die Behandlung einbezogen werden.

(2) Jugendstrafgefangene sind in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

(3) Andere Jugendstrafgefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Strafvollzugs erwarten lässt.

(5) Die Unterbringung wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Jugendstrafgefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

##### **§ 19** **Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie**

Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Sie werden durch systematische Anwendung psychologisch wissenschaftlich fundierter Methoden der Gesprächsführung mit einer Person oder mehreren Personen durchgeführt.

**Abschnitt 5****Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit****§ 20  
Beschäftigung**

(1) Die Jugendstrafgefangenen sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet. Im Übrigen sind die Jugendstrafgefangenen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Es gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe darf die Beschäftigung nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

- (2) Die Beschäftigung der Jugendstrafgefangenen umfasst
1. arbeitstherapeutische Maßnahmen (§ 21),
  2. Arbeitstraining (§ 22),
  3. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen (§ 23),
  4. Arbeit (§ 24) und
  5. ein freies Beschäftigungsverhältnis oder Selbstbeschäftigung (§ 25).

**§ 21  
Arbeitstherapeutische Maßnahmen**

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Jugendstrafgefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

**§ 22  
Arbeitstraining**

Arbeitstraining dient dazu, Jugendstrafgefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die in der Anstalt dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Jugendstrafgefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

**§ 23  
Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen**

(1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, den Jugendstrafgefangenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

- (2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Jugendstrafgefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Geeigneten Jugendstrafgefangenen soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.
- (4) Bei der Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist darauf zu achten, dass die Jugendstrafgefangenen Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, trägt die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann.
- (5) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

#### **§ 24 Arbeit**

Arbeit dient dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendstrafgefangenen zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern sowie den Haftalltag zu strukturieren, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen.

#### **§ 25 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung**

- (1) Jugendstrafgefangenen, die zum Freigang (§ 40 Absatz 1 Nummer 4) zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen. Die Vorschrift für Lockerungen nach § 42 gilt entsprechend.
- (2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Jugendstrafgefangenen zu überweisen.

#### **§ 26 Freistellung von der Beschäftigung**

- (1) Wurden die Jugendstrafgefangenen ein halbes Jahr lang beschäftigt, so können sie beanspruchen, 10 Beschäftigungstage von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Fehlzeiten von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Beschäftigungstagen führen zu einer Unterbrechung der Frist nach Satz 1. Eine Anrechnung von Fehlzeiten auf das Halbjahr findet nicht statt. Der Freistellungsanspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.
- (2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 40 Absatz 1 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Beschäftigungszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 41 Absatz 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.

- (3) Die Jugendstrafgefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre Vergütung weiter.
- (4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberührt.

**Abschnitt 6**  
**Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel,**  
**andere Formen der Telekommunikation und Pakete**

**§ 27**  
**Grundsatz**

Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.

**§ 28**  
**Recht auf Besuch**

- (1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens 4 Stunden im Monat. Kontakte der Jugendstrafgefangenen zu ihren minderjährigen Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen.
- (2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder Eingliederung der Jugendstrafgefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Jugendstrafgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.
- (4) Die Anstaltsleitung kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Jugendstrafgefangenen geboten erscheint und die Jugendstrafgefangenen hierfür geeignet sind.
- (5) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Notarinnen oder Notaren in einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.
- (6) Die Anstaltsleitung kann den Jugendstrafgefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen. Die Videobesuche werden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.

## **§ 29 Untersagung der Besuche**

Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass Personen, die nicht Angehörige der Jugendstrafgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern,
3. Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind oder
4. zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch die Begegnung mit den Jugendstrafgefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.

## **§ 30 Durchführung der Besuche**

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen oder Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen oder Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 36 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.

(2) Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln zur optischen Überwachung durchgeführt werden, wenn die Besucherinnen oder Besucher und die Jugendstrafgefangenen vor dem Besuch erkennbar darauf hingewiesen werden.

(3) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes werden nicht beaufsichtigt.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder Jugendstrafgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. Besuche dürfen auch abgebrochen werden, wenn von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen ausgeht.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidigerinnen oder Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren zur Erledigung einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden. § 36 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.

(6) Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall oder allgemein die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

### **§ 31 Überwachung der Gespräche**

- (1) Gespräche dürfen im Einzelfall akustisch überwacht werden, soweit es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Überwachung kann durchgeführt werden, wenn die Besucherinnen oder Besucher und die Jugendstrafgefangenen vor dem Besuch erkennbar darauf hingewiesen werden.
- (2) Gespräche mit Verteidigerinnen oder Verteidigern werden nicht überwacht.

### **§ 32 Telefongespräche**

- (1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Jugendstrafgefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspersonen der Jugendstrafgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.
- (2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.
- (3) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen sind auf dem Anstaltsgelände verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. Die Anstaltsleitung kann abweichende Regelungen treffen. Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die
1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,
  2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder
  3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.

Sie hat dabei die von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationsgesetz festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes dürfen nicht erheblich gestört werden.

### **§ 33 Recht auf Schriftwechsel**

- (1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen.
- (2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

**§ 34**  
**Untersagung des Schriftwechsels**

Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert,
3. Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind oder
4. zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch den Schriftwechsel mit den Jugendstrafgefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.

**§ 35**  
**Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben**

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert und unverzüglich weitergeleitet.

(3) Die Jugendstrafgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass eingehende Schreiben an Jugendstrafgefangene durch Kopien zum Zwecke der Weitergabe ersetzt werden, soweit insbesondere wegen der Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Die Originalschreiben werden in der Habe der Jugendstrafgefangenen verwahrt.

**§ 36**  
**Überwachung des Schriftwechsels**

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit Verteidigerinnen oder Verteidigern sowie Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Jugendstrafgefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 40 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung zur Aufhebung von Maßnahmen nach § 97 ermächtigt, nicht vorliegt. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Jugendstrafgefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Jugendstrafgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absenderin oder des Absenders zweifelsfrei feststeht.

### **§ 37**

#### **Anhalten von Schreiben**

(1) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten, wenn

1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Jugendstrafgefangener gefährden können oder
5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen auf das Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Jugendstrafgefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

### **§ 38**

#### **Andere Formen der Telekommunikation**

Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Jugendstrafgefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

### **§ 39 Pakete**

- (1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 48 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.
- (2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an die Absenderin oder den Absender zurücksenden.
- (3) Pakete sind in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen, an die sie adressiert sind, zu öffnen und zu durchsuchen. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 51 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Jugendstrafgefangenen zurückgesandt werden.
- (4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.
- (5) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden.
- (6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

## **Abschnitt 7 Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt**

### **§ 40 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels**

- (1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Jugendstrafgefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, insbesondere
1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
  2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
  3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und
  4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).
- (2) Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Strafvollzug nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbraucht werden.
- (3) Durch Lockerungen wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

**§ 41****Lockerungen aus sonstigen Gründen**

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Jugendstrafgefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Jugendstrafgefangenen.

(2) § 40 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

**§ 42****Weisungen für Lockerungen**

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

**§ 43****Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung**

(1) Den Jugendstrafgefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). Die Jugendstrafgefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Jugendstrafgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

(2) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 40 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Jugendstrafgefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(4) Jugendstrafgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll-, Ausländer- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

**Abschnitt 8****Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung****§ 44****Vorbereitung der Eingliederung**

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Jugendstrafgefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in weiterführende Betreuung.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit ist 1 Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Jugendstrafgefangenen zu beteiligen, die nach der Entlassung voraussichtlich der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht unterstellt werden. Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden unterrichtet.

(3) Den Jugendstrafgefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Haben sich die Jugendstrafgefangenen mindestens 6 Monate im Vollzug befunden, kann ihnen nach Anhörung der Vollstreckungsleitung auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu 6 Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung zwingend erforderlich ist. § 40 Absatz 2 und 4 sowie § 42 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von 6 Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Jugendstrafgefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung zwingend erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Strafvollzug entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

#### **§ 45 Entlassung**

(1) Die Jugendstrafgefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Sofern fürsorgerechtliche Gründe nicht entgegenstehen, können die Jugendstrafgefangenen entlassen werden, wenn das Strafende

1. auf einen Sonnabend, Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten fällt, an dem diesem Tag vorhergehenden Werktag, oder
2. in die Zeit vom 8. Dezember bis zum 6. Januar fällt, an dem diesem Zeitraum vorhergehenden Werktag, sofern sie sich zum Entlassungszeitpunkt mindestens 3 Monate ununterbrochen im Vollzug befinden.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu 2 Tage vorverlegt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(4) Bedürftigen Jugendstrafgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

**§ 46**  
**Nachgehende Betreuung**

Mit Zustimmung der Anstaltsleitung können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten 6 Monate nach der Entlassung beschränkt.

**§ 47**  
**Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage**

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Jugendstrafgefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn deren Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die in der Anstalt gemäß Absatz 1 untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.

**Abschnitt 9**  
**Grundversorgung und Freizeit**

**§ 48**  
**Einbringen von Gegenständen**

(1) Gegenstände dürfen durch oder für die Jugendstrafgefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

(2) Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln im geschlossenen Vollzug ist nicht gestattet. Die Anstaltsleitung kann eine abweichende Regelung treffen.

**§ 49**  
**Gewahrsam von Gegenständen**

(1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben.

(2) Ohne Zustimmung dürfen sie Gegenstände von geringem Wert an andere Jugendstrafgefangene weitergeben und von anderen Gefangenen annehmen. Die Anstalt kann Abgabe und Annahme dieser Gegenstände und den Gewahrsam daran von ihrer Zustimmung abhängig machen.

**§ 50**  
**Ausstattung des Haftraums**

Die Jugendstrafgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden, sind auszuschließen oder aus dem Haftraum zu entfernen.

**§ 51**  
**Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen**

(1) Gegenstände, die die Jugendstrafgefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

(2) Den Jugendstrafgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. Die Kostenregelung des § 39 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Jugendstrafgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gelten die Bestimmungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

**§ 52**  
**Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände**

(1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben können den Jugendstrafgefangenen vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(2) Die Jugendstrafgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Jugendstrafgefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

**§ 53**  
**Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik**

- (1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.
- (2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn feststeht, dass sie keine unzulässigen Gegenstände enthalten und wenn sie die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht behindern oder in anderer Weise die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels nicht gefährden. Die dazu erforderliche Überprüfung und etwa notwendige Änderungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Jugendstrafgefangenen veranlasst. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. § 38 bleibt unberührt.
- (3) Die Jugendstrafgefangenen können auf Mietgeräte oder auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. Die Anstalt kann die Bereitstellung und den Betrieb von Empfangsanlagen, die Bereitstellung, Vermietung oder Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten sowie von anderen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einem Dritten gestatten oder übertragen.
- (4) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Jugendstrafgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

**§ 54**  
**Kleidung**

- (1) Die Jugendstrafgefangenen tragen Anstaltskleidung.
- (2) Die Anstaltsleitung kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung haben die Jugendstrafgefangenen auf ihre Kosten durch Vermittlung der Anstalt zu sorgen.

**§ 55**  
**Verpflegung und Einkauf**

- (1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendstrafgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.
- (2) Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstaltsleitung. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflege-mittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.

(3) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann den Jugendstrafgefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie die Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern oder Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

#### **§ 56 Freizeit**

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Dies gilt auch an Wochenenden und Feiertagen. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

(2) Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Er kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Den Jugendstrafgefangenen soll eine sportliche Betätigung von mindestens 2 Stunden wöchentlich ermöglicht werden.

(3) Die Jugendstrafgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

#### **Abschnitt 10 Vergütung, Gelder der Jugendstrafgefangenen und Kosten**

#### **§ 57 Vergütung, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Jugendstrafgefangenen erhalten eine Vergütung in Form von

1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining nach § 10 Absatz 1 Nummer 11,
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Nummer 12 oder
3. Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 10 Absatz 1 Nummer 13.

(2) Jugendstrafgefangene, die während der Beschäftigungszeit an Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 oder Maßnahmen, die Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind, teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Beschäftigung freigestellt werden, erhalten ihre Vergütung fort.

(3) Der Bemessung der Vergütung sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist ein Zweihundertfünfzigstel der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

- (4) Die Vergütung wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen der Jugendstrafgefangenen gestuft. Sie beträgt
1. 75 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1,
  2. 88 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2,
  3. 100 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 und
  4. 112 Prozent der Eckvergütung für Tätigkeiten, die eine Ausbildung oder vergleichbare Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern.
- (5) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen, Vergütungsstufen und etwaiger Zulagen in einer Rechtsverordnung zu regeln.
- (6) Soweit Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird von der Vergütung ein Betrag einbehalten, der dem Anteil der Jugendstrafgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmende erhielten.
- (7) Die Höhe der Vergütung ist den Jugendstrafgefangenen in Textform bekannt zu geben.
- (8) Die Jugendstrafgefangenen, die an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 23 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.
- (9) Unabhängig von einer Freistellung von der Beschäftigung nach § 26 Absatz 1 erhalten Jugendstrafgefangene für jeweils 1 Monat zusammenhängender Ausübung einer Beschäftigung nach § 20 Absatz 2 eine Freistellung von 1 Werktag. Durch Zeiten, in denen Jugendstrafgefangene ohne ihr Verschulden an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Zeiträume von weniger als 1 Monat bleiben unberücksichtigt. Nehmen die Jugendstrafgefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Satz 1 in Anspruch, so wird diese von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.
- (10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 Satz 4 ist ausgeschlossen,
1. bei Jugendstrafgefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
  2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
  3. wenn dies von der Vollstreckungsleitung angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Jugendstrafgefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
  4. wenn nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
  5. wenn die Jugendstrafgefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten die Jugendstrafgefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit als Ausgleichentschädigung zusätzlich einen Tagessatz nach Absatz 3 Satz 2 für jeden nicht anrechenbaren Freistellungstag. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Jugendstrafgefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 10 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren Jugend- oder Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 60) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

#### **§ 58 Zwecke der Vergütung**

Die Vergütung nach § 57 Absatz 1 dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft sowie der Befähigung der Jugendstrafgefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit. Die Vergütung ermöglicht den Jugendstrafgefangenen insbesondere das Ansparen eines angemessenen Resozialisierungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.

#### **§ 59 Ausfallentschädigung**

Soweit die Jugendstrafgefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer nach § 57 Absatz 1 zu vergütenden Tätigkeit gehindert sind, soll ihnen für jeden vollen entgangenen Beschäftigungstag eine Entschädigung in Höhe des anteiligen Taschengeldes nach § 61 Absatz 3 gezahlt werden. § 61 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

#### **§ 60 Eigengeld**

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Jugendstrafgefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, Resozialisierungsgeld oder Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen werden.

(2) Die Jugendstrafgefangenen können über das Eigengeld verfügen. § 53 Absatz 2, § 63, § 64 und § 65 bleiben unberührt.

#### **§ 61 Taschengeld**

(1) Bedürftigen Jugendstrafgefangenen wird auf Antrag Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Jugendstrafgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld (§ 63) und Eigengeld (§ 60) ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung der Bedürftigkeit nach Satz 2 bleiben zweckgebundene Einzahlungen nach § 64 unberücksichtigt.

(2) Jugendstrafgefangene gelten nicht als bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie innerhalb der letzten 3 Monate eine ihnen angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Beschäftigung verschuldet verloren haben.

(3) Das Taschengeld beträgt 12 Prozent der Eckvergütung (§ 57 Absatz 3). Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Jugendstrafgefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(4) Die Jugendstrafgefangenen dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

#### **§ 62 Konten, Bargeld**

(1) Gelder der Jugendstrafgefangenen werden auf Eigengeld-, Hausgeld- und Resozialisierungsgeldkonten in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Jugendstrafgefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung.

#### **§ 63 Hausgeld**

(1) Das Hausgeld wird aus 35 Prozent der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Jugendstrafgefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Jugendstrafgefangene, die über Eigengeld (§ 60) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Jugendstrafgefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

#### **§ 64 Zweckgebundene Einzahlungen**

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

## **§ 65 Resozialisierungsgeld**

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Jugendstrafgefangenen, die einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung (§ 25 Absatz 1) nachgehen, ist einmalig ein Resozialisierungsgeld zu bilden.

(2) Bis zum Erreichen des Maximalbetrages nach Absatz 4 werden hierfür monatlich 25 Prozent der in diesem Gesetz geregelten Vergütung angespart.

(3) Für Jugendstrafgefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, ist stattdessen eine angemessene monatliche Sparrate festzusetzen.

(4) Die angemessene Höhe des Resozialisierungsgeldes soll das Vierfache der nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten monatlichen Regelsätze nicht überschreiten. Nach Erreichen der Höchstgrenze fällt der monatliche Sparanteil der Vergütung dem Eigengeld (§ 60) zu. § 94 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Das Resozialisierungsgeld dient der Vorbereitung der Entlassung und der Erleichterung der Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen. Es kann für Zwecke der Eingliederung, zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder zum Ausgleich von Tatfolgen genutzt werden. Die Jugendstrafgefangenen können bereits vor der Entlassung über das Resozialisierungsgeld verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar. Etwaige Guthaben zum Zeitpunkt der Entlassung sind an den Jugendstrafgefangenen auszuführen. § 51 Absatz 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend. Mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen kann das Resozialisierungsgeld bei der Entlassung in die Freiheit den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden, sofern dadurch die Wiedereingliederung nicht gefährdet wird.

## **§ 66 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung**

(1) Die Anstalt erhebt von Jugendstrafgefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag. Von Jugendstrafgefangenen, die sich selbst beschäftigen, kann der Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Den Jugendstrafgefangenen muss täglich der Mindesttagessatz gemäß § 57 Absatz 3 Satz 2 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs auf den Haftkostenbeitrag ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen hierdurch gefährdet würde.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die Aufsichtsbehörde stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

(3) Die Jugendstrafgefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

## **Abschnitt 11 Gesundheitsfürsorge**

### **§ 67**

#### **Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung**

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen und die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

(2) An den Kosten für Leistungen nach Absatz 1 können die Jugendstrafgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Jugendstrafgefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Erhalten Jugendstrafgefangene Leistungen nach Absatz 1 infolge einer schuldhaften Selbstverletzung oder Selbstschädigung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen, gefährdet würde.

### **§ 68**

#### **Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang**

(1) Medizinische Diagnostik, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Jugendstrafgefangener erfolgen in der Anstalt, erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Anstalt, einem Vollzugskrankenhaus oder außerhalb des Vollzugs. § 17 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Jugendstrafgefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Jugendstrafgefangenen gegen Dritte infolge einer Körperverletzung zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Jugendstrafgefangenen Leistungen nach § 67 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, insbesondere, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde.

**§ 69****Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung**

Mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

**§ 70****Gesundheitsschutz und Hygiene**

(1) Die Anstalt unterstützt die Jugendstrafgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Jugendstrafgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen. Sie können an den Kosten für Hygienemaßnahmen angemessen beteiligt werden.

(2) Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

**§ 71****Krankenbehandlung während Lockerungen**

(1) Während Lockerungen haben die Jugendstrafgefangenen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. § 41 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Jugendstrafgefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

**§ 72****Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten zwangsweise gegen den natürlichen Willen der Jugendstrafgefangenen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zulässig, soweit die Jugendstrafgefangenen krankheitsbedingt die Notwendigkeit dieser Maßnahmen nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können und die Maßnahmen erforderlich sind, zur Abwendung

1. einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der Jugendstrafgefangenen oder
2. einer von ihnen infolge ihrer Krankheit ausgehenden gegenwärtigen Lebensgefahr oder erheblichen Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen.

(2) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren geeignet und erforderlich sind,
2. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
3. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
4. Art und Dauer der Maßnahmen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden,

5. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 eine Patientenverfügung im Sinne des § 1827 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahmen gerichtet sind, nicht vorliegt,
6. vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt ernsthaft versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Jugendstrafgefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erhalten,
7. die Jugendstrafgefangenen durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden und
8. den Jugendstrafgefangenen nach Scheitern der Gespräche nach Nummer 6 die Beantragung der gerichtlichen Zustimmung zur Anordnung einer Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 nebst der Möglichkeit der Durchführung dieser Maßnahme angekündigt worden ist.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen mit Zustimmung der Anstaltsleitung nur auf Anordnung und unter der Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden. Die Anordnung bedarf zudem der vorherigen Zustimmung des gemäß § 93 des Jugendgerichtsgesetzes zuständigen Amtsgerichts. Das Recht zur Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit dem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist, bleibt unberührt. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren. Dabei werden festgehalten:

1. die Gründe für die Anordnung,
2. ihr Zwangscharakter,
3. die Art und Weise ihrer Durchführung,
4. die ärztliche Überwachung der Wirksamkeit,
5. die Einzelheiten der ärztlichen Zustimmungsbemühungen und Aufklärung nach Absatz 2 Nummer 6 und 7 sowie der Ankündigung nach Absatz 2 Nummer 8 sowie
6. sonstige im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen bedeutsame Erklärungen der Jugendstrafgefangenen, insbesondere auch mit freiem Willen erklärte Zustimmungen gemäß Absatz 2 Nummer 6.

(4) Bei Gefahr im Verzug findet Absatz 2 Nummer 6 bis 8 keine Anwendung. Die Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen ohne vorherige Zustimmung der Anstaltsleitung und des zuständigen Gerichts umgesetzt werden. Die Zustimmungen der Anstaltsleitung und des Gerichts sind unverzüglich nachträglich einzuholen.

(5) Eine zwangsweise körperliche Untersuchung der Jugendstrafgefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie bedarf einer ärztlichen Anordnung und ist unter ärztlicher Leitung durchzuführen.

### **§ 73 Benachrichtigungspflicht**

Erkranken Jugendstrafgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen, insbesondere die Personensorgeberechtigten, benachrichtigt. Dem Wunsch der Jugendstrafgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll entsprochen werden.

## **Abschnitt 12**

### **Religionsausübung**

#### **§ 74**

##### **Seelsorge**

Den Jugendstrafgefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

#### **§ 75**

##### **Religiöse Veranstaltungen**

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jugendstrafgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

#### **§ 76**

##### **Weltanschauungsgemeinschaften**

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 52 Absatz 2, § 74 und § 75 entsprechend.

## **Abschnitt 13**

### **Sicherheit und Ordnung**

#### **§ 77**

##### **Grundsatz**

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Jugendstrafgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Jugendstrafgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

**§ 78****Allgemeine Verhaltenspflichten**

- (1) Die Jugendstrafgefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Jugendstrafgefangenen sollen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden.
- (2) Die Jugendstrafgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.
- (3) Die Jugendstrafgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.
- (4) Die Jugendstrafgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

**§ 79****Absuchung, Durchsuchung**

- (1) Die Jugendstrafgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Bei der Durchsuchung der Hafträume dürfen Jugendstrafgefangene nicht zugegen sein. Die Durchsuchung der Jugendstrafgefangenen darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen sowie der Belange der betroffenen Bediensteten von Satz 3 abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Jugendstrafgefangene, deren amtlicher Personenstandeintrag „divers“ ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.
- (2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum, andere Jugendstrafgefangene dürfen nicht anwesend sein. Während der Entkleidung dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts zugegen sein. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Die Entkleidung erfolgt regelmäßig in 2 Phasen. Das Schamgefühl ist zu schonen.
- (3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Jugendstrafgefangenen in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern oder Besucherinnen sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

## **§ 80 Sichere Unterbringung**

Jugendstrafgefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, insbesondere, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten, ihr Zustand oder ihre Kontakte zu anderen Jugendstrafgefangenen eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellen. Die Unterrichtungspflichten und Vorbehaltsrechte gemäß § 17 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 81 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch**

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel, zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Abweichend von Satz 2 sind vorbehaltlich der Zustimmung der Personensorgeberechtigten Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Jugendstrafgefangenen dabei entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der der Entnahme zugrunde liegenden Maßnahme verwendet werden und sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

(2) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Jugendstrafgefangenen auferlegt werden.

## **§ 82 Festnahmerecht**

Jugendstrafgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergriffung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

## **§ 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, können gegen Jugendstrafgefangene besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. Beobachtung der Jugendstrafgefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. Trennung von allen anderen Jugendstrafgefangenen (Absonderung),
4. Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. Fesselung und die Fixierung.

(3) Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind ferner zulässig, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes von Jugendstrafgefangenen eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Jugendstrafgefangenen oder anderer Menschen zu besorgen ist.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(5) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Jugendstrafgefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Jugendstrafgefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(7) Die Fesselung mindestens sämtlicher Gliedmaßen mittels spezieller Gurtsysteme oder anderer geeigneter Vorrichtungen an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen, (Fixierung) ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

(8) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Jugendstrafgefangenen auch bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.

#### **§ 84**

#### **Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 1 ordnet die Anstaltsleitung besondere Sicherungsmaßnahmen an; dies gilt auch für kurzfristige Fixierungen, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreiten. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Jugendstrafgefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vor der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach Absatz 1 eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung im Sinne von § 83 Absatz 7, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf grundsätzlich der vorherigen Anordnung durch das gemäß § 93 des Jugendgerichtsgesetzes zuständige Amtsgericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleitung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Eine richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes für die Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine zeitnahe Wiederholung zu erwarten ist. Sofern nicht die in Satz 3 benannten Ausnahmen vorliegen, ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 wird den Jugendstrafgefangenen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Bei einer Fixierung nach Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 haben die Anstalten darüber hinaus die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.

(5) Im Übrigen haben die Anstalten bei allen Fixierungen den Verlauf, die Dauer, die Art der Überwachung und die Beendigung zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gerichtlich angeordnet wurde, sind die Jugendstrafgefangenen auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme bei dem für die Überprüfung vollzoglicher Maßnahmen zuständigen Gericht überprüfen zu lassen; auch dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Anstalten haben besondere Sicherungsmaßnahmen in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen; dies gilt insbesondere bei Fixierungen.

(7) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 83 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum an mehr als 30 Tagen innerhalb von 12 Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(8) Während der Absonderung oder der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sowie während einer Fixierung sind die Jugendstrafgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Jugendstrafgefangenen fixiert oder sind sie während der Absonderung oder der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum in einer anderen Art gefesselt, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sicht- und Sprechkontakt zu beobachten. Für diese Aufgaben dürfen bei einer Fixierung nur Bedienstete eingesetzt werden, die in diese Aufgaben eingewiesen worden sind.

**§ 85**  
**Ärztliche Überwachung**

(1) Sind die Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt, werden sie alsbald und in der Folge möglichst täglich durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgesucht. Während einer Fixierung ist eine Ärztin oder ein Arzt unverzüglich herbeizuziehen. Satz 1 gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.

(2) Solange die Jugendstrafgefangenen länger als 24 Stunden abgesondert sind, ist die Ärztin oder der Arzt regelmäßig zu hören.

**§ 86**  
**Ersatz von Aufwendungen**

(1) Die Jugendstrafgefangenen können verpflichtet werden, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Jugendstrafgefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den monatlichen Taschengeldsatz nach § 61 Absatz 3 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der Forderung nach Absatz 1 ist abzu-  
sehen, soweit hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels oder die Eingliederung behindert  
würde.

**Abschnitt 14**  
**Unmittelbarer Zwang**

**§ 87**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(5) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

### **§ 88 Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Soweit es zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist, dürfen Bedienstete gegen Jugendstrafgefangene unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.
- (2) Gegen andere Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.
- (3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

### **§ 89 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

- (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
- (2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

### **§ 90 Androhung**

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

### **§ 91 Schusswaffengebrauch**

- (1) Innerhalb der Anstalt ist der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.
- (2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nur bei Aus- und Vorführungen sowie bei Gefangenentransporten und nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 von den dazu bestimmten Bediensteten gebraucht werden.
- (3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Der Gebrauch gegen Personen ist nur mit dem Ziel, diese angriffs- und fluchtunfähig zu machen, und nur dann zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Die Pflicht zur Androhung entfällt, wenn der Schusswaffengebrauch zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Jugendstrafgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

Satz 1 Nummer 2 und 3 findet auf minderjährige Jugendstrafgefangene keine Anwendung.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene gewaltsam zu befreien.

## **Abschnitt 15** **Disziplinarmaßnahmen**

### **§ 92** **Erzieherische Maßnahmen**

(1) Verstöße der Jugendstrafgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Jugendstrafgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als erzieherische Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Erteilung von Weisungen und Auflagen,
2. Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und
3. Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zur Dauer von 1 Woche.

(2) Die Anstaltsleitung legt fest, welche Bediensteten befugt sind, erzieherische Maßnahmen anzuordnen.

(3) Es sollen solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

### **§ 93 Disziplinarmaßnahmen**

(1) Soweit andere Formen der Konfliktregelung oder eine Verwarnung nicht ausreichen, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Jugendstrafgefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs oder anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik bis zu 2 Monaten,
3. Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu 2 Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs gemäß § 55 bis zu 2 Monaten,
5. Kürzung der Ausbildungsbeihilfe um bis zu 10 Prozent oder des Arbeitsentgelts um bis zu 20 Prozent für bis zu 2 Monaten,
6. Entzug der zugewiesenen Beschäftigung bis zu 2 Wochen und
7. Arrest bis zu 10 Tagen.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

### **§ 94 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung**

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu 6 Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Jugendstrafgefangenen die ihr zugrunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Resozialisierungsgeld hinzuzurechnen.

(4) Für die Dauer des Arrests werden die betroffenen Jugendstrafgefangenen getrennt von anderen Jugendstrafgefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raums, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

### **§ 95 Disziplinarbefugnis**

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Jugendstrafgefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 94 Absatz 2 bleibt unberührt.

### **§ 96 Verfahren**

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Jugendstrafgefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden, und sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgehalten, in der insbesondere auch die Einlassung der Jugendstrafgefangenen vermerkt wird.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib im Haftraum in Betracht. Erfüllen die Jugendstrafgefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung gehandelt.

(4) Die Anstaltsleitung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Die Jugendstrafgefangenen erhalten Gelegenheit, sich dieser gegenüber zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Jugendstrafgefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist zusätzlich eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

(5) Die Entscheidung über die Anordnung der Disziplinarmaßnahme wird den Jugendstrafgefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(6) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Jugendstrafgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Jugendstrafgefangenen gefährdet würde.

## **Abschnitt 16**

### **Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde**

#### **§ 97**

#### **Aufhebung von Maßnahmen**

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den folgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen erheblich überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um insbesondere die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz nach Maßgabe der §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes bleibt unberührt.

#### **§ 98**

#### **Beschwerderecht**

(1) Die Jugendstrafgefangenen erhalten Gelegenheit, sich in allen sie selbst betreffenden Angelegenheiten mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden.

(2) Besichtigen Bedienstete der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Jugendstrafgefangenen sich mit den sie selbst betreffenden Angelegenheiten an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

## **Abschnitt 17** **Kriminologische Forschung**

### **§ 99** **Evaluation, kriminologische Forschung**

(1) Behandlungsprogramme für die Jugendstrafgefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

## **Abschnitt 18** **Aufbau und Organisation der Anstalten**

### **§ 100** **Jugendstrafvollzugsanstalten**

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafvollzugsanstalten oder Teilanstalten (Anstalt) vollzogen.

(2) Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalt werden an Zielsetzung und Aufgabe des Vollzugs nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie den besonderen Bedürfnissen der Jugendstrafgefangenen ausgerichtet.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für sozialtherapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie für Arbeit vorzusehen. Entsprechendes gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.

(4) Haft- und Funktionsräume sind zweckentsprechend auszustatten.

(5) Unterhalten private Unternehmen Betriebe in Anstalten, kann die technische und fachliche Leitung ihrem Personal übertragen werden.

### **§ 101** **Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung**

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Jugendstrafgefangenen gewährleistet ist. § 100 Absatz 2 ist zu berücksichtigen.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Jugendstrafgefangenen als zugelassen belegt werden. Ausnahmen sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

### **§ 102 Anstaltsleitung**

(1) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Die hauptamtliche Anstaltsleitung darf nur Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt übertragen werden.

### **§ 103 Personal**

(1) Für die Betreuung von Jugendstrafgefangenen ist besonders qualifiziertes Personal vorzusehen und eine fachübergreifende Zusammenarbeit zu gewährleisten. Soweit erforderlich, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

(2) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Aufgaben zu erfüllen.

### **§ 104 Seelsorgerinnen und Seelsorger**

(1) Seelsorgerinnen oder Seelsorger werden im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium durch die jeweilige Religionsgemeinschaft im Haupt- oder Nebenamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen oder Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen hinzuziehen.

### **§ 105 Medizinische Versorgung**

(1) Die medizinische Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

**§ 106**  
**Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen**

Den Jugendstrafgefangenen soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

**§ 107**  
**Hausordnung**

Die Anstaltsleitung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

**Abschnitt 19**  
**Aufsicht, Beirat**

**§ 108**  
**Aufsichtsbehörde**

Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde).

**§ 109**  
**Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften**

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

**§ 110**  
**Beirat, Verordnungsermächtigung**

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Bestellung des Beirats, seine Amtsdauer und die wesentlichen Punkte seiner Tätigkeit sowie die Anzahl und Entschädigung seiner Mitglieder zu regeln.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht der Anstaltsleitung, den Bediensteten und den Jugendstrafgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Jugendstrafgefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind außerhalb ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle ihrer Natur nach vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere Namen und Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

## **Abschnitt 20 Einschränkung von Grundrechten**

### **§ 111 Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

### **Artikel 2 Änderung des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 (GVObI. M-V S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVObI. M-V S. 1254, 1283), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 18 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18 Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie“.

b) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 5  
Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining,  
schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit“.

c) Vor der Angabe zu § 19 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Beschäftigung“.

d) Die Angabe zu § 22 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 22 Arbeit“.

- e) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 24 Freistellung von der Beschäftigung“.
- f) Die Angabe zu § 55 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 55 Vergütung, Verordnungsermächtigung“.
- g) Nach der Angabe zu § 55 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 55a Zwecke der Vergütung  
§ 55b Ausfallentschädigung“.
- h) Nach der Angabe zu § 60 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 60a Resozialisierungsgeld“.
- i) Nach der Angabe zu § 80 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 80a Ersatz von Aufwendungen“.
- j) Die Angabe zu § 103 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 103 Beirat, Verordnungsermächtigung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 6 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:  
„Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.“
- b) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:  
„(7) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“
3. Nach § 6 Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:  
„Im weiteren Aufnahmeverfahren sind die zur angemessenen Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Gefangenen festzustellen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Ist ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, findet ein Diagnoseverfahren nicht statt. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für Gefangene mit Freiheitsstrafen von über 4 Jahren gilt ein Überprüfungs- und Fortschreibungszeitraum von bis zu 12 Monaten.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

6. § 9 Absatz 1 Nummer 11 und 12 wird durch die folgenden Nummern 11 und 12 ersetzt:

- „11. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen und am Arbeitstraining,
- 12. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,“.

7. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

**„§ 10  
Trennungsgrundsätze**

(1) Gefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.

(2) Strafgefangene werden getrennt von nach Jugendstrafrecht verurteilten Gefangenen untergebracht.

(3) Von den Trennungsgrundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 darf zum Zwecke der medizinischen Behandlung und zur Ermöglichung der Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung sowie zur Beschäftigung, abgewichen werden.

(4) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 18  
Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie“.

b) In Satz 1 wird die Angabe „Psychologische Intervention und Psychotherapie im Vollzug“ durch die Angabe „Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie im Vollzug“ ersetzt.

9. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 5

Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit“.

10. Vor § 19 wird der folgende § 18a eingefügt:

**„§ 18a  
Beschäftigung**

(1) Gefangene sind verpflichtet, die nach § 9 Absatz 2 zwingend vollzugserforderlichen Beschäftigungen auszuüben, soweit sie zu deren Verrichtung in der Lage sind. Im Übrigen gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe darf die Beschäftigung nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(2) Die Beschäftigung der Gefangenen umfasst

1. arbeitstherapeutische Maßnahmen,
2. Arbeitstraining,
3. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen,
4. Arbeit und
5. ein freies Beschäftigungsverhältnis oder Selbstbeschäftigung.“

11. § 22 wird durch den folgenden § 22 ersetzt:

**„§ 22  
Arbeit**

Arbeit dient dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern sowie den Haftalltag zu strukturieren, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Arbeit“ durch die Angabe „Beschäftigung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wurden die Gefangenen ein halbes Jahr lang beschäftigt, so können sie beanspruchen, 10 Beschäftigungstage von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Fehlzeiten von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Beschäftigungstagen führen zu einer Unterbrechung der Frist nach Satz 1. Eine Anrechnung von Fehlzeiten auf das Halbjahr findet nicht statt. Der Freistellungsanspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb von einem Jahr nach seiner Entstehung erfolgt ist.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Arbeitszeit“ durch die Angabe „Beschäftigungszeit“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 wird die Angabe „ihr Arbeitsentgelt“ durch die Angabe „ihre Vergütung“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
13. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens 2 Stunden im Monat. Kontakte der Gefangenen zu ihren minderjährigen Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen. Die Videobesuche werden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.“
14. In § 27 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
15. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „der Anstaltsleitung“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
16. § 30 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „im Telekommunikationsgesetz“ ersetzt.
17. In § 32 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert und unverzüglich weitergeleitet.“

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass eingehende Schreiben an Gefangene durch Kopien zum Zwecke der Weitergabe ersetzt werden, soweit insbesondere wegen der Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Die Originalschreiben werden in der Habe der Gefangenen verwahrt.“

19. In § 34 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

20. In § 35 Absatz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

21. In § 36 Satz 1 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

22. § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) In dem neuen Satz 1 wird nach der Angabe „Langzeitausgang“ die Angabe „nach Absatz 1 Nummer 3“ eingefügt.

23. § 43 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sofern fürsorgerechtliche Gründe nicht entgegenstehen, können die Gefangenen entlassen werden, wenn das Strafende

1. auf einen Sonnabend, Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten fällt, an dem diesem Tag vorhergehenden Werktag, oder
2. in die Zeit vom 8. Dezember bis zum 6. Januar fällt, an dem diesem Zeitraum vorhergehenden Werktag, sofern sie sich zum Entlassungszeitpunkt mindestens 3 Monate ununterbrochen im Vollzug befinden.

24. In § 44 Satz 1 wird die Angabe „des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „der Anstaltsleitung“ ersetzt.

25. In § 46 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

26. In § 52 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
27. In § 53 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.
28. § 55 wird durch den folgenden § 55 ersetzt:

**„§ 55  
Vergütung, Verordnungsermächtigung**

- (1) Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von
  1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11,
  2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 oder
  3. Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13.
- (2) Gefangene, die während der Beschäftigungszeit an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis 10 oder Maßnahmen, die Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind, teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bis 13 freigestellt werden, erhalten ihre Vergütung fort.
- (3) Der Bemessung der Vergütung sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist ein Zweihundertfünfzigstel der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.
- (4) Die Vergütung wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen der Gefangenen gestuft. Sie beträgt
  1. 75 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1,
  2. 88 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2,
  3. 100 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 und
  4. 112 Prozent der Eckvergütung für Tätigkeiten, die eine Ausbildung oder vergleichbare Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern.
- (5) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen, Vergütungsstufen und etwaiger Zulagen in einer Rechtsverordnung zu regeln.
- (6) Soweit Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmende erhielten.
- (7) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen in Textform bekannt zu geben.

(8) Die Gefangenen, die an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 21 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

(9) Unabhängig von einer Freistellung von der Beschäftigung nach § 24 Absatz 1 erhalten Gefangene für jeweils einen Monat zusammenhängender Ausübung einer Beschäftigung nach § 18a Absatz 2 eine Freistellung von einem Werktag. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Zeiträume von weniger als 1 Monat bleiben unberücksichtigt. Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb 1 Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Satz 1 in Anspruch, so wird diese von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 Satz 4 ist ausgeschlossen,

1. bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
5. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit als Ausgleichsentschädigung zusätzlich einen Tagessatz nach Absatz 3 Satz 2 für jeden nicht anrechenbaren Freistellungstag. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 10 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 56) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.“

29. Nach § 55 werden die folgenden §§ 55a und 55b eingefügt:

**„§ 55a  
Zwecke der Vergütung**

Die Vergütung der Maßnahmen nach § 55 Absatz 1 dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft sowie der Befähigung der Gefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit. Die Vergütung ermöglicht den Gefangenen insbesondere das Ansparen eines angemessenen Resozialisierungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.

**§ 55b**  
**Ausfallentschädigung**

Soweit die Gefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 gehindert sind, soll ihnen für jeden vollen entgangenen Beschäftigungstag eine Entschädigung in Höhe des anteiligen Taschengeldes nach § 57 Absatz 3 gezahlt werden. § 57 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.“

30. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Hausgeld oder Haftkostenbeitrag“ durch die Angabe „Hausgeld, Resozialisierungsgeld oder Haftkostenbeitrag“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen. § 53 Absatz 2, § 59, § 60 und § 60a bleiben unberührt.“

31. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Gefangene gelten nicht als bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie innerhalb der letzten 3 Monate eine ihnen angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Beschäftigung verschuldet verloren haben.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „14 Prozent der Eckvergütung (§ 55 Absatz 2)“ durch die Angabe „12 Prozent der Eckvergütung (§ 55 Absatz 3)“ ersetzt.

32. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Hausgeld- und Eigengeldkonten“ durch die Angabe „Eigengeld-, Hausgeld- und Resozialisierungsgeldkonten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

33. In § 59 Absatz 1 wird die Angabe „drei Siebteln“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.

34. Nach § 60 wird der folgende § 60a eingefügt:

**„§ 60a**  
**Resozialisierungsgeld**

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung (§ 23 Absatz 1) nachgehen, ist einmalig ein Resozialisierungsgeld zu bilden.

- (2) Bis zum Erreichen des Maximalbetrages nach Absatz 4 werden hierfür monatlich 25 Prozent der in diesem Gesetz geregelten Vergütung angespart.
- (3) Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, ist stattdessen eine angemessene monatliche Sparrate festzusetzen.
- (4) Die angemessene Höhe des Resozialisierungsgeldes soll das Vierfache der nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten monatlichen Regelsätze nicht überschreiten. Nach Erreichen der Höchstgrenze fällt der monatliche Sparanteil der Vergütung dem Eigengeld (§ 56) zu. § 87 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Das Resozialisierungsgeld dient der Vorbereitung der Entlassung und der Erleichterung der Wiedereingliederung der Gefangenen. Es kann für Zwecke der Eingliederung, zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder zum Ausgleich von Tatfolgen genutzt werden. Die Gefangenen können bereits vor der Entlassung über das Resozialisierungsgeld verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar. Etwaige Guthaben zum Zeitpunkt der Entlassung sind an den Gefangenen auszuzahlen. § 51 Absatz 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Resozialisierungsgeld bei der Entlassung in die Freiheit den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.“
35. In § 61 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 55 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
36. In § 62 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „mutwilligen Selbstverletzung“ durch die Angabe „schuldhaften Selbstverletzung oder Selbstschädigung“ ersetzt.
37. In § 67 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1827 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
38. § 74 wird durch den folgenden § 74 ersetzt:

**„§ 74  
Absuchung, Durchsuchung**

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Bei der Durchsuchung der Hafträume dürfen Gefangene nicht zugegen sein. Die Durchsuchung der Gefangenen darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen sowie der Belange der betroffenen Bediensteten von Satz 3 abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Gefangene, deren amtlicher Personenstandeintrag „divers“ ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. Während der Entkleidung dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts zugegen sein. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Die Entkleidung erfolgt regelmäßig in 2 Phasen. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern oder Besucherinnen sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.“

39. In § 75 wird vor der Angabe „wenn in erhöhtem Maße“ die Angabe „insbesondere,“ eingefügt.

40. § 76 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel, zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Gefangenen dabei entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der der Entnahme zugrunde liegenden Maßnahme verwendet werden und sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“

41. § 78 wird durch den folgenden § 78 ersetzt:

#### **„§ 78 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, können gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. Beobachtung der Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung),
4. Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. Fesselung und die Fixierung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind ferner zulässig, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes von Gefangenen eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder anderer Menschen zu besorgen ist.

- (4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.
- (5) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.
- (6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.
- (7) Die Fesselung mindestens sämtlicher Gliedmaßen mittels spezieller Gurtsysteme oder anderer geeigneter Vorrichtungen an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen, (Fixierung) ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.
- (8) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Gefangenen bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.“
42. In § 79 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Fixierung“ die Angabe „im Sinne von § 78 Absatz 7“ eingefügt.
43. Nach § 80 wird der folgende § 80a eingefügt:

**„§ 80a  
Ersatz von Aufwendungen**

- (1) Die Gefangenen können verpflichtet werden, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den monatlichen Taschengeldsatz nach § 55 Absatz 3 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.
- (3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Eingliederung der Gefangenen behindert würde.“
44. § 86 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 5 und 6 werden durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

- „5. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs gemäß § 53 bis zu 3 Monaten,
6. die Kürzung der Ausbildungsbeihilfe um bis zu 10 Prozent oder des Arbeitsentgelts um bis zu 20 Prozent für bis zu 3 Monate,“.

- b) In Nummer 7 wird die Angabe „Arbeit“ durch die Angabe „Beschäftigung“ ersetzt.
- c) In Nummer 8 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
45. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Resozialisierungsgeld hinzuzurechnen.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
46. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.
47. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt“ durch die Angabe „festgehalten, in der insbesondere auch die Einlassung der Gefangenen vermerkt wird“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „ihm oder ihr“ durch die Angabe „dieser“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „vom Anstaltsleiter oder von der Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „von der Anstaltsleitung“ ersetzt.
48. § 91 wird durch den folgenden § 91 ersetzt:

**„§ 91  
Beschwerderecht**

- (1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in allen sie selbst betreffenden Angelegenheiten mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden.

(2) Besichtigen Bedienstete der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich mit den sie selbst betreffenden Angelegenheiten an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.“

49. § 95 wird durch den folgenden § 95 ersetzt:

**„§ 95  
Anstaltsleitung**

(1) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Die hauptamtliche Anstaltsleitung darf nur Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt übertragen werden.“

50. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „ärztliche“ durch die Angabe „medizinische“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist“ durch die Angabe „nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist“ ersetzt.

51. In § 100 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

52. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 103  
Beirat, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „der Anstaltsleitung“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Mitglieder des Beirats sind außerhalb ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle ihrer Natur nach vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere Namen und Persönlichkeit der Gefangenen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 763), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 12 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten“.

b) In der Angabe zu § 13 wird die Angabe „Ruhezeit“ durch die Angabe „Einschlusszeiten“ ersetzt.

c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 4  
Beschäftigung, Bildung, Freizeit“.

d) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 24 Beschäftigung“.

e) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 25 Vergütung, Taschengeld, Verordnungsermächtigung  
§ 25a Zwecke der Vergütung  
§ 25b Ausfallentschädigung“.

f) Die Angabe zu § 28 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 28 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik“.

g) Die Angabe zu § 34 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 34 Untersagung der Besuche“.

h) In der Angabe zu § 35 wird die Angabe „Überwachung“ durch die Angabe „Durchführung“ ersetzt.

i) Nach der Angabe zu § 40 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 40a Andere Formen der Telekommunikation“.

j) In der Angabe zu § 47 wird die Angabe „Suchtmittelkonsum“ durch die Angabe „Suchtmittelgebrauch“ ersetzt.

- k) § 51 wird gestrichen.
- l) Nach der Angabe zu § 53 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 53a Ersatz von Aufwendungen“.
- m) Die Angabe zu Abschnitt 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„Abschnitt 10  
Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde“.
- n) Nach der Angabe zu § 65 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 65a Aufhebung von Maßnahmen“.
- o) Die Angabe zu § 81 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 81 Seelsorgerinnen und Seelsorger“.
- p) In der Angabe zu § 83 wird die Angabe „Mitverantwortung“ durch die Angabe „Interessenvertretung“ ersetzt.
- q) Die Angabe zu § 87 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 87 Beirat, Verordnungsermächtigung“.
- r) Die Angabe zu § 99 wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:  
„Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.“
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:  
„(2) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“
3. § 11 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:  
„(3) Untersuchungsgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden.“

4. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

**„§ 12  
Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten**

- (1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen in Gemeinschaft aufhalten.
- (2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,
1. soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist,
  2. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Untersuchungsgefangene zu befürchten ist oder
  3. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.“

5. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

**„§ 13  
Unterbringung während der Einschlusszeiten**

- (1) Die Untersuchungsgefangenen werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.
- (2) Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Bei einer Gefahr für die Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Untersuchungsgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.
- (3) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.“
6. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
7. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

**„§ 18  
Verpflegung und Einkauf**

- (1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.
- (2) Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstaltsleitung.
- (3) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.“

8. § 20 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Erkrankten Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen und die Verteidigerin oder der Verteidiger benachrichtigt. Dem Wunsch der Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.“

9. In § 21 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1827 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) An den Kosten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können die Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie die Leistungen infolge einer schuldhaften Selbstverletzung oder Selbstschädigung erhalten.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

11. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 4  
Beschäftigung, Bildung, Freizeit“.

12. Die §§ 24 und 25 werden durch die folgenden §§ 24 bis 25b ersetzt:

#### **„§ 24 Beschäftigung**

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht verpflichtet, eine Beschäftigung auszuüben. Ihnen soll nach Möglichkeit eine Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen sie eine Beschäftigung auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe darf die Beschäftigung nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(2) Die Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen umfasst

1. arbeitstherapeutische Maßnahmen,
2. Arbeitstraining,
3. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen,
4. Arbeit und
5. ein freies Beschäftigungsverhältnis oder Selbstbeschaffung.

(3) Nachweise über schulische und berufliche Maßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

**§ 25****Vergütung, Taschengeld, Verordnungsermächtigung**

- (1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten eine Vergütung in Form von
1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining,
  2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder
  3. Arbeitsentgelt für Arbeit.
- (2) Die Bemessung der Vergütung sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist ein Zweihundertfünfzigstel der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.
- (3) Die Vergütung wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen der Untersuchungsgefangenen gestuft. Sie beträgt
1. 75 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1,
  2. 88 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2,
  3. 100 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 und
  4. 112 Prozent der Eckvergütung für Tätigkeiten, die eine Ausbildung oder vergleichbare Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern.
- (4) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen, Vergütungsstufen und etwaiger Zulagen in einer Rechtsverordnung zu regeln.
- (5) Soweit Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird von der Vergütung ein Betrag einbehalten, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmende erhielten.
- (6) Die Höhe der Vergütung ist den Untersuchungsgefangenen in Textform bekannt zu geben.
- (7) Nehmen Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Untersuchungsgefangenen, denen keine Beschäftigung angeboten werden kann, kann auf Antrag zur Vermeidung einer unbilligen Härte ein Taschengeld gewährt werden. Das Taschengeld beträgt 12 Prozent der Eckvergütung. Eine unbillige Härte ist gegeben, wenn und solange Untersuchungsgefangenen im laufenden Monat ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes nicht aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht und sie diesen Betrag ohne ihr Verschulden auch von einer dritten Stelle nicht rechtzeitig erlangen können.

**§ 25a**  
**Zwecke der Vergütung**

Die Vergütung ermöglicht den Untersuchungsgefangenen insbesondere die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.

**§ 25b**  
**Ausfallentschädigung**

Soweit die Untersuchungsgefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Beschäftigung nach § 25 Absatz 1 gehindert sind, soll ihnen für jeden vollen entgangenen Beschäftigungstag eine Entschädigung in Höhe des anteiligen Taschengeldes nach § 25 Absatz 8 gezahlt werden.“

13. § 28 wird durch den folgenden § 28 ersetzt:

**„§ 28**  
**Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik**

(1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 16 Satz 2 entgegenstehen und wenn feststeht, dass sie keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung und etwa notwendige Änderungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Untersuchungsgefangenen veranlasst. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. § 40a bleibt unberührt.

(3) Die Untersuchungsgefangenen können auf Mietgeräte oder auf ein Haftraummedien-system verwiesen werden. Die Anstalt kann die Bereitstellung und den Betrieb von Empfangsanlagen, die Bereitstellung, Vermietung oder Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten sowie von anderen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einem Dritten gestatten oder übertragen.

(4) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.“

14. § 29 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Den Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger oder eine Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.“

15. In § 30 Absatz 3 wird vor der Angabe „der Seelsorger“ die Angabe „die Seelsorgerin oder“ eingefügt.

16. Die §§ 33 bis 35 werden durch die folgenden §§ 33 bis 35 ersetzt:

**„§ 33  
Recht auf Besuch**

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens 2 Stunden im Monat. Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren minderjährigen Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen.

(2) Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Die Anstaltsleitung kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untersuchungsgefangenen geboten erscheint und die Untersuchungsgefangenen hierfür geeignet sind.

(5) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

(6) Die Anstaltsleitung kann den Untersuchungsgefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen. Die Videobesuche werden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.

**§ 34  
Untersagung der Besuche**

Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass Personen, die nicht Angehörige der Untersuchungsgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Untersuchungsgefangenen haben oder
3. zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der vermeintlichen Straftat waren, durch die Begegnung mit den Untersuchungsgefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.

### § 35 Durchführung der Besuche

- (1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen oder Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen und Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.
- (2) Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln zur optischen Überwachung durchgeführt werden, wenn die Besucherinnen oder Besucher und die Untersuchungsgefangenen vor dem Besuch erkennbar darauf hingewiesen werden. Die Anstaltsleitung kann die akustische Überwachung im Einzelfall anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit der Anstalt oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.
- (3) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht beaufsichtigt.
- (4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.
- (5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidigerinnen oder Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Notarinnen oder Notaren zur Erledigung einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden.
- (6) Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.“
17. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
18. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird vor der Angabe „Verteidigern“ die Angabe „Verteidigerinnen oder“ eingefügt.

19. Nach § 38 Absatz 3 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass eingehende Schreiben an Untersuchungsgefangene durch Kopien zum Zwecke der Weitergabe ersetzt werden, soweit insbesondere wegen der Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Die Originalschreiben werden in der Habe der Untersuchungsgefangenen verwahrt.“

20. In § 39 Absatz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

21. § 40 wird durch die folgenden §§ 40 und 40a ersetzt:

#### **„§ 40 Telefongespräche**

(1) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspersonen der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Untersuchungsgefangenen mitzuteilen. Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen sind auf dem Anstaltsgelände verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. Die Anstaltsleitung kann abweichende Regelungen treffen. Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die

1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,
2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder
3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.

Sie hat dabei die von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationsgesetz festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes dürfen nicht erheblich gestört werden.

#### **§ 40a Andere Formen der Telekommunikation**

Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Untersuchungsgefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“

22. § 43 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Untersuchungsgefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Untersuchungsgefangenen sollen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden.“

23. § 44 wird durch den folgenden § 44 ersetzt:

**„§ 44  
Absuchung, Durchsuchung**

(1) Die Untersuchungsgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Bei der Durchsuchung der Hafträume dürfen Untersuchungsgefangene nicht zugegen sein. Die Durchsuchung der Untersuchungsgefangenen darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen sowie der Belange der betroffenen Bediensteten von Satz 3 abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Untersuchungsgefangene, deren amtlicher Personenstandeintrag „divers“ ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der Untersuchungsgefangenen zulässig. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Andere Untersuchungsgefangene dürfen nicht anwesend sein. Während der Entkleidung dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts zugegen sein. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Die Entkleidung erfolgt regelmäßig in 2 Phasen. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene in der Regel bei der Aufnahme, nach Besuchskontakten sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.“

24. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 47  
Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch“.**

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel, zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Untersuchungsgefangenen dabei entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der der Entnahme zugrunde liegenden Maßnahme verwendet werden und sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“

25. § 49 Absatz 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 8 ersetzt:

„(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind ferner zulässig, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes von Untersuchungsgefangenen eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder Dritten zu besorgen ist.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(5) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untersuchungsgefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(7) Die Fesselung mindestens sämtlicher Gliedmaßen mittels spezieller Gurtsysteme oder anderer geeigneter Vorrichtungen an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen, (Fixierung) ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

(8) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Untersuchungsgefangenen bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.“

26. § 51 wird gestrichen.

27. In § 52 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Fixierung“ die Angabe „im Sinne von § 49 Absatz 7“ eingefügt.

28. Nach § 53 wird der folgende § 53a eingefügt:

**„§ 53a  
Ersatz von Aufwendungen**

Die Untersuchungsgefangenen können verpflichtet werden, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, die Verletzung anderer Untersuchungsgefangener oder durch die Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

29. § 59 wird durch den folgenden § 59 ersetzt:

**„§ 59  
Schusswaffengebrauch**

(1) Innerhalb der Anstalt ist der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nur bei Aus- und Vorführungen sowie bei Gefangenentransporten und nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 von den dazu bestimmten Bediensteten gebraucht werden.

(3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Der Gebrauch gegen Personen ist nur mit dem Ziel, diese angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, und nur dann zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Die Pflicht zur Androhung entfällt, wenn der Schusswaffengebrauch zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene gewaltsam zu befreien.“

30. § 60 wird durch den folgenden § 60 ersetzt:

**„§ 60  
Voraussetzungen**

(1) Soweit andere Formen der Konfliktregelung oder eine Verwarnung nicht ausreichen, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Untersuchungsgefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,
3. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
4. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
6. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.“

31. § 61 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs oder anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik bis zu 3 Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu 3 Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu 3 Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs gemäß § 18 oder von Annehmlichkeiten gemäß § 19 bis zu 3 Monaten,
6. die Kürzung der Ausbildungsbeihilfe um bis zu 10 Prozent oder des Arbeitsentgelts um bis zu 20 Prozent für bis zu 3 Monate,
7. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigung bis zu 4 Wochen und
8. der Arrest bis zu 3 Wochen.“

32. § 62 wird durch den folgenden § 62 ersetzt:

**„§ 62  
Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung**

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu 6 Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die ihr zugrunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Für die Dauer des Arrests werden die Untersuchungsgefangenen getrennt von anderen Untersuchungsgefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raums, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.“

33. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „den Anstaltsleiter“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

34. § 64 wird durch den folgenden § 64 ersetzt:

#### **„§ 64 Verfahren**

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden, und sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgehalten, in der insbesondere die Einlassung der Untersuchungsgefangenen vermerkt wird.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib im Haftraum in Betracht. Erfüllen die Untersuchungsgefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(4) Die Anstaltsleitung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich dieser gegenüber zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Untersuchungsgefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist zusätzlich eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

- (5) Die Entscheidung über die Anordnung der Disziplinarmaßnahme wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.
- (6) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.“
35. Die Überschrift des Abschnitts 10 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
- „Abschnitt 10  
Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde“.
36. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „den Anstaltsleiter“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Vertreter“ durch die Angabe „Bedienstete“ ersetzt.
37. Nach § 65 wird der folgende § 65a eingefügt:

**„§ 65a  
Aufhebung von Maßnahmen**

- (1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den folgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.
- (2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.
- (3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
  2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
  3. Weisungen nicht befolgt werden.
- (4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen erheblich überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um insbesondere die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.“
38. In § 66 Absatz 1 wird nach der Angabe „Abschnitts“ die Angabe „vorbehaltlich des § 89c des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.

39. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten kann über § 12 Absatz 2 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten 2 Wochen nach der Aufnahme.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.

40. In § 75 Absatz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

41. In § 76 Absatz 2 wird die Angabe „der Ruhe- und Freizeit“ durch die Angabe „und außerhalb der Einschlusszeiten“ ersetzt.

42. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Untersuchungsgefangenen gewährleistet ist. Dabei ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für Beschäftigung, Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzuhalten.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Gefangenen“ durch die Angabe „Untersuchungsgefangenen“ ersetzt.

43. § 79 wird durch den folgenden § 79 ersetzt:

**„§ 79  
Anstaltsleitung**

(1) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Die hauptamtliche Anstaltsleitung darf nur Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt übertragen werden.“

44. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 81  
Seelsorgerinnen und Seelsorger“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Seelsorgerinnen oder Seelsorger werden im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium durch die jeweilige Religionsgemeinschaft im Haupt- oder Nebenamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen oder Seelsorgehelfer bedienen und diese von außen für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen hinzuziehen.“

45. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „ärztliche“ durch die Angabe „medizinische“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Krankenpflegegesetz“ durch die Angabe „Pflegerberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist,“ ersetzt.

46. Die Überschrift des § 83 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 83  
Interessenvertretung der Untersuchungsgefangenen“.

47. § 84 wird durch den folgenden § 84 ersetzt:

#### **„§ 84 Hausordnung**

Die Anstaltsleitung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.“

48. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 87  
Beirat, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Justizministerium“ durch die Angabe „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „den Anstaltsleiter“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

49. § 99 wird gestrichen.

**Artikel 4**  
**Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 348, 430), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 18 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18 Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie“.

- b) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 5  
Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining,  
schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit“.

- c) Vor der Angabe zu § 20 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Beschäftigung“.

- d) In der Angabe zu § 25 wird die Angabe „Arbeit“ durch die Angabe „Beschäftigung“ ersetzt.

- e) Die Angabe zu § 60 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 60 Vergütung, Verordnungsermächtigung  
§ 60a Zwecke der Beschäftigung  
§ 60b Ausfallentschädigung“.

- f) Nach der Angabe zu § 65 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 65a Resozialisierungsgeld“.

- g) Nach der Angabe zu § 85 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 85a Ersatz von Aufwendungen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.“

b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“

3. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

4. § 9 Absatz 1 Nummer 8 und 9 wird durch die folgenden Nummern 8 und 9 ersetzt:

„8. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen und am Arbeitstraining,  
9. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,“.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Untergebrachte unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.“

b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung nach Absatz 1 und 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untergebrachten, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Untergebrachten und Gefangenen, abgewichen werden.“

6. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

#### **„§ 18**

#### **Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie**

Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen.“

7. Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 5

Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit“.

8. Vor § 20 wird der folgende § 19a eingefügt:

**„§ 19a  
Beschäftigung**

(1) Den Untergebrachten soll Beschäftigung angeboten werden. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt. Nehmen sie eine Beschäftigung auf, gelten die festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe darf die Beschäftigung nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(2) Die Beschäftigung der Untergebrachten umfasst

1. arbeitstherapeutische Maßnahmen,
2. Arbeitstraining,
3. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen,
4. Arbeit und
5. freie Beschäftigungsverhältnisse oder Selbstbeschäftigung.“

9. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

**„§ 23  
Arbeit**

Arbeit dient dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Untergebrachten zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern sowie den Vollzugsalltag zu strukturieren, um die Untergebrachten zu befähigen, nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Arbeit“ durch die Angabe „Beschäftigung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wurden die Untergebrachten ein halbes Jahr lang beschäftigt, so können sie beanspruchen, 10 Beschäftigungstage von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Fehlzeiten von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Beschäftigungstagen führen zu einer Unterbrechung der Frist nach Satz 1. Eine Anrechnung von Fehlzeiten auf das Halbjahr findet nicht statt. Der Freistellungsanspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb 1 Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Arbeitszeit“ durch die Angabe „Beschäftigungszeit“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird die Angabe „Arbeitsentgelt“ durch die Angabe „Vergütung“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Kontakte der Unterbrachten zu ihren minderjährigen Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Unterbrachten zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Anstaltsleitung kann den Unterbrachten gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen. Die Videobesuche werden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.“

12. In § 28 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Notarinnen oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden.“

b) In Absatz 6 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

14. § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „im Telekommunikationsgesetz“ ersetzt.

15. In § 33 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

16. Nach § 34 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass eingehende Schreiben an Unterbrachte durch Kopien zum Zwecke der Weitergabe ersetzt werden, soweit insbesondere wegen der Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Die Originalschreiben werden in der Habe der Unterbrachten verwahrt.“

17. In § 35 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.
18. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
19. In § 37 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.
20. In § 49 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „der Anstaltsleitung“ ersetzt.
21. In § 58 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.
22. § 60 wird durch die folgenden §§ 60 bis 60b ersetzt:

**„§ 60  
Vergütung, Verordnungsermächtigung**

- (1) Die Untergebrachten erhalten eine Vergütung in Form von
  1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining nach § 9 Absatz 1 Nummer 8,
  2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 9 oder
  3. Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 10.
- (2) Untergebrachte, die während der Beschäftigungszeit an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 oder 7 teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 bis 10 freigestellt werden, erhalten ihre Vergütung fort.
- (3) Der Bemessung der Vergütung sind 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist ein Zweihundertfünfzigstel der Eckvergütung; die Vergütung wird nach einem Stundensatz bemessen.
- (4) Die Vergütung wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen der Untergebrachten gestuft. Sie beträgt für
  1. 75 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1,
  2. 88 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2,
  3. 100 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 und
  4. 112 Prozent der Eckvergütung für Tätigkeiten, die eine Ausbildung oder vergleichbare Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern.
- (5) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen, Vergütungsstufen und etwaiger Zulagen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Soweit Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmende erhielten.

(7) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten in Textform bekannt zu geben.

(8) Die Untergebrachten, die an einer Maßnahme nach § 22 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

#### **§ 60a Zwecke der Vergütung**

Die Vergütung der Maßnahmen nach § 60 Absatz 1 dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft sowie der Befähigung der Untergebrachten zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Vollzugszeit. Die Vergütung ermöglicht den Untergebrachten insbesondere das Ansparen eines angemessenen Resozialisierungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.

#### **§ 60b Ausfallentschädigung**

Soweit die Untergebrachten durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Beschäftigung nach § 60 Absatz 1 gehindert sind, soll ihnen für jeden vollen entgangenen Beschäftigungstag eine Entschädigung in Höhe des anteiligen Taschengeldes nach § 62 Absatz 2 gezahlt werden. § 62 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.“

23. In § 61 Absatz 1 wird nach der Angabe „Hausgeld“ die Angabe „oder Resozialisierungsgeld“ eingefügt.

24. § 62 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Taschengeld beträgt 16 Prozent der Eckvergütung (§ 60 Absatz 3).“

25. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Hausgeld- und Eigengeldkonten“ durch die Angabe „Eigengeld-, Hausgeld- und Resozialisierungsgeldkonten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

26. In § 64 Absatz 1 wird die Angabe „drei Siebteln“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.

27. Nach § 65 wird der folgende § 65a eingefügt:

**„§ 65a  
Resozialisierungsgeld**

- (1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Untergebrachten, die einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung nach § 23 Absatz 1 nachgehen, ist einmalig ein Resozialisierungsgeld zu bilden.
- (2) Bis zum Erreichen des Maximalbetrages nach Absatz 4 werden hierfür monatlich 25 Prozent der in diesem Gesetz geregelten Vergütung angespart.
- (3) Für Untergebrachte, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, ist stattdessen eine angemessene monatliche Sparrate festzusetzen.
- (4) Die angemessene Höhe des Resozialisierungsgeldes soll das Vierfache der nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten monatlichen Regelsätze nicht überschreiten. Nach Erreichen der Höchstgrenze fällt der monatliche Sparanteil der Vergütung dem Eigengeld (§ 61) zu. § 92 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Das Resozialisierungsgeld dient der Vorbereitung der Entlassung und der Erleichterung der Wiedereingliederung der Untergebrachten. Es kann für Zwecke der Eingliederung, zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder zum Ausgleich von Tatfolgen genutzt werden. Die Untergebrachten können bereits vor der Entlassung über das Resozialisierungsgeld verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar. Etwaige Guthaben zum Zeitpunkt der Entlassung sind an den Untergebrachten auszuzahlen. § 51 Absatz 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend. Mit Zustimmung der Untergebrachten kann das Resozialisierungsgeld bei der Entlassung in die Freiheit den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden, sofern dadurch die Wiedereingliederung nicht gefährdet wird.“
28. In § 72 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1827 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
29. § 79 wird durch den folgenden § 79 ersetzt:

**„§ 79  
Absuchung, Durchsuchung**

- (1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Bei der Durchsuchung der Zimmer dürfen Untergebrachte nicht zugegen sein. Die Durchsuchung der Untergebrachten darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen sowie der Belange der betroffenen Bediensteten von Satz 2 abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Untergebrachte, deren amtlicher Personenstandseintrag „divers“ ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein. Während der Entkleidung dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts zugegen sein. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Entkleidung erfolgt regelmäßig in 2 Phasen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.“

30. In § 80 wird vor der Angabe „wenn“ die Angabe „insbesondere,“ eingefügt.

31. § 81 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel, zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Untergebrachten dabei entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der der Entnahme zugrunde liegenden Maßnahme verwendet werden und sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“

32. § 83 wird durch den folgenden § 83 ersetzt:

### **„§ 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, können gegen Untergebrachte besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. Beobachtung der Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. Trennung von allen anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. Fesselung und die Fixierung.

(3) Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind ferner zulässig, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes von Untergebrachten eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten oder anderer Menschen zu besorgen ist.

- (4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.
- (5) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.
- (6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.
- (7) Die Fesselung mindestens sämtlicher Gliedmaßen mittels spezieller Gurtsysteme oder anderer geeigneter Vorrichtungen an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen, (Fixierung) ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.
- (8) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Untergebrachten bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.“
33. In § 84 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Fixierung“ die Angabe „im Sinne von § 83 Absatz 7“ eingefügt.
34. Nach § 85 wird der folgende § 85a eingefügt:

**„§ 85a  
Ersatz von Aufwendungen**

- (1) Die Untergebrachten können verpflichtet werden, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Untergebrachter oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den monatlichen Taschengeldsatz nach § 60 Absatz 3 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.
- (3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Eingliederung der Untergebrachten behindert würde.“
35. § 91 Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu 3 Monaten,“.

36. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Resozialisierungsgeld hinzuzurechnen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

37. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

38. § 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „festgelegt; die Einlassung der Untergebrachten wird vermerkt“ durch die Angabe „festgehalten, in der insbesondere die Einlassung der Untergebrachten vermerkt wird“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „dem Anstaltsleiter oder von der Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „der Anstaltsleitung“ ersetzt.

39. In § 96 Absatz 1 wird die Angabe „den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

40. § 100 wird durch den folgenden § 100 ersetzt:

**„§ 100  
Anstaltsleitung**

Die Leitung der Anstalt, innerhalb derer die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Abteilung eingerichtet ist, vertritt diese nach außen und trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug. Sie kann weitere Aufgabenbereiche auf die Leitung der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Abteilung oder andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.“

41. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „ärztliche“ durch die Angabe „medizinische“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, besitzen.“

42. In § 105 Satz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

#### **Artikel 5** **Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 (GVOBl. S. 302), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren, ärztliche Überwachung“.

2. § 4 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Arrestierten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“

3. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.“

4. In § 7 Absatz 5 wird die Angabe „Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter (Vollstreckungsleitung)“ durch die Angabe „Vollstreckungsleitung“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Mitarbeiter“ durch die Angabe „Mitarbeitenden“ ersetzt.

6. § 9 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Arrestierte unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt untergebracht. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Arrestierten, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Arrestierten, abgewichen werden.“

7. § 12 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Anstaltsleitung kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung haben die Arrestierten auf ihre Kosten durch Vermittlung der Anstalt zu sorgen.“

8. In § 13 Satz 1 wird die Angabe „junger Menschen“ gestrichen.

9. Nach § 16 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass eingehende Schreiben an Arrestierte durch Kopien zum Zwecke der Weitergabe ersetzt werden, soweit insbesondere wegen der Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Die Originalschreiben werden in der Habe der Arrestierten verwahrt.“

10. Nach § 17 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Anstaltsleitung kann den Arrestierten gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen. Die Videobesuche werden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.“

11. Die §§ 23 und 24 werden durch die folgenden §§ 23 und 24 ersetzt:

### **„§ 23 Durchsuchung, Absuchung**

(1) Die Arrestierten, ihre Sachen und die Arresträume können, auch mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung Arrestierter ist nur von Personen gleichen Geschlechts vorzunehmen. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Arrestierten sowie der Belange der betroffenen Bediensteten von Satz 2 abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Arrestierte, deren amtlicher Personenstandeintrag „divers“ ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Arrestierter vorzunehmen. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Während der Entkleidung dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts zugegen sein. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Entkleidung erfolgt regelmäßig in 2 Phasen. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Arrestierten in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern oder Besucherinnen sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

**§ 24****Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch**

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel, zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Arrestierten dabei entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der der Entnahme zugrunde liegenden Maßnahme verwendet werden und sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“

12. § 26 wird durch die folgenden §§ 26 und 26a ersetzt:

**„§ 26****Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, können gegen Arrestierte besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. Beobachtung der Arrestierten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. Trennung von allen anderen Arrestierten bis zu 24 Stunden (Absonderung),
4. Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden oder
5. Fesselung oder Fixierung.

(3) Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind ferner zulässig, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes von Arrestierten eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Arrestierten oder Dritter zu besorgen ist.

(4) Eine Fesselung ist zulässig, wenn es zur Abwehr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung oder bei erhöhter konkreter Gefahr der Entweichung anlässlich einer unaufschiebbaren Ausführung unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Arrestierten kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Die Fesselung mindestens sämtlicher Gliedmaßen mittels spezieller Gurtsysteme oder anderer geeigneter Vorrichtungen an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen, (Fixierung) ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

**§ 26a****Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren, ärztliche Überwachung**

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 9 Satz 1 ordnet die Anstaltsleitung besondere Sicherungsmaßnahmen an; dies gilt auch für kurzfristige vorübergehende Fixierungen, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreiten. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.
- (2) Werden die Arrestierten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vor der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach Absatz 7 eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.
- (3) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung im Sinne von Absatz 6, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf grundsätzlich der vorherigen richterlichen Anordnung durch das gemäß § 93 des Jugendgerichtsgesetzes zuständige Amtsgericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleitung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Sofern nicht die in Satz 4 benannten Ausnahmen vorliegen, ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn einer solchen Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes für die Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine zeitnahe Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung über die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 7 oder Absatz 9 Satz 2 wird den Arrestierten mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung aktenkundig gemacht. Bei einer Fixierung nach Absatz 7 oder Absatz 9 Satz 2 haben die Anstalten darüber hinaus die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren. Im Übrigen sind bei allen Fixierungen der Verlauf, die Dauer, die Art der Überwachung und die Beendigung zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gerichtlich angeordnet wurde, sind die Arrestierten auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme bei dem für die Überprüfung vollzuglicher Maßnahmen zuständigen Gericht überprüfen zu lassen; auch dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Anstalten haben besondere Sicherungsmaßnahmen in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen; dies gilt insbesondere bei Fixierungen.
- (6) Unterbringungen nach Absatz 2 Nummer 4 werden auf die Höchstfrist nach Absatz 2 Nummer 3 nicht angerechnet. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 und 5 ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten.

- (7) Während der Absonderung und während der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum sowie während einer Fixierung sind die Arrestierten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Arrestierten fixiert oder in einer anderen Art vorübergehend gefesselt, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sicht- und Sprechkontakt zu beobachten. Für diese Aufgaben dürfen bei einer Fixierung nur Bedienstete eingesetzt werden, die in diese Aufgaben eingewiesen worden sind.
- (8) Sind die Arrestierten in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht oder gefesselt, sucht sie eine Ärztin oder ein Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Während einer Fixierung ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt herbeizuziehen. Satz 1 gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.“
13. In § 30 Absatz 2 wird die Angabe „Vertreterinnen oder Vertreter“ durch die Angabe „Bedienstete“ ersetzt.
14. § 32 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Aufsichtsbehörde überträgt die Leitung der Anstalt einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt. In diesem Fall bleibt die Regelung des § 85 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes unberührt mit der Maßgabe, dass für die Abgabe der Vollstreckung an die Stelle der oder des als Vollzugsleitung zuständigen Jugendrichterin oder Jugendrichters die oder der am Ort des Vollzugs nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständige Jugendrichterin oder Jugendrichter tritt.“

#### **Artikel 6** **Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ gestrichen.
2. § 58 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Maßnahmen“ die Angabe „entsprechend Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 7  
Außerkräftreten**

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1285) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft.

**Artikel 8  
Inkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

**EU-Rechtsakte:**

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

## **Begründung:**

### **I. Allgemeiner Teil**

Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes bei den Ländern. Mecklenburg-Vorpommern hat von dieser Gesetzgebungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht, beginnend mit der Schaffung des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – JStVollzG M-V) vom 14. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVObI. M-V S. 1254, 1285).

Zum einen wird daher mit Artikel 1 eine vollständige Neufassung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Diese bereits aus dem Jahr 2007 stammenden, teilweise auch sprachlich überholten, Regelungen sollen grundlegend überarbeitet und den Regelungen im Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVObI. M-V S. 1254, 1283) angeglichen werden.

Zum anderen macht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 – Gefangenenvergütung II), mit der die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung von Gefangenenarbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen für unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes erklärt wurden, auch Änderungen in den anderen Justizvollzugsgesetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.

In seiner Begründung führt das Bundesverfassungsgericht u. a. aus, dass der Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen auszurichten ist. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, ein wirksames, in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses mit hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen. Dieses Gesamtkonzept müsse aus dem Gesetz selbst erkennbar sein. Der Gesetzgeber habe die im Rahmen des Resozialisierungskonzepts verfolgten Zwecke im Gesetz zu benennen und in widerspruchsfreier Weise aufeinander abzustimmen. Vor diesem Hintergrund müsse auch die Bedeutung und der Zweck der Arbeit als Behandlungsmaßnahme und die hierfür vorgesehene Vergütung und deren Zwecke im Gesetz stimmig festgeschrieben werden. Zugleich müsse die jeweilige Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein. Diesen Vorgaben tragen die Gesetzesänderungen Rechnung, indem sie in verschiedenen Kernbereichen, insbesondere im Bereich der Arbeit, den schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, dem Arbeitstraining und den arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie der Vergütung umfassendere Zweckbestimmungen und darauf angepasste Regelungen vorsehen. Systematisch greifen diese ineinander und bilden in der Gesamtschau das vom Gesetzgeber entwickelte und angepasste Resozialisierungskonzept.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben des vorbezeichneten Urteils werden auch die Oberbegriffe der „Beschäftigung“ und der „Vergütung“ eingeführt. Dies dient einem einheitlichen sowie übersichtlichen Begriffsverständnis. Mit den Änderungen werden insbesondere die Zwecke der Beschäftigung definiert und die Vergütung so angepasst, dass sie zur Erreichung der Zwecke geeignet ist.

Die konkrete Ausgestaltung der Vergütung orientiert sich hier an der Empfehlung der länderoffenen Arbeitsgruppe zum Austausch konzeptioneller Überlegungen zur jeweiligen Umsetzung der Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/6, 2 BvR 168/17) – Gefangenenvergütung II.

Außerdem wird zur Förderung des Ziels der Resozialisierung das Resozialisierungsgeld eingeführt. Das Resozialisierungsgeld wird aus einem Teil der Vergütung der Gefangenen angespart und auf einem gesonderten Konto geführt. Das Resozialisierungsgeld ermöglicht den Gefangenen einen Geldbetrag anzusparen, der für die Vorbereitung der Entlassung sowie die erste Zeit nach der Haft (z. B. für Lebensmittel, Miete und Kleidung) vorgesehen ist. Dadurch soll vermieden werden, dass sich die frisch Entlassenen in einer finanziell schwierigen Lage wiederfinden, die die Wahrscheinlichkeit für die Begehung einer erneuten Straftat erhöht.

Darüber hinaus wird das Artikelgesetz genutzt, die systematischen Strukturen der Gesetze zu modernisieren und Änderungsbedarfe, die sich aus der vollzugspraktischen Gesetzesanwendung und aus den vollzuglichen Entwicklungen der letzten Jahre ergeben haben, sachgerecht einzupflegen.

Dementsprechend wird die Definition der Fixierung ergänzt, die zur Rechtssicherheit und besseren Handhabbarkeit in der Praxis beitragen soll. Anlass für die Überarbeitung ist einerseits das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az.: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16), wonach bei 5-Punkt-Fixierung sowie 7-Punkt-Fixierung, bei der sämtliche Gliedmaßen des Betroffenen mit Gurten am Bett festgebunden werden, eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes vorliege. Andererseits sind die Ausführungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zu berücksichtigen. Diese definierte in ihrem Jahresbericht 2024 den Begriff der Fixierung als Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen und ggf. der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht oder nur unwesentlich selbstständig verändern kann.

Die Gesetzesänderungen sollen ferner den Bedürfnissen inter- und transsexueller Gefangener gerechter werden, weshalb der bisher strikt praktizierte Trennungsgrundsatz zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen differenzierter ausgestaltet wird.

Eine weitere wichtige Änderung ist die sprachliche Überarbeitung der Justizvollzugsgesetze, um die Entwicklung der geschlechtergerechten Sprache zu berücksichtigen. Hierzu wird, soweit möglich, auf geschlechterneutrale Formulierungen zurückgegriffen. In Fällen, in denen eine geschlechterneutrale Bezeichnung nicht praktikabel oder vorhanden ist, werden Paarformen verwendet. Diese Vorgehensweise soll die Gleichbehandlung aller Geschlechter in der Gesetzessprache widerspiegeln und zugleich die Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Regelungen wahren.

Infolge der Anpassungen rund um das Thema monetäre und nicht monetäre Vergütung wird für den Zeitraum von Juni bis einschließlich Dezember 2026 ein Mehrbedarf in Höhe von rd. 991.083 Euro prognostiziert. Für das Jahr 2027 wird ein Mehrbedarf in Höhe von rd. 1.847.700 Euro erwartet.

Die Vorschriften sind nicht gemäß § 3 Absatz 6 Nummer 1 GGO II zu befristen, weil sie nicht nur für einen vorübergehenden Zweck erforderlich sind und ein besonderer Grund für die unbefristete Geltungsdauer vorliegt.

Das Gesetz regelt zumindest verfassungs-, status- und organisationsrechtliche Sachverhalte, da die Regelungen sowohl die Rechtsstellung der Gefangenen und Sicherheitsverwahrten sowie deren Grundrechte als auch Zuständigkeiten sowie Verfahrensweisen der Verwaltung tangieren.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 – Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JStVollzG M-V)**

Im Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird der Begriff der „Gefangenen“ in den Begriff der „Jugendstrafgefangenen“ geändert. Infolge der Konkretisierung wird auch sprachlich zwischen den Gefangenen im Sinne des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und den Jugendstrafgefangenen differenziert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

### **Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Bestimmung ergänzt den derzeit geltenden § 1 JStVollzG M-V. Es wird klargestellt, dass der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes neben dem Vollzug der Jugendstrafe auch den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes umfasst.

Jugendstrafe kann gegenüber Personen verhängt werden, die zur Zeit der Tat Jugendliche oder Heranwachsende waren; Freiheitsstrafe kann gegenüber Personen verhängt werden, die zur Tatzeit Heranwachsende oder Erwachsene waren (§§ 1, 17, 105 JGG). Das Jugendstrafvollzugsrecht gilt mithin ebenfalls für 18- bis unter 24-Jährige, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und sich für den Jugendstrafvollzug eignen.

#### **Zu § 2 (Ziel und Aufgabe des Vollzugs)**

Die Bestimmung wird an § 2 StVollzG M-V angeglichen. Im Vergleich zum bisherigen § 2 JStVollzG M-V entfällt das Wort „Gleichermaßen“. Dadurch wird die Differenzierung zwischen Ziel und Aufgabe des Vollzugs und somit die Bedeutung der Resozialisierung verdeutlicht.

#### **Zu § 3 (Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitgehend dem derzeit geltenden § 3 Absatz 1 JStVollzG M-V. Der bisherige Satz 3 wird jedoch entfernt, da dessen Rechtsgedanke aus systematischen Gründen in Absatz 4 berücksichtigt wird.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 JStVollzG M-V. In Angleichung an § 3 Absatz 4 StVollzG M-V wird lediglich der Begriff „Anstalt“ durch den Begriff „Vollzug“ ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 greift den Rechtsgedanken des derzeit geltenden § 3 Absatz 1 Satz 3 JStVollzG M-V auf und legt den Fokus auf die Übernahme. Zur Erreichung des Vollzugsziels ist es bedeutend, dass Jugendstrafgefangene sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten auseinandersetzen und die Verantwortung übernehmen. Mit der Regelung wird zugleich der Stellenwert des Verletztenschutzes und der Verletzteninteressen berücksichtigt.

**Zu Absatz 5**

In Absatz 5 werden die Regelungen des § 3 Absatz 6 StVollzG M-V übernommen. Zusätzlich wird Satz 2 eingefügt, dass der Erhalt familiärer Bindungen zu unterstützen ist. Dies dient dem Vollzugsziel der Resozialisierung, das durch eine gestärkte Beziehung mit der Familie gefördert wird. In der Regel können Familien die Jugendstrafgefangenen emotional sowie finanziell unterstützen und so einen Rückhalt bieten.

**Zu Absatz 6**

In Absatz 6 wird aus Klarstellungsgründen die Regelung aus dem derzeit geltenden § 3 Absatz 7 StVollzG M-V aufgenommen, wonach die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen sind. Die bereits enthaltenen Beispiele werden um „Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität“ ergänzt, um deren Bedeutung für die Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen hervorzuheben und deren Beachtung sicherzustellen.

**Zu § 4 (Stellung der Jugendstrafgefangenen, Mitwirkung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 nimmt die Regelung des § 4 Absatz 1 StVollzG M-V auf.

Durch Satz 1 wird klargestellt, dass die Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen zu achten ist. Diese Selbstverständlichkeit und Verpflichtung der Anstalt ergibt sich bereits aus Artikel 1 Grundgesetz. Die im Urteil enthaltene soziale Missbilligung der Tat darf nicht zu einer Missachtung der Jugendstrafgefangenen als Person führen. Sie dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Jugendstrafgefangenen nicht verloren geht. Ansonsten wären Jugendstrafgefangene wegen den zahlreichen Beschränkungen ihrer Freiheit während der Haftzeit zu einem selbstbestimmten Leben nach der Entlassung kaum mehr in der Lage. Auch diese Regelung wird zur Klarstellung aufgenommen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 greift den Regelungsgehalt des derzeit geltenden § 6 Absatz 2 JStVollzG M-V auf und gleicht diesen sowohl sprachlich als auch inhaltlich an § 4 Absatz 2 StVollzG M-V an. Den Jugendstrafgefangenen sind nicht nur die vollzuglichen Maßnahmen zu erläutern. Vielmehr sind sie bereits bei der Gestaltung des Vollzugsalltags zu beteiligen. Satz 1 und 2 bezwecken das Verständnis sowie die Akzeptanz der Gestaltung des Vollzugsalltags zu steigern. Das ist integraler Bestandteil der Erziehung.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 4 JStVollzG M-V.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem derzeit geltenden § 6 Absatz 1 JStVollzG M-V.

#### **Zu § 5 (Leitlinien der Erziehung und Förderung)**

§ 5 entspricht dem derzeit geltenden § 5 JStVollzG M-V.

#### **Zu § 6 (Soziale Hilfe und Wiedergutmachung)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitgehend dem derzeit geltenden § 8 Absatz 1 JStVollzG M-V. Abweichend von der bisherigen Bestimmung befindet sich die Regelung zur Wiedergutmachung des materiellen und immateriellen Schadens der besseren Übersichtlichkeit wegen künftig in Absatz 2 Satz 2.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 legt die Berücksichtigung der Interessen der Verletzten von Straftaten bei der Gestaltung des Vollzuges ausdrücklich fest. Im Zuge dessen sind die Jugendstrafgefangenen nach Absatz 2 Satz 2 weiterhin zu unterstützen, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen.

**Zu Abschnitt 2 – Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung****Zu § 7 (Aufnahmeverfahren)****Zu Absatz 1**

§ 7 Absatz 1 entspricht weitgehend dem derzeit geltenden § 9 Absatz 1 JStVollzG M-V, wobei eine Angleichung an § 6 Absatz 1 StVollzG M-V erfolgt.

Insbesondere ist den Jugendstrafgefangenen die Hausordnung nicht mehr auszuhändigen, sondern ihnen zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, die Ausgabe von Druckexemplaren an jeden einzelnen Jugendstrafgefangenen durch Aushänge sowie elektronisch abrufbare Versionen auf Terminals zu ersetzen. So können zum einen personelle und materielle Ressourcen eingespart werden. Zum anderen wird dem Informationsinteresse der Jugendstrafgefangenen Rechnung getragen und die Verbindlichkeit sowie Wahrnehmung der Hausordnung erhöht, weil diese nicht nur im Haftraum abgelegt und dort unter Umständen unbeachtet bleibt.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 wird an § 6 Absatz 2 StVollzG M-V angeglichen und normiert zur Wahrung der Privat- und Intimsphäre der Jugendstrafgefangenen und aus Gründen des Datenschutzes, dass andere Jugendstrafgefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. In der Folge sieht die Neuregelung anders als der derzeit geltende § 9 Absatz 2 JStVollzG M-V keine Ausnahmen („...in der Regel nicht...“) vor.

**Zu Absatz 3**

§ 7 Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 9 Absatz 3 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 4**

§ 7 Absatz 4 entspricht dem derzeit geltenden § 9 Absatz 4 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 wird im Vergleich zur derzeit geltenden Bestimmung des § 9 Absatz 5 JStVollzG M-V dahingehend geändert, dass die Jugendstrafgefangenen nicht unterstützt werden „sollen“, sondern unterstützt werden. Im Wege dieser Verbindlichkeit wird der Wichtigkeit der Unterstützung bei etwa notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt Rechnung getragen.

**Zu § 8 (Diagnoseverfahren, Feststellung des Erziehungs- und Förderbedarfs)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 wird an § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 StVollzG M-V angeglichen.

Nach Satz 1 beginnt das Diagnoseverfahren nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, wodurch der zeitliche Ablauf ersichtlich wird.

Um die Erreichung des Vollzugsziels bestmöglich zu verfolgen, muss das Diagnoseverfahren gemäß Satz 2 dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Dies ist zwar bereits gelebte Praxis, aber soll durch die Aufnahme in das Gesetz klargestellt werden.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 entspricht bis auf sprachlichen Änderungen dem derzeit geltenden § 10 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG M-V.

Im Übrigen wird die Norm an § 7 Absatz 3 Satz 2 StVollzG M-V angeglichen. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird klargestellt, dass nicht nur Erkenntnisse der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Bewährungshilfe einzubeziehen sind, sondern auch Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sowie Erkenntnisse der Führungsaufsichtsstelle. Dadurch sollen die Anstalten ein umfangreiches Bild von den Jugendstrafgefangenen erhalten, um möglichst individuelle und zielorientierte Vollzugs- und Eingliederungspläne erstellen zu können.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 wird an § 7 Absatz 4 StVollzG M-V angeglichen und stellt künftig klar, dass sich das Diagnoseverfahren auf zwei gesondert genannte Umstände erstreckt: Die Umstände, die die Tatbegehung begünstigt haben und die Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 wird an § 7 Absatz 5 Satz 1 StVollzG M-V angeglichen und eröffnet nunmehr die Möglichkeit, den diagnostischen Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Vollzugsdauer zu halten. Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr kann das Diagnoseverfahren künftig auf Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 ist an § 7 Absatz 6 StVollzG M-V angeglichen und bestimmt, dass das Ergebnis des Diagnoseverfahrens mit den Jugendstrafgefangenen zu erörtern ist. Dies trägt den Vollzugsgrundsätzen des § 4 Absatz 2 und 3 (Stellung der Strafgefangenen, Mitwirkung) Rechnung.

**Zu § 9 (Vollzugs- und Eingliederungsplanung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 nimmt den Regelungsgehalt des derzeit geltenden § 11 Absatz 1 JStVollzG M-V auf und ergänzt diesen durch eine Angleichung an § 8 Absatz 1 StVollzG M-V.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan, ist zentrales Element eines am Ziel der sozialen Integration ausgerichteten Vollzugs. Er dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Jugendstrafgefangenen und bildet sowohl für die Jugendstrafgefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen. Mit der Ergänzung der bisherigen Regelung wird zur Motivation der Jugendstrafgefangenen und letztendlich zur Erreichung des Vollzugsziels in Satz 4 die Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen vorgeschrieben.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 wird an § 8 Absatz 2 StVollzG M-V angeglichen, weshalb sich Änderungen im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage ergeben. Bisher sind die Pläne gemäß § 11 Absatz 1 JStVollzG M-V regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme zu erstellen. Nunmehr erfolgt eine Differenzierung nach der Vollzugsdauer.

Nach Satz 1 wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig in den ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Folglich verlängert sich die Frist um zwei Wochen. Die Verlängerung der Frist dient der sorgfältigen und gewissenhaften Bearbeitung unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des Vollzugs- und Eingliederungsplans für Jugendstrafgefangene mit langer Vollzugsdauer. Zugleich werden zeitliche Spielräume geschaffen, die es ermöglichen, die dringenderen Vollzugs- und Eingliederungspläne für Jugendstrafgefangene mit geringer Vollzugsdauer kurzfristig zu bearbeiten.

Nach Satz 2 verkürzt sich die Frist bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf vier Wochen. Dies ist eine Verkürzung der bisherigen Frist um zwei Wochen. So soll ausreichend Zeit vorhanden sein, um die Resozialisierung der Jugendstrafgefangenen trotz der kurzen Vollzugsdauer gezielt und wirkungsvoll zu fördern.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 beinhaltet die Regelungen des derzeit geltenden § 10 Absatz 3 JStVollzG M-V und wird sprachlich an § 8 Absatz 3 StVollzG M-V angeglichen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht zwar weitgehend dem bisherigen § 11 Absatz 2 JStVollzG M-V. Inhaltlich und sprachlich kommt es jedoch durch eine Angleichung an § 8 Absatz 4 StVollzG M-V zu Änderungen. Insbesondere wird Absatz 4 Satz 4 hinzugefügt, wonach ausdrücklich die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren sind. So können die durchgeführten Maßnahmen bei Fortschreibungen auf einer transparenten sowie nachvollziehbaren Basis Berücksichtigung finden.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 wird an § 8 Absatz 5 StVollzG M-V angeglichen. Nach dieser Bestimmung hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Jugendstrafgefangenen zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz die Möglichkeit, auch den bisher zuständigen Bewährungshelfer oder die bisher zuständige Bewährungshelferin an der Konferenz zu beteiligen. Satz 3 regelt die Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an der Konferenz näher. Stets hat die Eröffnung und Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans oder seine Fortschreibung in der Konferenz zu erfolgen. So wird verdeutlicht, dass es sich um eine abgestimmte und verbindliche Planung aller am Vollzug Beteiligten handelt. Zudem sollen die Jugendstrafgefangenen in die Lage versetzt werden, die Planung nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Damit soll den Jugendstrafgefangenen einerseits frühzeitig deutlich gemacht werden, was von ihnen erwartet wird, andererseits sollen hierdurch entsprechend § 4 Absatz 3 Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Jugendstrafgefangenen hergestellt werden.

**Zu Absatz 6**

Absatz 6 nimmt die Bestimmung des § 8 Absatz 6 StVollzG M-V auf. Künftig sollen ausdrücklich Externe, die an der Eingliederung mitwirken, in die Planung des Vollzugs einbezogen werden. Sofern die Jugendstrafgefangenen zustimmen, können diese Personen außerhalb des Vollzugs auch an Konferenzen beteiligt werden. Ziel ist es, das Vollzugsziel durch die verbesserte Zusammenarbeit mit Externen zu fördern.

**Zu Absatz 7**

Absatz 7 beinhaltet die Bestimmungen des § 8 Absatz 7 StVollzG M-V. Diese Angleichung wird vorgenommen, da dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Jugendstrafgefangene, die nach ihrer Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, werden in dieser kritischen Phase regelmäßig durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt den künftig zuständigen Bewährungshelfer oder die künftig zuständige Bewährungshelferin bereits in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in die Planung einbezieht. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt ihm oder ihr frühzeitig den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht ihm oder ihr die Teilnahme an den Konferenzen.

**Zu Absatz 8**

Absatz 8 entspricht weitgehend dem derzeit geltenden § 11 Absatz 4 JStVollzG M-V. Infolge einer Angleichung an § 8 Absatz 8 JStVollzG M-V werden klarstellend nur „Abschriften“ des Vollzugs- und Eingliederungsplans und seiner Fortschreibungen an die Jugendstrafgefangenen ausgehändigt. Die Originale verbleiben bei den Anstalten.

**Zu § 10 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)****Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird der derzeit geltende § 11 Absatz 3 StVollzG M-V an § 9 Absatz 1 Satz 1 StVollzG M-V angeglichen. Das führt zur Erweiterung des Kataloges bezüglich der inhaltlichen Angaben des Vollzugs- und Eingliederungsplans. Der Plan kann bei Bedarf zusätzliche Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen. Daran schließt sich nach Nummer 2 die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes an. Dieser wird im Wege einer Prognoseentscheidung festgelegt und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die weitere Vollzugsplanung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung vor. Die Planung soll aufzeigen, wie die Jugendstrafgefangenen bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden können. Anhand der Nummern 3 bis 21 ist im Einzelfall zu prüfen, welche der Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen sind. Die Maßnahmen in den Nummern 3, 5 bis 7, 11 bis 18 und 21 werden an anderen Stellen des Gesetzes nach ihrer Zielsetzung beschrieben und näher ausgestaltet. Da es nach § 4 Absatz 3 der Mitwirkung der Jugendstrafgefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf, ist ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem trägt Nummer 4 Rechnung. Einer gezielten Motivationsarbeit kommt gerade bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung zentrale Bedeutung zu. Nummer 22 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 9 Absatz 4 zu entsprechen hat.

**Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird die Bestimmung des § 9 Absatz 2 StVollzG M-V übernommen. Darin kommt zum Ausdruck, dass die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 13 genannten Maßnahmen regelmäßig für die Erreichung des Vollzugsziels von besonderer Bedeutung sind. Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme beeinträchtigt würde. Dennoch bleibt es der Entscheidung der Jugendstrafgefangenen überlassen, ob sie an einer solchen Maßnahme teilnehmen wollen.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 übernimmt die Bestimmung des § 9 Absatz 3 StVollzG M-V. Danach ist spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Nummer 21 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert und ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in den Nummern 1 bis 8 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch nach Nummer 4 die Beteiligung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit und der Jugendhilfe im Strafverfahren. Besondere Bedeutung kommt Nummer 7 zu, wonach die Anstalt Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- und Führungsaufsicht in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufnimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Jugendstrafgefangenen erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit nutzbar gemacht werden können.

**Zu Abschnitt 3 – Unterbringung, Verlegung****Zu § 11 (Trennungsgrundsätze)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 weicht von dem derzeit geltenden § 23 Absatz 1 JStVollzG M-V ab. Bislang wurden nach dem Wortlaut weibliche und männliche Gefangene getrennt voneinander untergebracht. Gemäß der neuen Vorschrift sind Jugendstrafgefangenen unterschiedlichen Geschlechts getrennt voneinander unterzubringen.

Regelungen, die sich ausschließlich auf das männliche und weibliche Geschlecht beziehen, sind vor dem Hintergrund weiterer möglicher Geschlechterzuordnungen zu vermeiden. Das Bundesverfassungsgericht entschied durch Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16), dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt. Zur Begründung verwies das Gericht auf das im Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht. Bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgend wird Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes). Konsequenterweise macht die Neufassung in § 11 Absatz 1 deutlich, dass es eine ausschließliche Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ nicht gibt. Außerdem ist dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität dadurch Rechnung zu tragen, dass niemand gegen seinen Willen an der Geschlechtseintragung im Personenstandsregister festgehalten werden kann.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 sieht mögliche Ausnahmen von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 vor.

Bei der Entscheidungsfindung sind die Persönlichkeit und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, die Erreichung des Vollzugsziels und etwaige Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sowie die Bedürfnisse der übrigen Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen. Gerade bei Jugendstrafgefangenen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, sollen so einzelfalladäquate Lösungen erreicht werden können.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 2 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 beinhaltet die Regelungen des bisherigen § 23 Absatz 3 JStVollzG M-V. Künftig kann jedoch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht nur von den Trennungsgrundsätzen zur Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen, sondern auch zur medizinischen Behandlung abgewichen werden. Dadurch werden die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigt. Die Räumlichkeiten der Krankenhäuser bieten nicht ausreichend Kapazitäten, um die Gefangen stets im Rahmen stationärer Aufenthalte strikt nach den Trennungsgrundsätzen unterzubringen.

**Zu § 12 (Unterbringung während der Einschlusszeiten)**

In Anpassung an das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird der Begriff der „Ruhezeit“ in „Einschlusszeit“ geändert und die Norm in drei anstatt in zwei Abschnitte aufgeteilt. Letzteres dient zugleich der Übersichtlichkeit.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 25 Absatz 1 Satz 1 JStVollzG M-V, der an § 11 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen wird.

Die Regelung in Absatz 1 stellt klar, dass sich die Einzelunterbringung auf den geschlossenen Vollzug bezieht. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und besonders nachts dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Aufgrund der Tatsache, dass im offenen Vollzug die Haftraumtüren der Jugendstrafgefangenen überwiegend nicht verschlossen sind und den Jugendstrafgefangenen wesentlich mehr Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten eröffnet werden als im geschlossenen Vollzug, ist der Grundsatz der Einzelunterbringung auf den geschlossenen Vollzug beschränkt.

**Zu Absatz 2**

Satz 1 enthält unverändert die Regelung des derzeit geltenden § 25 Absatz 1 Satz 2 JStVollzG M-V.

Satz 2 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 25 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG M-V und wird an § 11 Absatz 2 Satz 2 StVollzG M-V angeglichen. Sprachlich wird infolge der Angleichung hervorgehoben, dass eine Zustimmung bei einer Gefahr für die Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit des Jugendstrafgefangenen entbehrlich ist. Da die Gefahr für die Gesundheit die Gefahr für das Leben einschließt, wurden zudem die Wörter „Leben oder“ entfernt.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 2 Satz 2 JStVollzG M-V.

**Zu § 13 (Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten)**

§ 13 ist weitestgehend § 12 StVollzG M-V nachgebildet.

**Zu Absatz 1**

Die Bestimmung entspricht § 12 Absatz 1 StVollzG M-V und regelt den Aufenthalt der Jugendstrafgefangenen außerhalb der Einschlusszeiten. Grundsätzlich dürfen sich Jugendstrafgefangene danach außerhalb der Einschlusszeiten in Gemeinschaft aufhalten. Bislang ist während der Freizeit dafür gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG M-V noch eine Gestattung notwendig. Die Neuerung trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, weil auch außerhalb des Vollzugs Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden. Die Jugendstrafgefangenen sind jedoch nicht gezwungen, sich in Gemeinschaft aufzuhalten.

**Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird in Ergänzung zu § 12 Absatz 2 StVollzG M-V die Einschränkungsmöglichkeit des gemeinschaftlichen Aufenthalts aus erzieherischen Gründen von § 24 Absatz 3 Nummer 3 JStVollzG M-V übernommen. Dies ist eine Besonderheit des Jugendstrafvollzugs, die dem Erziehungsauftrag aus § 3 Rechnung trägt.

**Zu § 14 (Wohngruppenvollzug)**

§ 14 übernimmt die Bestimmungen des § 13 StVollzG M-V.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 wird an § 13 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen und beschreibt das mit der Unterbringung von Jugendstrafgefangenen in einer Wohngruppe verfolgte Ziel. Wohngruppenvollzug ist nicht nur eine Form der Unterbringung, sondern auch eine wichtige Maßnahme zur Einübung eines Zusammenlebens, das von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist. Er dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Jugendstrafgefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Die Unterbringung in einer Wohngruppe trägt § 4 Absatz 1 Satz 2 Rechnung und kommt insbesondere für diejenigen Jugendstrafgefangenen in Betracht, die Defizite in der sozialen Kompetenz aufweisen und noch nicht in der Lage sind, ihren Alltag selbstständig zu regeln.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 wird an § 13 Absatz 2 StVollzG M-V angeglichen und benennt die Rahmenbedingungen des Wohngruppenvollzugs. Er erfordert geeignete und seinem Zweck entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten und stellt erhöhte Anforderungen an Zahl und Befähigung des dort eingesetzten Personals. Die Gruppengröße wird auf höchstens 15 Personen beschränkt. Anders lässt sich das Ziel, sozialadäquates Verhalten an Jugendstrafgefangene zu vermitteln, deren soziale Kompetenz gering ausgeprägt ist, nicht erreichen. Auch die feste Zuordnung von Bediensteten als Bezugspersonen und Gesprächspartner oder Gesprächspartnerin der Gruppenmitglieder ist wesentlich für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug.

**Zu § 15 (Unterbringung von Müttern mit Kindern)**

§ 15 entspricht dem derzeit geltenden § 27 JStVollzG M-V. Mit den gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu § 16 (Geschlossener und offener Vollzug)**

§ 16 entspricht § 15 StVollzG M-V. Bisher regelt § 13 JStVollzG M-V den geschlossenen und offenen Vollzug.

**Zu Absatz 1**

Satz 1 sieht wie die bisherige Regelung in § 13 Absatz 1 JStVollzG M-V die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug vor.

In Satz 2 wird klargestellt, dass Abteilungen des offenen Vollzugs ohne oder mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestattet sein müssen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 beinhaltet die Regelung des derzeit geltenden § 13 Absatz 2 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 wird an § 15 Absatz 3 StVollzG M-V angeglichen und stellt ausdrücklich klar, dass die Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug unterbracht werden, wenn sie die besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr erfüllen, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt.

**Zu § 17 (Verlegung und Überstellung)**

§ 17 entspricht abgesehen von kleineren systematischen und sprachlichen Anpassungen dem derzeit geltenden § 12 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 gleicht inhaltlich dem derzeit geltenden § 12 Absatz 1 JStVollzG M-V. Die Formulierung „Eingliederung nach der Entlassung“ entfällt, da dies bereits unter der Voraussetzung „der Erreichung des Vollzugsziels“ bei der Entscheidung über die Verlegung zu berücksichtigen ist.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 12 Absatz 2 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 3**

In Absatz 3 wird die Regelung des bisherigen § 12 Absatz 4 übernommen. Aus der Streichung der Angabe „oder Justizvollzugsanstalten“ resultiert keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine Angleichung an das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 übernimmt die Regelung des derzeit geltenden § 12 Absatz 3 JStVollzG M-V und ergänzt diese um einen Verweis auf die Norm, welche die Aufsichtsbehörde festlegt. Aus systematischen Gründen wurden Absatz 3 und 4 getauscht.

**Zu Abschnitt 4 – Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie****Zu § 18 (Sozialtherapie)**

Die Sozialtherapie gehört im Jugendstrafvollzug zum therapeutischen Standard. Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen.

§ 18 beinhaltet die Bestimmungen des § 17 StVollzG M-V.

**Zu Absatz 1**

Satz 1 bestimmt den Zweck der Therapie.

Satz 2 und 3 formulieren die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 benennt die Kriterien, bei deren Vorliegen die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung zu erfolgen hat.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 ermöglicht es, im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch andere als die in Absatz 2 genannten Jugendstrafgefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, wenn dies der Erreichung des Vollzugsziels dient.

**Zu Absatz 4**

Satz 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung zeitlich so in den Vollzugsverlauf einzuplanen ist, dass sie nach Abschluss der Behandlung möglichst aus der Haft entlassen werden können.

Nach Satz 2 soll bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Jugendstrafe bzw. der Freiheitsstrafe erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 bestimmt, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung beendet wird, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Jugendstrafgefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Jugendstrafgefangenen nach der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung als therapieunfähig erweisen, dauernd behandlungsunwillig sind oder durch ihr Verhalten die Sicherheit oder Ordnung der Abteilung nachhaltig gefährden.

**Zu § 19 (Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie)**

§ 19 nimmt unter sprachlichen Anpassungen den derzeit geltenden § 18 StVollzG M-V in das Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf.

Psychologische Intervention im Vollzug soll mittels Beratungs-, Trainings- und therapeutischen Maßnahmen die intra- und interpersonale Entwicklung der Jugendstrafgefangenen unterstützen und fördern sowie sie in Krisensituationen psychisch stabilisieren.

Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie im Strafvollzug setzt, ausgehend von den Befunden des Diagnoseverfahrens, gezielt an den kriminogenen Faktoren der psychischen Störung, die eine Rückfallgefahr bedingen können, an. Die Bestimmung legt die Praxis nicht auf eine bestimmte psychotherapeutische Methode fest. Allerdings belegen wissenschaftliche Studien, dass insbesondere kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden geeignet sind, die Rückfallquote zu halbieren.

Jugendstrafgefangene sind gemäß jeweils aktuellen Forschungsergebnissen und geltenden Standards diagnostisch zu differenzieren und entsprechend zu behandeln. So können nach heutigem Stand Jugendstrafgefangene mit einer geringen Rückfallgefahr oder weniger aggressiven Delikten von einer ambulanten Therapie im Einzel- oder Gruppensetting gegebenenfalls mit einer speziellen Themensetzung im Regelvollzug profitieren. Jugendstrafgefangenen mit einer höheren Rückfallgefahr und Aggressivität, aber ohne „krankhafte seelische Störung“, sollte ein themenzentriertes Gruppentherapieangebot im Regelvollzug zuteilwerden. Die Teilnahme an einer Einzel- oder Gruppenpsychotherapie kommt auch für diejenigen Jugendstrafgefangenen in Betracht, bei denen aufgrund ihrer psychischen Störung eine Teilnahme an gruppenorientierten Programmen einer sozialtherapeutischen Abteilung nicht angezeigt ist, weil sie nicht oder noch nicht in der Lage sind, von den dortigen Programmen zu profitieren oder durch ihr Verhalten die erfolgreiche Mitarbeit anderer Jugendstrafgefangener gefährden könnten.

**Zu Abschnitt 5 – Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit****Zu § 20 (Beschäftigung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 ist dem derzeit geltenden § 22 StVollzG M-V nachgebildet, jedoch mit dem Unterschied, dass der Pflicht im hiesigen Absatz 1 durch jede Form der Beschäftigung nachgekommen werden kann.

Die Sätze 2 und 3 in Absatz 1 stellen klar, dass die Jugendstrafgefangenen nach Arbeitsaufnahme an die Arbeitsbedingungen der Anstalt gebunden sind und die Beschäftigung nicht zur Unzeit niedergelegen dürfen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 definiert den Oberbegriff „Beschäftigung“. Die verschiedenen Formen der Beschäftigung stehen von der Wichtigkeit grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander, auch wenn sie hinsichtlich der notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten regelmäßig aufeinander aufbauen.

**Zu § 21 (Arbeitstherapeutische Maßnahmen)**

§ 21 übernimmt den Inhalt des § 19 StVollzG M-V. Durch die Angleichung werden die Anforderungen umgesetzt, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) ergeben haben. Demnach muss der Zweck dieser und anderer Beschäftigungsformen, die im Rahmen des Resozialisierungskonzeptes erreicht werden sollen, im Gesetz benannt werden. § 21 benennt den Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, der in der Einübung von Eigenschaften, wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit liegt, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen. Eine große Zahl von Jugendstrafgefangenen war entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden müssen. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Jugendstrafgefangenen sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

**Zu § 22 (Arbeitstraining)**

§ 22 wird an § 20 StVollzG M-V angeglichen. Zugleich setzt er wie § 21 die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 20. Juni 2023 an die Zweckfestschreibung um. Die Bestimmung beschreibt den Zweck des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Jugendstrafgefangenen unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Es soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Das Arbeitstraining soll auch als soziales Training, das heißt als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden. Adressaten oder Adressatinnen der Maßnahme sind Jugendstrafgefangene, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen. Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Jugendstrafgefangenen zu erfolgen.

**Zu § 23 (Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)**

§ 23 beinhaltet die Regelungen des § 21 StVollzG M-V.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Jugendstrafgefangenen in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Viele Jugendstrafgefangene verfügen weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse vorzusehen. Wegen der oft kurzen Verweildauer im Vollzug ist es vielen Jugendstrafgefangenen nicht möglich, eine Vollausbildung abzuschließen. Deshalb kommen beruflichen Aus- und Weiterbildungsmodulen, die zu Teilabschlüssen führen, eine erhebliche Bedeutung zu.

Satz 2 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahmen durchgeführt werden.

Nach Satz 3 sind bei der Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zu beachten. Bei der Auswahl der vorzuhaltenden schulischen und beruflichen Bildungsangebote sind neben der Vorbildung insbesondere die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen.

**Zu Absatz 2**

Die von den Anstalten vorzuhaltenden Maßnahmen müssen sich an dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Nur Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden, erhöhen die Eingliederungschancen der Jugendstrafgefangenen. Die Anstalt muss deshalb eng mit außervollzuglichen Stellen in Kontakt stehen, um auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel reagieren und ihre Qualifizierungsangebote erforderlichenfalls neu ausrichten und weiterentwickeln zu können.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 sieht für geeignete Jugendstrafgefangene die Möglichkeit vor, während der Haftzeit einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugs- und Eingliederungsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Haftende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Anstalt kann aber dem Gedanken des Übergangsmangements Rechnung tragen und von vornherein auch über die Haftzeit hinaus planen, damit die Jugendstrafgefangenen einen Abschluss erreichen. Die Bestimmung soll verhindern, dass insbesondere bei kürzeren Haftstrafen Qualifizierungsmaßnahmen nur deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Dauer der Maßnahme die verbleibende Haftzeit übersteigt.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des „Nachweises“ umfasst auch Zeugnisse, weshalb der Begriff „Zeugnis“ anders als bislang in § 37 Absatz 3 JStVollzG M-V nicht explizit erwähnt wird.

**Zu § 24 (Arbeit)**

Als Ausfluss des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) wird in § 24 der Zweck der Arbeit, der im Rahmen des Resozialisierungskonzeptes erreicht werden soll, festgeschrieben. Arbeit im Sinne dieser Bestimmung ist Erwerbsarbeit, die in den Eigen- und Unternehmerbetrieben der Anstalten verrichtet wird. Die Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich der Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. In der Regelung werden die Ziele der Arbeit dargestellt. Die Arbeit dient insbesondere den Zielen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten und dienen mithin der Entwicklung der Persönlichkeit. Eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nach der Entlassung, deren Fehlen mitursächlich für eine Straffälligkeit sein kann, dient der Existenzsicherung und ist damit unmittelbar bedeutsam für die Resozialisierung.

Die Ausübung einer Arbeit ist darüber hinaus relevant für die Entwicklung der Persönlichkeit, denn es werden dabei regelmäßig soziale Kompetenzen wie Frustrationstoleranz, Impulskontrolle, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Empathie sowie weitere Fähigkeiten erlernt und eingeübt, die im sozialen Miteinander von Bedeutung sind. Als sinnstiftendes Element ist sie geeignet, den Realitätssinn zu fördern. Sie stellt ein Mittel dar, um sich selbst definieren, beweisen und messen zu können. Arbeit dient der Stärkung des Selbstwertgefühls und lässt den Einzelnen Achtung und Selbstachtung erfahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2002 – 2 BvR 2175/01). Im Haftalltag vermittelt sie den Jugendstrafgefangenen darüber hinaus eine Strukturierung und ist geeignet, ein geordnetes und strukturiertes Zusammenleben in den Justizvollzugsanstalten sicherzustellen. Die aufgezeigten Zwecke der Arbeit stehen zwar regelmäßig im Vordergrund. Aufgrund der vielgestaltigen individuellen Behandlungsbedarfe sind die Zwecke von Arbeit jedoch nicht abschließend darstellbar. Ihre konkrete Ausprägung ist vom Einzelfall abhängig. Dem trägt auch das breite Spektrum der Beschäftigungsformen Rechnung.

### **Zu § 25 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)**

§ 25 nimmt die Bestimmungen des § 23 StVollzG M-V in das Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 ermöglicht es den Jugendstrafgefangenen, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsstelle geeignet ist. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegen und deshalb der Zugang der Jugendstrafgefangenen zur Arbeitsstelle nur durch einen erhöhten Personalaufwand sichergestellt werden könnte.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt sicher, dass das Entgelt in der von der Anstalt vorgesehenen Weise verwendet wird.

### **Zu § 26 (Freistellung von der Beschäftigung)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 gewährt den Jugendstrafgefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Beschäftigung. Für eine 10-tägige Freistellung müssen sie ein halbes Jahr beschäftigt sein. Satz 2 regelt die Unterbrechung der Frist nach Satz 1 bei Fehlzeiten von zwanzig aufeinanderfolgenden Beschäftigungstagen. Bei derart hohen Fehlzeiten handelt es sich nicht mehr um eine zusammenhängende Tätigkeit, die den Zusammenhang eines halben Jahres wahrt. Die bis dahin geleisteten Beschäftigungstage verlieren dann auch an Bedeutung für die Erreichung des Resozialisierungsziels.

Diese Änderungen bezwecken eine klarere Handhabung der Berechnung von Freistellungstagen. Eine Anrechnung von Fehlzeiten auf das Halbjahr findet nicht statt. Satz 4 regelt, dass der Anspruch auf Freistellung nach einem halben Jahr nach Entstehung verfällt. Dies soll eine Ansparung von Freistellungstagen verhindern.

#### **Zu den Absätzen 2 bis 4**

Die Absätze 2 bis 4 werden an § 24 Absatz 2 bis 4 StVollzG M-V angeglichen.

#### **Zu Abschnitt 6 – Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete**

##### **Zu § 27 (Grundsatz)**

§ 27 entspricht sowohl § 46 Absatz 1 Satz 1 JStVollzG M-V als auch § 25 StVollzG M-V.

##### **Zu § 28 (Recht auf Besuch)**

§ 28 beinhaltet weitgehend die Regelungen des derzeit geltenden § 26 StVollzG M-V sowie Ergänzungen, insbesondere in Absatz 1 und 6.

##### **Zu Absatz 1**

Nach Satz 1 und 2 dürfen die Jugendstrafgefangenen weiterhin regelmäßig Besuch empfangen, wobei die Gesamtdauer mindestens vier Stunden im Monat beträgt. Dies ist bislang in § 47 Absatz 1 JStVollzG M-V geregelt. Die Erhöhung der Mindestbesuchszeit gegenüber dem Erwachsenenvollzug ist erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen Jugendlicher und Heranwachsender Rechnung zu tragen. Es bedarf einer gesteigerten Möglichkeit, insbesondere die Familienbeziehungen aus der Haft heraus zu pflegen. Dies trägt einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, das davon spricht, dass die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte – auch im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 GG – um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenvollzug angesetzt werden müssen (BVerfG, 2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04 -NJW 2006, S. 2096).

Die Regelung, wonach Kontakte mit den minderjährigen Kindern besonders gefördert werden und deren Besuche nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet werden, bleibt erhalten. Damit wird insbesondere dem Kindeswohl Rechnung getragen und soll verhindern, dass ein inhaftierter Elternteil und seine Kinder – vor allem bei länger andauernder Haft – sich tiefgreifend entfremden.

Ergänzt wird in Satz 4 und 5, dass ein familiengerechter Umgang zu gestatten ist und bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder zu berücksichtigen sind. Diese Regelungen sollen das Wohl der minderjährigen Kinder schützen und gleichzeitig dem Resozialisierungsgedanken Rechnung tragen. Stabile familiäre Bindungen sind wesentlich für eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen in die Gesellschaft.

Die Ermöglichung eines familiengerechten Umgangs im Vollzug bietet den Jugendstrafgefangenen zudem eine Grundlage bei der Bewältigung ihrer familiären Situation, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer familiären Beziehungen sowie Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, Besuche der Angehörigen der Jugendstrafgefangenen besonders zu unterstützen. Damit wird berücksichtigt, dass die Familienmitglieder – und hier gerade minderjährige Kinder – unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Anstalt beispielsweise durch längere Besuchszeiten, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 lässt wie auch der derzeit geltende § 47 Absatz 3 JStVollzG M-V zusätzliche Besuche zur Förderung der Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Die Anstalt hat diese in der Regel zu genehmigen. Allerdings ist bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der vom Gesetz sonst beschriebenen Weise erledigt werden können, ein strenger Maßstab anzulegen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt den bereits in vielen Anstalten praktizierten Langzeitbesuch gesetzlich. Danach können geeigneten Jugendstrafgefangenen über Absatz 1 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche ohne Aufsicht gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Jugendstrafgefangenen, die absehbar nicht gelockert werden können. Bei der Eignungsprüfung hat die Anstaltsleitung zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden. Die Entscheidung steht im Ermessen der Anstaltsleitung.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht auch dem derzeit geltenden § 49 Satz 1 JStVollzG M-V und ermöglicht den Jugendstrafgefangenen zu bestimmten Personen, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Kontakt aufzunehmen.

**Zu Absatz 6**

Mit Absatz 6 wird ausdrücklich geregelt, dass die Anstaltsleitung die Durchführung von Videobesuchen gestatten kann. Videobesuche ermöglichen – neben Schriftwechseln und Telefongesprächen – die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte auch mit Personen, die einen Besuch in der Anstalt nicht wahrnehmen können oder wollen. Die Durchführung von Videobesuchen hat sich bereit während der COVID-19-Pandemie bewährt. Da Videobesuche Präsenzbesuche nicht vollständig ersetzen können, werden die Videobesuche nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.

**Zu § 29 (Untersagung der Besuche)**

Die Bestimmung gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, Besuche zu untersagen.

**Zu den Nummern 1 bis 3**

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen den Nummern 1 bis 3 des derzeit geltenden § 48 JStVollzG M-V. Es werden lediglich in Angleichung an § 27 StVollzG M-V sprachliche Änderungen vorgenommen.

**Zu Nummer 4**

Nummer 4 kommt in Angleichung an § 27 Nummer 3 StVollzG M-V hinzu und ist Ausfluss des Opferschutzes. Damit wird der Empfehlung aus Ziffer 24.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Ministerkomitees des Europarates (Nummer 24.2) gefolgt. Die Prüfung durch die Anstaltsleitung soll Opfer davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Jugendstrafgefangenen nicht einschätzen können und psychischen Schaden erleiden. Um insbesondere minderjährige Tatopfer – unabhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes und einem möglichen Verwandtschaftsverhältnis – vor dem schädlichen Einfluss der Jugendstrafgefangenen schützen zu können, wird der Anstaltsleitung eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

**Zu § 30 (Durchführung der Besuche)**

§ 30 ist weitgehend an den derzeit geltenden § 28 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 umfasst die Regelungen der bisherigen §§ 47 Absatz 4, 49 Satz 4 und 5 JStVollzG M-V. In Angleichung an das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und zur besseren Verständlichkeit werden die Regelungen im hiesigen Absatz 1 zusammengeführt.

**Zu Absatz 2**

Satz 1 schreibt die regelmäßige Beaufsichtigung, also eine optische Überwachung, von Besuchen vor.

Über Ausnahmen von dieser Regelbeaufsichtigung entscheidet nach Satz 2 die Anstaltsleitung, da sie eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringen können.

Satz 3 ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu beaufsichtigenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Jugendstrafgefangenen und ihrer Besucher oder Besucherinnen dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Ein solcher Hinweis kann in allgemeiner Form zum Beispiel durch Schilder im Besuchsbereich erfolgen.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält ein Beaufsichtungsverbot für Besuche von Verteidigern oder Verteidigerinnen und ergänzend zu § 28 Absatz 3 StVollzG M-V von Beiständen nach § 69 JGG. Zweck ist es, eine ungestörte Kommunikation zwischen Jugendstrafgefangenen und ihren Verteidigern oder Verteidigerinnen sowie Beiständen zu gewährleisten, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess aufkommen zu lassen. Für die Beaufsichtigung der Besuche von Rechtsanwälten oder Rechtsanwältinnen, Notaren und Notarinnen gelten die allgemeinen Regeln nach Absatz 1 und 2, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Besuchen von Verteidigern oder Verteidigerinnen sowie Beiständen nach § 69 JGG das Bedürfnis nach einem unbeaufsichtigten Gedankenaustausch gegeben ist. Außerdem sind hier die Risiken angesichts der Unüberschaubarkeit des Personenkreises höher.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem derzeit geltenden § 50 Absatz 2 und 3 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 50 Absatz 5 JStVollzG M-V. Es werden lediglich sprachliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**Zu Absatz 6**

Absatz 6 wird an § 28 Absatz 6 StVollzG M-V angeglichen und regelt die einem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Als Trennvorrichtung kommen insbesondere Trennscheiben oder Tischaufsätze in Betracht. Die Anordnung erfolgt im Einzelfall oder allgemein. Sie setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder eine geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen. Insbesondere bei einer allgemeinen Anordnung sind sehr hohe Anforderungen an die Ermessenserwägung zu stellen.

Eine solche Maßnahme unterbindet die Erfüllung des menschlichen Grundbedürfnisses, seinem Besucher nicht nur im Gespräch, sondern auch körperlich nahe zu sein und durch Berührungen, zum Beispiel durch das Halten der Hände oder Umarmungen, der gegenseitigen Zuneigung Ausdruck zu geben und Unsicherheiten in der Begegnung abzubauen. Gerade für einen Jugendstrafgefangenen ist dies von besonderer Bedeutung, weil es wesentlich dazu beiträgt, die durch die Inhaftierung ohnehin strapazierten Bindungen zu stärken und einer gegenseitigen Entfremdung von seinen in Freiheit lebenden Bekannten entgegenzuwirken. Jede weitere Beschränkung wird von den Jugendstrafgefangenen als erhebliche Belastung empfunden. Eine allgemeine Anordnung kommt gleichwohl dann in Betracht, wenn es geboten ist andere wichtige Rechtsgüter, wie Leben und Gesundheit, von einer nicht unerheblichen Anzahl von Personen zu schützen. Dies kann bei Ausbruch einer Pandemie der Fall sein, um die Ansteckung von anderen Jugendstrafgefangenen, aber auch Bediensteten zu verhindern und damit gleichzeitig auch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu schützen. Der Einsatz einer solchen Trennvorrichtung stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar.

### **Zu § 31 (Überwachung der Gespräche)**

#### **Zu Absatz 1**

Zur Angleichung wird in Satz 1 die Bestimmung des derzeit geltenden § 29 Absatz 1 StVollzG M-V aufgenommen. Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur rein optischen Überwachung nach § 30 Absatz 2, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gespräches müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Bei Personen, die dem Jugendstrafgefangenen nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen.

Satz 2 sieht vor, dass die Überwachung nur erfolgen darf, wenn die betroffenen Personen auf die Überwachung der Gespräche hingewiesen worden sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die betroffenen Personen Kenntnis von der Maßnahme erhalten und ihr Verhalten daran anpassen können.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 ist die Überwachung von Gesprächen mit Verteidigern oder Verteidigerinnen generell ausgeschlossen. Dies entspricht dem bisherigen § 50 Absatz 4 JStVollzG M-V.

### **Zu § 32 (Telefongespräche)**

§ 32 nimmt die Bestimmungen des § 30 StVollzG M-V auf.

**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 werden in Folge der Angleichung im Unterschied zum derzeit geltenden § 55 Absatz 1 JStVollzG M-V sprachliche Änderungen vorgenommen. Die Kosten werden aus systematischen Gründen separat in Absatz 2 geregelt. Außerdem ist nach der neuen Regelung dem Gesprächspartner der Umstand der Überwachung des Telefongesprächs durch die Anstalt mitzuteilen. Die Alternative, dass der Gefangene diesen Umstand mitteilt, ist nicht mehr vorgesehen, sodass künftig eine eindeutige Verantwortlichkeit für die Mitteilung besteht.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 regelt die Kostentragungspflicht der Jugendstrafgefangenen für Telefongespräche. Gemäß Satz 2 kann die Anstalt abweichend zur bisherigen Rechtslage in begründeten Ausnahmefällen die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendstrafgefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ist Ausfluss des Sozialstaatsprinzips.

**Zu Absatz 3**

Satz 1 normiert das Verbot des Besitzes und Betriebs von Geräten, die funkbasiert Informationen übertragen können, auf dem Anstaltsgelände. Zu diesen Geräten zählen insbesondere Mobiltelefone, aber auch sonstige Systeme wie Computer oder herkömmliche Funkgeräte. Durch die weite Formulierung sollen auch künftig auf den Markt kommende Systeme erfasst werden. Mobilfunkkommunikation stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar, weil auf diesem Wege Straftaten oder Entweichungen vorbereitet oder unternommen werden können. Satz 2 ermöglicht es der Anstaltsleitung, Ausnahmen, beispielsweise für den offenen Vollzug, zuzulassen. Satz 3 regelt die Befugnis der Anstalt, technische Geräte zum Auffinden von Geräten zur Funkübertragung und zur Störung des Mobilfunkverkehrs zu betreiben und schafft die nach Telekommunikationsgesetzes erforderliche Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Geräte zur Verhinderung des unerlaubten Mobilfunkverkehrs. Der Einsatz der in den Nummern 2 und 3 genannten Geräte bedarf einer gesetzlichen Grundlage, weil er mit einem Eingriff in das Grundrecht der Telekommunikationsfreiheit gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes verbunden ist. Nach Satz 4 hat die Anstalt die Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes zu beachten, wonach die Frequenznutzung – insbesondere der Mobilfunkverkehr – außerhalb des Anstaltsgeländes nicht erheblich gestört werden darf. Die von der Anstalt eingesetzten technischen Geräte dürfen diesen Rahmen nicht überschreiten, was durch ein exaktes Einmessen der in der Anstalt installierten Anlage sichergestellt wird.

**Zu § 33 (Recht auf Schriftwechsel)**

§ 33 ist § 31 StVollzG M-V nachgebildet.

**Zu Absatz 1**

Wie bisher auch nach § 51 Absatz 1 JStVollzG M-V werden die Jugendstrafgefangenen das Recht haben, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Die Kostenregelung wird jedoch zur Übersichtlichkeit gesondert in Absatz 2 normiert.

**Zu Absatz 2**

Die Kosten für den Schriftwechsel haben nach Satz 1 grundsätzlich weiterhin die Jugendstrafgefangenen zu tragen.

Satz 2 ermöglicht der Anstalt künftig die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang zu übernehmen, wenn die Jugendstrafgefangenen dazu nicht in der Lage sind.

**Zu § 34 (Untersagung des Schriftwechsels)**

Die Bestimmung gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 29. Auf die Begründung zu § 29 wird verwiesen.

**Zu § 35 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 53 Absatz 1 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 nimmt die Regelung des § 53 Absatz 2 JStVollzG M-V auf, wonach die Schreiben unverzüglich weiterzuleiten sind. Hinzu kommt, dass die Schreiben vor der Weiterleitung auf verbotene Gegenstände (z. B. Drogen und SIM-Karten) kontrolliert werden. Dies dient der Gefahrenabwehr sowie dem Schutz des Vollzugsziels.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 53 Absatz 3.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung im Einzelfall oder allgemein, Schreiben anzuhalten und durch Kopien zu ersetzen, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet werden würde. Insbesondere wird als Grund die Beschaffenheit des Originalschreibens aufgeführt. Hintergrund der Neuregelung ist, dass vermehrt eingehende Post mit neuen psychoaktiven Substanzen versetzt ist, das Papier dann zerschnitten, gehandelt und konsumiert wird. Dies führt wiederholt zu lebensbedrohlichen Zuständen. Die Einführung von mit Substanzen getränkten Schreiben in den Vollzug und mithin eine Gesundheitsgefährdung der Jugendstrafgefangenen soll folglich mit der Neuregelung verhindert werden. Die Originalschreiben werden in die Habe der Jugendstrafgefangenen verwahrt.

**Zu § 36 (Überwachung des Schriftwechsels)**

§ 36 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 52 JStVollzG M-V, der aus systematischen Gründen und zur besseren Übersichtlichkeit an die Struktur des § 34 StVollzG M-V angeglichen wird.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 beinhaltet die Bestimmung des derzeit geltenden § 52 Absatz 3 JStVollzG M-V. Abgesehen von der Stellung innerhalb der Norm, ergeben sich lediglich geringfügige sprachliche Anpassungen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 52 Absatz 1 JStVollzG M-V. Für eine bessere Lesbarkeit der Norm werden geringfügige sprachliche und systematische Änderungen vorgenommen. Da der bisherige „Urlaub“ im Rahmen der Novellierung inhaltlich bei den Lockerungen verortet wird, erfolgt keine explizite Erwähnung mehr in Satz 2.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 orientiert sich am derzeit geltenden § 52 Absatz 2 JStVollzG M-V und führt in Satz 2 in Angleichung an § 34 Absatz 3 StVollzG M-V zusätzliche Beispiele für Einrichtungen auf, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen des Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. So wird die Auflistung zum Zwecke der erleichterten Rechtsanwendung und der Transparenz ergänzt, und zwar um den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen sowie die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes.

**Zu § 37 (Anhalten von Schreiben)****Zu den Absätzen 1 bis 3**

Die Absätze 1 bis 3 gleichen im Wesentlichen den Absätzen 1 bis 3 des derzeit geltenden § 54 Absatz 1 JStVollzG M-V. Es werden lediglich in Angleichung an § 35 StVollzG M-V geringfügige sprachliche und systematische Änderungen vorgenommen. So werden in Absatz 1 die bisherigen Nummern 3 und 4 in einer Nummer zusammengeführt und in Absatz 3 der Begriff „untunlich“ durch „nicht angezeigt“ ersetzt.

**Zu Absatz 4**

Absatz 5 entspricht § 35 Absatz 4 StVollzG M-V. Danach dürfen Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, nicht angehalten werden.

**Zu § 38 (Andere Formen der Telekommunikation)**

§ 38 wird an § 36 StVollzG M-V angeglichen. Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung. Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offengehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden.

**Zu § 39 (Pakete)**

§ 39 ist dem derzeit geltenden § 37 StVollzG M-V nachgebildet.

**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird im Vergleich zum bisherigen § 56 Absatz 1 JStVollzG M-V konkretisiert, welche Festsetzungen die Anstalt neben einer Untersagung treffen kann. Zudem kann die Anstalt ausdrücklich Ausschließungen zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Kontrollaufwandes vornehmen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den Umgang mit Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht wahren. Die Anstalt hat die Möglichkeit die Annahme dieser Pakete abzulehnen oder an die Absenderin oder den Absender zurückzusenden.

**Zu Absatz 3**

Satz 1 ermöglicht der Anstalt entsprechend des derzeit geltenden § 56 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG M-V weiterhin die Pakete in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen zu öffnen und zu durchsuchen.

In Satz 2 wird der Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen festgelegt.

Satz 3 bestimmt, dass die Kosten für eine Rücksendung von den Jugendstrafgefangenen zu tragen sind.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 56 Absatz 3 JStVollzG M-V, abgesehen von der Streichung der Wörter „der Anstalt“.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 beinhaltet die Bestimmung des derzeit geltenden § 56 Absatz 4 JStVollzG M-V. Die Angleichung an das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern führt lediglich zu geringfügigen sprachlichen Anpassungen.

**Zu Absatz 6**

Satz 1 normiert klarstellend, dass die Kosten für den Paketversand von den Jugendstrafgefangenen zu tragen sind.

Davon abweichend sieht Satz 2 eine Ausnahme vor. In Fällen, in denen die Jugendstrafgefangenen dazu selbst nicht in der Lage sind, kann die Anstalt in begründeten Fällen in angemessenem Umfang die Kosten für den Paketversand übernehmen.

**Zu Abschnitt 7 – Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt**

Abschnitt 7 wird systematisch und sprachlich umfassend überarbeitet und an die entsprechenden Vorschriften im Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern angeglichen. Auch hier ist eine verständlichere und strukturiertere Normierung der Lockerungsvorschriften sowie der Vorschriften zu sonstigen Aufenthalten außerhalb der Anstalt das Ziel.

**Zu § 40 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels)**

§ 40 ist an § 38 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 1**

Infolge dessen kommt es zu zahlreichen Änderungen im Vergleich zum derzeit geltenden § 15 Absatz 1 JStVollzG M-V. Neu ist zunächst die Legaldefinition der Lockerungen. Aus den Begriffen „Ausführung“ und „Ausgang“ werden zudem der „Begleitausgang“ sowie der „unbegleitete Ausgang“. Dabei darf die Anstalt bis zu 24 Stunden verlassen werden. Darüber hinaus wird der „Urlaub“ künftig als „Langzeitausgang“ bezeichnet und nicht mehr in einer eigenen Norm, sondern bei den übrigen Lockerungen geregelt. In Nummer 4 wird lediglich der „Freigang“ und nicht die „Außenbeschäftigung“ aufgenommen. Letzteres ist keine tatsächliche Lockerung und wird daher an anderer Stelle im Gesetz (§ 43 Absatz 2) normiert.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht weitgehend dem derzeit geltenden § 15 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass durch Lockerungen die Vollstreckung der Jugend- bzw. Freiheitsstrafe nicht unterbrochen wird.

**Zu § 41 (Lockerungen aus sonstigen Gründen)**

§ 41 ist an § 39 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Jugendstrafgefangenen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Jugendstrafgefangenen berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können.

**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 ist § 40 Absatz 2 und 4 auch auf die Lockerungen nach Absatz 1 anwendbar. Für Lockerungen aus wichtigem Anlass gilt damit der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr. Die Frist des § 40 Absatz 3 gilt nicht, weil die Anlässe keinen Aufschub dulden.

**Zu § 42 (Weisungen für Lockerungen)**

Satz 2 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Resozialisierung der Jugendstrafgefangenen dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Jugendstrafgefangenen während einer Lockerung vermeiden. § 42 ist § 40 StVollzG M-V nachgebildet und trägt der Regelung des derzeit geltenden § 17 Absatz 1 JStVollzG M-V Rechnung. Mit Satz 2 wird nunmehr klar gestellt, dass nach Möglichkeit die Belange der Opfer zu berücksichtigen sind.

**Zu § 43 (Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitgehend dem derzeit geltenden § 15 Absatz 3 JStVollzG M-V.

Hinzu kommt in Satz 2 die Klarstellung, dass die Jugendstrafgefangenen gegen ihren Willen ausgeführt werden können. So kann es beispielsweise aus medizinischen Gründen erforderlich sein, die Jugendstrafgefangenen auch ohne ihre Zustimmung auszuführen. Da in der vollzuglichen Praxis Ausführungen auf Antrag der Jugendstrafgefangenen die Regel sind, wird es sich bei Ausführungen ohne Zustimmung der Jugendstrafgefangenen um seltene Ausnahmefälle handeln.

Satz 3 regelt die Kostentragung der Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Jugendstrafgefangenen liegen. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Anstalt.

**Zu Absatz 2**

Die Außenbeschäftigung nach Absatz 2 dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 40 Absatz 1, da die Jugendstrafgefangenen unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Jugendstrafgefangenen zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es anderen Arbeitern oder Arbeiterinnen sowie Passanten oder Passantinnen nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Jugendstrafgefangene handelt. Deshalb ist die in der Antragstellung zum Ausdruck kommende Zustimmung der Jugendstrafgefangenen hier – auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes – von besonderer Bedeutung.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 18 Absatz 1 StVollzG M-V. Darin wird die Vorführung eines Jugendstrafgefangenen zu einem gerichtlichen Termin geregelt. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Anstalt gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Jugendstrafgefangene zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Anstalt zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Anstalt über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 umfasst den Inhalt des derzeit geltenden § 18 Absatz 2 JStVollzG M-V. Ergänzt wird jedoch, dass die Jugendstrafgefangenen auch der Ausländerbehörde überlassen werden dürfen. Dies trägt den Bedürfnissen in der Praxis Rechnung.

**Zu Abschnitt 8 – Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung****Zu § 44 (Vorbereitung der Eingliederung)**

§ 44 ist an § 42 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 1**

Satz 1 stellt klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Falls beispielsweise eine Entlassung zum Zweidritteltermin wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen des Vollzugs, die es den Jugendstrafgefangenen ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Jugendstrafgefangenen auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Jugendstrafgefangenen tätig zu werden. Soweit Jugendstrafgefangene zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten soweit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in weiterführende Betreuung nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falls auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit.

**Zu Absatz 2**

Die Vorbereitung der Entlassung, die regelmäßig ein Jahr zuvor zu beginnen hat (§ 10 Absatz 3), ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. In diesen Prozess ist nach Satz 2 das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit einzubeziehen, sofern absehbar ist, dass Jugendstrafgefangene nach der Entlassung der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht unterstellt werden. In Erweiterung zu § 42 Absatz 2 StVollzG M-V sind bei Jugendstrafgefangenen auch das Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu ermöglichen.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung Jugendstrafgefangene entweder in Übergangseinrichtungen unterzubringen oder ihnen einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren. Beides dient dazu, die Jugendstrafgefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu ermöglichen. Die Maßnahme nach Satz 1 ist eine Lockerung sui generis. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Jugendstrafgefangenen in der Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge leisten. In solchen Einrichtungen, die auch von freien Trägern vorgehalten werden, können die Jugendstrafgefangenen gegebenenfalls auch nach der Entlassung aus der Haft vorläufig verbleiben. Von dieser Bestimmung wird nur in ganz besonders gelagerten Fällen Gebrauch gemacht werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Strafausspruch und Verbüßungszeit gewahrt bleibt. Wegen der Besonderheit und weil die Maßnahme mit dem voraussichtlichen Entlassungstermin zu koordinieren ist, sieht die Bestimmung die Anhörung der Vollstreckungsleitung vor. Der Verweis auf § 40 Absatz 4 und § 42 stellt klar, dass auch diese Lockerungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrechen und die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen besteht.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 verändert den Prüfungsmaßstab der Anstalt bei der Entscheidung über Lockerungen im entlassungsnahen Zeitraum. Den Jugendstrafgefangenen sind sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung die erforderlichen Lockerungen zum Zweck der Entlassungsvorbereitung zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen. Liegen diese – im Vergleich zu § 38 Absatz 2 herabgesetzten – Voraussetzungen vor, so haben die Jugendstrafgefangenen einen Anspruch auf Lockerungen. Der Anspruch der Jugendstrafgefangenen findet seine Grenze darin, dass die Lockerungen zum Zweck der Eingliederung erforderlich sein müssen.

**Zu § 45 (Entlassung)**

§ 45 entspricht weitgehend dem derzeit geltenden § 20 JStVollzG M-V sowie dem § 43 StVollzG M-V.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 gleicht den beiden vorbezeichneten Normen.

**Zu Absatz 2**

In Absatz 2 Nummer 2 wird der bisherige Zeitraum vom 22. Dezember bis zum 6. Januar auf den Zeitraum vom 8. Dezember bis zum 6. Januar verlängert. Der Nutzen einer der Weihnachtszeit und dem Jahreswechsel nicht nur knapp vorgelagerten Entlassung für die Gefangenen und ihre Wiedereingliederung ist unbestreitbar. In diesem Zeitraum sind Beratungsstellen, Jobcenter und Arbeitsämter häufig nur schwer erreichbar. Auch der Abschluss von Wohnungsmietverträgen wird durch die allgemeine Urlaubszeit erschwert, Unternehmen haben vielfach Betriebsferien, sodass sich auch die Arbeitssuche deutlich schwieriger gestaltet. Sind die entlassenen Gefangenen in dieser Zeit ohne Anlaufstellen, an denen sie Hilfe und Unterstützung bekommen, ist die Gefahr eines Abgleitens in alte dissoziale Verhaltensmuster hoch. Die bisherige gesetzliche Regelung trug diesem Umstand nicht ausreichend Rechnung; eine Entlassung an dem Werktag vor dem 22. Dezember bietet nicht genügend Handlungsspielraum, um die entsprechenden Behörden und Hilfsstellen aufzusuchen. Lediglich die jährlich erlassene Verwaltungsvorschrift über die Begnadigung aus Anlass des Weihnachtsfestes bestimmte einen großzügigeren Entlassungszeitraum – in der Regel ab der 47. oder 48. Kalenderwoche des Jahres. Jedoch waren insbesondere Gefangene, die eine Haftstrafe von mehr als zwei Jahren verbüßten, von dieser Gnadenregelung bisher ausgenommen, obgleich gerade sie häufiger von Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust, gegebenenfalls dem Wegfall sozialer Bindungen während der Haft, betroffen sind und der Möglichkeit bedürfen, direkt nach der Entlassung ihre zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, die Suchtberatung oder das Jobcenter aufsuchen zu können. Die neue gesetzliche Regelung schließt nun auch diese Gefangenen ein. Zugleich wird unter Verzicht auf unbestimmte Rechtsbegriffe eine angemessene Mindestverbüßungsdauer verbindlich normiert. Durch die gesetzliche Regelung wird künftig auf den jährlichen Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Gnadenerweisen aus Anlass des Weihnachtsfestes verzichtet. Dies führt durch den Wegfall umfangreicher Prüfpflichten zu einer erheblichen Arbeitsentlastung sowohl in den Justizvollzugsanstalten als bei auch den Staatsanwaltschaften zum Jahreswechsel. Dies entspricht außerdem dem nach Ziffer 46 des aktuellen Koalitionsvertrages und dem gemäß § 1 Absatz 2 der GGO II angestrebten Bürokratieabbau.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 20 Absatz 3 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem derzeit geltenden § 21 Absatz 2 JStVollzG M-V.

**Zu § 46 (Nachgehende Betreuung)**

§ 46 ist an § 44 StVollzG M-V angeglichen.

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen.

Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die auf den Jugendstrafgefangenen einen positiven Einfluss haben, vorübergehend und punktuell auch nach der Entlassung sinnvoll ist. Voraussetzung ist, dass die Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung bei der Anstalt Rat oder Hilfe suchen. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. So kann beispielsweise eine nochmalige Kontaktaufnahme mit einer Vertrauensperson aus dem Vollzug eine akute persönliche Krisensituation entschärfen. Sie kann nur mit Zustimmung der Anstaltsleitung erfolgen und ist in der Regel auf sechs Monate beschränkt.

#### **Zu § 47 (Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)**

§ 47 ist an § 45 StVollzG M-V angeglichen.

#### **Zu Absatz 1**

Auch eine sorgfältige auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte Planung des Vollzugs kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Vollzug in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Jugendstrafgefangenen daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Anstalt untergebracht oder in diese wiederaufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum.

Die Unterbringung erfolgt gemäß Satz 2 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger für diese einschließen.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 88 Absatz 2).

#### **Zu Absatz 3**

Die Anstalt kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen.

**Zu Abschnitt 9 – Grundversorgung und Freizeit****Zu § 48 (Einbringen von Gegenständen)**

§ 48 ist an § 46 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 1**

Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Jugendstrafgefangene.

Die Anstalt kann mit ihrer Zustimmungsverweigerung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Anstalt gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst geringgehalten.

**Zu Absatz 2**

Satz 1 führt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einbringens von Nahrungs- und Genussmitteln für und durch Jugendstrafgefangene im geschlossenen Vollzug ein. Der Anstalt ist es trotz Einsatzes technischer Durchsuchungsgeräte nicht immer möglich, in Nahrungs- und Genussmitteln versteckte Gegenstände lückenlos aufzuspüren. Manipulationen an den äußerlich unversehrt aussehenden Originalverpackungen sind kaum zu entdecken. Auch das Mitbringen von Gegenständen aus Lockerungen durch Jugendstrafgefangene oder das Einbringen durch Besucher oder Besucherinnen sind von diesem Verbot umfasst. Durch die Beschränkung auf den geschlossenen Vollzug wird deutlich, dass die Selbstversorgung der Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug weiterhin möglich sein soll.

Zudem kann die Anstaltsleitung nach Satz 2 abweichende Regelungen treffen. Sie kann sich beispielsweise auf das Einbringen von Lebensmitteln durch Externe oder Bedienstete im Rahmen von Gruppenmaßnahmen wie Kochkursen erstrecken.

**Zu § 49 (Gewahrsam an Gegenständen)**

§ 49 wird an § 47 StVollzG M-V angeglichen.

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Jugendstrafgefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen. Danach können Gegenstände zur Information (§ 52 Absatz 1), zum religiösen Gebrauch (§ 52 Absatz 2), zur Ausstattung des Haftraums (§ 50), als private Bekleidung (§ 54 Absatz 2) und als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 55 Absatz 2) gestattet werden. Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung bedarf keiner gesonderten Regelung, da sie von § 50 umfasst werden. Der Besitz von Radio- und Fernsehgeräten richtet sich nach § 53 Absatz 2.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 untersagt nicht nur die Annahme, sondern auch die Abgabe von Gegenständen ohne Zustimmung der Anstalt. Zur Vermeidung subkultureller Tätigkeiten ist ein Verbot der Abgabe von Gegenständen genauso wichtig wie ein Verbot der Annahme von Gegenständen. Beides ist daher auch disziplinarrechtlich erfasst (§ 93 Absatz 1 Nummer 4).

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt vor, die der Anstalt eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglicht. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Anstalt auszulegen, sollte aber einen Betrag über 20,00 Euro in der Regel nicht umfassen.

**Zu § 50 (Ausstattung des Haftraums)**

§ 50 ist an § 48 StVollzG M-V angeglichen.

Die Jugendstrafgefangenen dürfen ihren Haftraum – wie bisher gemäß § 29 Satz 1 JStVollzG M-V – in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten.

Die Freiheit der Jugendstrafgefangenen, ihre Hafträume individuell auszugestalten, soll nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Vorkehrungen und Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden oder den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Versagungsgrunds muss in nachprüfbarer Weise festgestellt werden. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe oder dem unverhältnismäßig hohen Kontrollaufwand einzelner Gegenstände ergeben. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Jugendstrafgefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

**Zu § 51 (Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen)**

§ 51 ist an § 49 StVollzG M-V angeglichen. Inhaltlich entsprechen die Bestimmungen weitgehend dem derzeit geltenden § 28 Absatz 1 bis 4 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 48 zugestimmt hat und die Jugendstrafgefangenen diese im Haftraum nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 haben die Jugendstrafgefangenen ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten übernehmen.

**Zu Absatz 3**

Nach Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Jugendstrafgefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Jugendstrafgefangenen nicht aus der Anstalt verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Regelungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Diese Regelungen sind zugleich eine Anpassung an das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden. Demnach können beispielsweise auch Mobilfunkendgeräte – nach Anhörung des letzten Besitzers oder der letzten Besitzerin – eingezogen und vernichtet werden.

**Zu § 52 (Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände)**

§ 52 ist an § 50 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 beinhaltet weitgehend die Bestimmungen des derzeit geltenden § 40 JStVollzG M-V. Klarstellend wird in Satz 3 zusätzlich die Möglichkeit des Entziehens von Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem derzeit geltenden § 43 Absatz 2 und 3 JStVollzG M-V. Nunmehr wird ausdrücklich geregelt, dass auch die Gegenstände des religiösen Gebrauchs nur bei grobem Missbrauch entzogen werden dürfen. Dadurch wird die besondere Bedeutung der Religionsausübung im gesteigerten Maße gewährleistet.

**Zu § 53 (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)**

§ 53 ist an § 51 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 dient wie § 52 Absatz 1 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Vollzug. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Anstalt hat den Jugendstrafgefangenen den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen, Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab. Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen, dass die Mediennutzung im Vollzugsalltag eine wichtige Rolle spielt. Der Zugang zum Rundfunk und zu anderen Medien wird am umfassendsten durch Geräte in den Hafträumen verwirklicht. Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob den Jugendstrafgefangenen der Besitz eigener Radio- und Fernsehgeräte sowie Spielkonsolen oder anderen Medien trotz eines erhöhten Kontrollaufwands gestattet wird. Andererseits können die Missbrauchsmöglichkeiten dieser Geräte, insbesondere ihre Eignung als Versteck für unerlaubte Gegenstände, Grund für eine ablehnende Entscheidung sein.

**Zu Absatz 2**

Nach Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in Hafträumen nach dem allgemeinen Maßstab des § 50 Satz 2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Anstalt zur Zulassung verpflichtet, sofern auch die gemäß Satz 2 kostenpflichtige Überprüfung und Versiegelung der Empfangsgeräte keine Beanstandungen ergeben. Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Satz 3 im Ermessen der Anstalt. Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 4 gilt insoweit § 36.

**Zu Absatz 3**

Nach Satz 1 kann die Anstalt die Jugendstrafgefangenen auf die Nutzung von Mietgeräten oder Haftraummediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert die den Jugendstrafgefangenen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem verringert sich der Kontrollaufwand. Satz 2 schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass die Anstalt die Schaffung der Voraussetzungen für die Ermöglichung des Zugangs zum Rundfunk Dritten gestattet oder überträgt.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein und ist bisher in § 41 Absatz 1 Satz 1 JStVollzG M-V geregelt.

**Zu § 54 (Kleidung)**

§ 54 ist an § 52 StVollzG M-V angeglichen. Bislang befinden sich die Regelungen zur Kleidung in § 30 JStVollzG M-V.

Nach Absatz 2 Satz 2 haben die Jugendstrafgefangenen nicht nur für die Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung zu sorgen, sondern auch ausdrücklich die damit verbundenen Kosten zu tragen.

**Zu § 55 (Verpflegung und Einkauf)**

§ 55 ist an § 53 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich trotz sprachlicher Anpassungen dem derzeit geltenden § 31 Absatz 1 JStVollzG M-V. Mit der Streichung der Wörter „junge Menschen“ wird keine inhaltliche Änderung vorgenommen. Aus dem Gesetzeskontext ergibt sich, dass sich die Bestimmung auf die Jugendstrafgefangenen als Konsumenten der Nahrung bezieht. Die Anforderung, wonach die Nahrung gesund sein muss, bleibt uneingeschränkt bestehen.

**Zu Absatz 2**

Die Sätze 1 und 2 entsprechen weitgehend dem derzeit geltenden § 31 Absatz 2 JStVollzG M-V. Da die Jugendstrafgefangenen keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Absatz 2 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Satz 4 bestimmt, dass Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Jugendstrafgefangenen und damit die Bildung einer Subkultur vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch von dem Eigengeld beschafft werden.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht es, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdende Gegenstände wie Rasiermesser, Alkohol oder bestimmte Spraydosen mit Körperpflegemitteln vom Einkauf auszuschließen. Nach Satz 2 ist bei entsprechender ärztlicher Anordnung auch die zumindest teilweise Untersagung des Einkaufs bestimmter Nahrungs- und Genussmittel wie Tabak, möglich, wenn eine konkrete Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist. Ein noch weitergehender, genereller Ausschluss ist nach Satz 3 in Krankenhäusern oder Krankenabteilungen möglich.

**Zu § 56 (Freizeit)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 wird an § 54 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen.

Satz 1 und 2 verpflichtet die Anstalt, an allen Tagen der Woche geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gewinnen. Nach Satz 2 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie ist im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Jugendstrafgefangenen an der Nutzung der Anstaltsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 beinhaltet die Bestimmungen des bisherigen § 39 JStVollzG M-V. Allerdings wird aus der Regelung in Satz 3 eine Soll-Vorschrift, um in der Praxis flexibel und angemessen auf Ausnahmesituationen in der Anstalt reagieren zu können.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 wird an § 54 Absatz 2 StVollzG M-V angeglichen. In der Folge sind Jugendstrafgefangene nicht mehr wie bisher gemäß § 38 Satz 2 JStVollzG M-V zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten verpflichtet. Stattdessen sind sie zur Teilnahme zu motivieren und anzuleiten. Durch die Entwicklung innerer Motivation soll eine nachhaltige positive Verhaltensänderung bei den Jugendstrafgefangenen verankert werden, um das Vollzugsziel zu erreichen.

**Zu Abschnitt 10 – Vergütung, Gelder der Jugendstrafgefangenen und Kosten****Zu § 57 (Vergütung, Verordnungsermächtigung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für finanzielle Anerkennung (Absatz 1 Nummer 1), Ausbildungsbeihilfe (Absatz 1 Nummer 2) und Arbeitsentgelt (Absatz 1 Nummer 3) fest. Diese differenzierte Auflistung stellt die systematische Grundlage für die in Absatz 4 geregelte angemessene Vergütung als Gegenwert für die jeweilige Form der Beschäftigung dar.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Fortzahlung der Vergütung nach Absatz 1 für die Freistellung von Beschäftigung zur Teilnahme an Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 oder sozialtherapeutischen Maßnahmen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Sorge der Jugendstrafgefangenen um verringerte Einnahmen aus der Beschäftigung die Bereitschaft zur Teilnahme an den zwingend erforderlichen Maßnahmen schmälert.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Bemessung der Vergütung. Mit der Neufassung des Gesetzes wird die Vergütung von Beschäftigung von bisher neun Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht. Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet durch den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Durch die Anknüpfung an diese Bemessungsgrundlage unterliegt die Höhe der Vergütung weiterhin einer automatischen Dynamisierung. Da die Durchschnittsentgelte der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich fortlaufend aktualisiert werden, erhöht sich auch die Eckvergütung der Jugendstrafgefangenen entsprechend der allgemeinen Einkommenssteigerungen.

Die Erhöhung der Eckvergütung auf 15 Prozent erscheint im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) zur Erreichung der Zwecke der Beschäftigung erforderlich und entspricht der Empfehlung der länderoffenen Arbeitsgruppe zum Austausch konzeptioneller Überlegungen zur jeweiligen Umsetzung der Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) – Gefangenenvergütung II.

Die Jugendstrafgefangenen erhalten durch die Erhöhung einen angemessenen monetären Gegenwert für die von ihnen geleistete Beschäftigung sowie einen greifbaren Vorteil gegenüber nicht beschäftigten Jugendstrafgefangenen. Diese Erhöhung ist geeignet, ihnen den Wert von Beschäftigung zur Herstellung einer Lebensgrundlage auch nach der Haft vor Augen zu führen und sie auf das Erwerbsleben nach der Entlassung vorzubereiten. Die mit dem Ziel der Anerkennung gewährte Vergütung beinhaltet eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten. Durch die Vergütung wird die im Gesetz vorgesehene Bildung von Resozialisierungsgeld ermöglicht. Der Lebensunterhalt ist über die im Justizvollzug gewährten Leistungen zwar gedeckt, die Erhöhung der Vergütung erweitert jedoch den finanziellen Spielraum der Gefangenen im Hinblick auf die über das Hausgeld frei verfügbaren Mittel. Diese können abhängig von der individuellen Entscheidung und (finanziellen) Situation der Jugendstrafgefangenen zu verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten eingesetzt werden, beispielsweise zur Deckung persönlicher Bedarfe im Rahmen des Einkaufs, zur Zahlung von Unterhaltsverpflichtungen, zur Schuldentilgung und zum Ausgleich des durch die Tat verursachten materiellen und immateriellen Schadens. Insbesondere bei erheblichem Umfang dieser – nicht originär durch den Jugendstrafvollzug begründeten – finanziellen Verpflichtungen ist indes zu berücksichtigen, dass die Vergütung insoweit lediglich einen Beitrag leisten kann und der Fokus der Unterstützung im Vollzug auf der Beratung zum Umgang mit finanziellen Verpflichtungen sowie in der Vermittlung von Wegen zur Schuldenregulierung liegt mit dem Ziel der Befähigung der Jugendstrafgefangenen, sich diesen Thematiken selbstständig und nicht nur kurzfristig, sondern mittel- bis langfristig zu stellen.

Absatz 1 Satz 2 setzt den 250. Teil der Eckvergütung als Tagessatz der Vergütung fest, ermöglicht aber auch die Bemessung der Vergütung nach einem Stundensatz.

Die Einführung des Mindestlohns ist nicht erforderlich. Zwischen der Gefangenenarbeit und Tätigkeiten auf dem freien Markt gebe es nach dem Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 1. Juli 1998 – 2 BvR 441 -90) erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Produktivität. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Jugendstrafgefangene im Vergleich zu Arbeitnehmenden auf dem freien Markt geringere Kosten zu tragen haben. Ausgaben für beispielsweise die Existenzsicherung, etwa für die Unterbringung, entfallen.

#### **Zu Absatz 4**

In Absatz 4 wird nunmehr die Stufung der Vergütung aufgenommen, wobei sich diese entsprechend Satz 1 an der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen der Gefangenen orientiert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) klargestellt, dass die Vergütungsstufung, sofern sie vorgesehen ist, nach der Wesentlichkeitsdoktrin und unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots in einem Gesetz festgelegt sein muss. Die bisherige Regelung zur Stufung in der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgeltes und der Ausbildungsbeihilfe im Justizvollzug Mecklenburg-Vorpommern (Justizvollzugsvergütungsverordnung – JVollzVergVO M-V) wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Da weiterhin eine Stufung der Vergütung erfolgen soll, wird sie in das Gesetz aufgenommen.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für das für Justiz zuständige Ministerium bezüglich Einzelheiten der Anforderungen, Vergütungsstufen und etwaiger Zulagen.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 ermächtigt die Anstalt, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Jugendstrafgefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an den Kosten zur Arbeitslosenversicherung.

#### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die schriftliche Bekanntgabe werden die Jugendstrafgefangenen in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

**Zu Absatz 8**

Gemäß Absatz 8 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Jugendstrafgefangenen aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 23 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzugs vergütet werden.

**Zu Absatz 9**

Absatz 9 ergänzt die Freistellung nach § 26 Absatz 1 dergestalt, dass Jugendstrafgefangene für jeweils einen Monat zusammenhängender Ausübung einer Beschäftigung eine Freistellung von einem Werktag erhalten, der auch auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann. Die Regelung beruht auf dem Gedanken, dass Freistellungstage in besonderer Weise geeignet sind, dem Gefangenen neben finanziellen Vorteilen die Sinnhaftigkeit von Beschäftigung im Vollzug vor Augen zu führen. Die moderate Erhöhung der Freistellungstage auf 12 Tage sei nach der länderoffenen Arbeitsgruppe von der Gesetzgebungskompetenz der Länder umfasst.

**Zu Absatz 10**

Absatz 10 bestimmt abschließend die Fälle, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nicht möglich ist.

**Zu Absatz 11**

Absatz 11 Satz 1 bestimmt, dass Jugendstrafgefangenen in den Fällen des Absatzes 10, in denen eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt nicht möglich ist, eine Ausgleichsentschädigung zu zahlen ist. Satz 2 stellt klar, dass der Anspruch erst mit der Entlassung entsteht. Gemäß Satz 3 wird bereits nach Verbüßung von 10 Jahren der erarbeitete Anspruch monetär umgerechnet und dem Eigengeld gutgeschrieben. Damit soll eine Ansparung allzu großer Vorverlegungszeiträume verhindert werden.

**Zu § 58 (Zwecke der Vergütung)**

Die Neuregelung folgt der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17), die Zwecke der Vergütung gesetzlich zu regeln. Ausgangspunkt für die Festlegung des Zweckes ist das Resozialisierungsgebot. Die Vergütung dient einerseits, die Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft der Jugendstrafgefangenen zu fördern, indem ein Anreiz zur Beschäftigung gesetzt wird. Die Vergütung soll andererseits Jugendstrafgefangene zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit befähigen. So sollen die Jugendstrafgefangenen aus dem Hausgeld die anfallenden Ausgaben zur Gestaltung des Vollzugsalltags, etwa durch die Teilnahme am Einkauf, für Miete von Geräten, an der Beteiligung an Betriebs- und Energiekosten für die in seinem Gewahrsam befindlichen Geräte und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, etwa durch Telefonkosten und Portozahlungen, decken.

Darüber hinaus bezweckt die Vergütung, das Ansparen des Resozialisierungsgeldes zur Vorbereitung auf das Leben nach der Haftzeit zu unterstützen. Im Übrigen dient die Vergütung zumindest teilweise der Tilgung von Verbindlichkeiten, sei es, dass diese aus der Tat oder aus Unterhaltsansprüchen herrühren.

#### **Zu § 59 (Ausfallentschädigung)**

Die Einführung einer Ausfallentschädigung ergänzt die Regelung zur Vergütung in § 57 und schafft damit ein Surrogat der Vergütung. Die Regelung schafft eine Rechtsgrundlage für eine Entschädigung von Jugendstrafgefangenen im Falle von Betriebsschließungen. Sie ist Ausdruck des staatlichen Fürsorgegedankens. Diese neue Regelung dient mithin der Abmilderung des Vergütungsausfalls bei Betriebsschließungen. Hintergrund dieser Neuregelung ist die Erfahrung mit der COVID-19-Pandemie. Es wird mithin eine Rechtsgrundlage geschaffen, um auf zukünftige unvorhersehbare Ereignisse angemessen reagieren zu können. Ausgeschlossen sind Fälle, in denen aus individuellen gesundheitlichen Gründen eine Beschäftigung von einzelnen Gefangenen nicht zulässig oder möglich ist. Eine Begrenzung der Dauer besteht nicht.

#### **Zu § 60 (Eigengeld)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 ist weitgehend an § 56 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen. Ergänzend wird geregelt, dass auch das neu eingeführte Resozialisierungsgeld nicht zum Eigengeld zählt.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung aus § 61 Absatz 2 JStVollzG M-V. Als redaktionelle Folge und durch die Einführung des Resozialisierungsgeldes werden die Verweise in Satz 2 angepasst.

#### **Zu § 61 (Taschengeld)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 greift die derzeit geltende Regelung des § 59 Absatz 1 JStVollzG M-V auf, präzisiert sie aber vor allem sprachlich in Angleichung an § 57 Absatz 1 StVollzG M-V weiter. Daher wird auch hinzugefügt, dass § 64, welcher Regelungen zur zweckgebundenen Einzahlung enthält, unberührt bleibt.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 definiert nunmehr, wann Jugendstrafgefangene als nicht bedürftig gelten und wird damit an § 57 Absatz 2 StVollzG M-V angeglichen. Allerdings wird die Regelung dahingehend geändert, dass Jugendstrafgefangene drei Monate nach Ablehnung des Beschäftigungsangebotes wieder Taschengeld erhalten können, es sei denn, es wird ihnen ein neues Angebot unterbreitet, welches sie ablehnen. Dies dient dem Vollzugsziel der Resozialisierung. Dadurch wird eine ungleiche Behandlung verhindert, wenn die Anstalten Beschäftigungsangebote nur unregelmäßig unterbreiten. So werden Gefangene nicht finanziell benachteiligt, die mangels neuer Angebote keine Chance zur Verhaltensänderung erhalten.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 legt die Höhe des Taschengeldes fest, was zuvor in § 59 Absatz 2 JStVollzG M-V geregelt war. Durch die Reduzierung des Taschengeldes von 14 Prozent auf 12 Prozent der Eckvergütung wird einem übermäßigen Anstieg des Taschengeldes infolge der Erhöhung der Eckvergütung entgegengewirkt, der den Anreiz, einer Beschäftigung nachzugehen, erheblich mindern würde.

Absatz 3 wird auch an § 57 Absatz 3 StVollzG M-V angeglichen, sodass nunmehr normiert ist, dass das Taschengeld zu Beginn des Monats gewährt wird. Hiermit soll von Beginn der Haftzeit an ein Abgleiten in die Subkultur vermieden werden.

Satz 3 sieht zudem vor, dass zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten wird, sollten den Jugendstrafgefangenen im Laufe des Monats Gelder zugehen. Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass Taschengeld nur bedürftigen Jugendstrafgefangenen gewährt wird und Bedürftigkeit bei Zugehen von Geldern nicht mehr gegeben ist.

**Zu Absatz 4**

Die Befugnis der Jugendstrafgefangenen, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

**Zu § 62 (Konten, Bargeld)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 wird in Angleichung an § 58 Absatz 1 StVollzG M-V neu aufgenommen. Er bestimmt, dass die Gelder der Jugendstrafgefangenen von der Anstalt verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Anstalt geführten Konten gutgeschrieben werden. Zudem gibt es ein separates Konto für das neu eingeführte Resozialisierungsgeld.

**Zu Absatz 2**

Auch Absatz 2 wird in Angleichung an § 58 Absatz 2 StVollzG M-V neu aufgenommen. Satz 1 stellt klar, dass den Jugendstrafgefangenen der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Jugendstrafgefangenen und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen. Dies betrifft insbesondere den offenen Vollzug.

**Zu § 63 (Hausgeld)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, anders als im derzeit geltenden § 60 Absatz 1 JStVollzG M-V, dass das Hausgeld aus 35 Prozent, anstatt aus drei Siebtel der monatlichen Vergütung gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgelds ist der Einkauf. Angesichts der steigenden Vergütungen ist ein geringerer prozentualer Anteil der Vergütung für das Hausgeld ausreichend. Hierdurch sollen Neid und somit Konflikte zwischen den Jugendstrafgefangenen vermieden werden. Sprachlich wird Absatz 1 an § 59 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 ist dem derzeit geltenden § 60 Absatz 2 JStVollzG M-V nachgebildet und wird sprachlich an § 59 Absatz 2 StVollzG M-V angeglichen. Es wird klargestellt, dass es für die Festsetzung des Hausgeldes nicht auf die Gestattung der Selbstbeschäftigung ankommt, sondern auf die Selbstbeschäftigung selbst. Außerdem wird die Festsetzung eines Hausgeldes bei anderweitigen regelmäßigen Einkünften aufgenommen, da die Interessenlage vergleichbar ist.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung des § 60 Absatz 3 JStVollzG M-V. Sprachlich wird an § 59 Absatz 3 StVollzG M-V angeglichen und der wobei auf die Norm zum Eigengeld redaktionell angepasst.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 wird in Angleichung an § 59 Absatz 4 StVollzG M-V neu aufgenommen. Danach unterliegt die Befugnis der Jugendstrafgefangenen, über ihr Hausgeld zu verfügen, nach Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder aufgrund der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 93 Absatz 2 Nummer 5 JStVollzG M-V ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Es ist somit gemäß § 851 der Zivilprozessordnung unpfändbar.

**Zu § 64 (Zweckgebundene Einzahlungen)**

§ 64 wird in Angleichung an § 60 StVollzG M-V neu aufgenommen. Die Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Wiedereingliederung dienenden Zweck. Den Jugendstrafgefangenen soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen über die Möglichkeit des Resozialisierungsgeldes hinaus für resozialisierungsfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können. Die Sätze 2 und 3 beschränken die Verfügungsbefugnis der Jugendstrafgefangenen über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Jugendstrafgefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 der Zivilprozessordnung deren Unpfändbarkeit.

**Zu § 65 (Resozialisierungsgeld)****Zu Absatz 1**

Mit der Neufassung des Gesetzes wird nunmehr ein Resozialisierungsgeld eingeführt. Mit der Regelung in Absatz 1 wird festgelegt, aus welchen Bezügen der Jugendstrafgefangenen ein Resozialisierungsgeld gebildet wird.

**Zu Absatz 2**

Satz 1 regelt den Zweck des Resozialisierungsgeldes und schreibt fest, dass es den Jugendstrafgefangenen ermöglicht werden soll, über die erforderlichen wirtschaftlichen Mittel zur Vorbereitung der Entlassung und zur Erleichterung der Wiedereingliederung zu verfügen.

Satz 2 konkretisiert diese Zwecke anhand von Beispielen. Weitere Verwendungsmöglichkeiten sind über die offene Formulierung eröffnet.

Satz 3 normiert eine Verwendungsmöglichkeit bereits vor der Entlassung, damit der Gefangene diese vorbereiten kann.

Satz 4 regelt die Unübertragbarkeit des Anspruchs, Satz 5 eine Auszahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Entlassung. Satz 6 verweist auf das StVollzG (Bund). Mangels einer eigenen Regelungskompetenz des Landes für den Pfändungsschutz des Resozialisierungsgeldes verweist Absatz 4 auf die fortgeltenden Regelungen in § 51 Absatz 4 und 5 StVollzG.

**Zu den Absätzen 3 bis 5**

Die Absätze 3 bis 5 bestimmen die Höhe des Resozialisierungsgeldes und den Ansparplan. Demnach beträgt die Höhe des Resozialisierungsgeldes das Vierfache der nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten monatlichen Regelsätze. Bis zum Erreichen des Maximalbetrages werden monatlich 25 Prozent der Vergütung nach diesem Gesetz bzw. bei Jugendstrafgefangenen mit anderweitigen Einkünften ein angemessener Betrag angespart.

Diese Regelung ermöglicht eine flexible Gestaltung des Ansparplanes unter Berücksichtigung der Höhe von anderweitigen Einkünften. Bei der Entlassung kann das Resozialisierungsgeld mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen an die Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. Voraussetzung für die Überweisung an die Unterhaltsberechtigten ist neben der Zustimmung, dass die Wiedereingliederung dadurch nicht gefährdet wird.

#### **Zu § 66 (Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung)**

§ 66 wird in Angleichung an § 61 StVollzG M-V neu aufgenommen. Hintergrund ist § 465 Absatz 1 Satz 1 StPO, wonach der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wenn sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird. Zu den Kosten gehören gemäß § 464a Absatz 1 Satz 2 StPO auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat und somit im Fall des Vollzugs einer Jugend- bzw. Haftstrafe grundsätzlich auch die durch den Betrieb einer Anstalt entstehenden Personal- und Sachkosten. Jugendstrafgefangene sind jedoch in der Regel nicht in der Lage, die tatsächlichen Haftkosten zu tragen. Um das Vollzugsziel der Resozialisierung nicht zu gefährden, wird diese Kostentragungspflicht auf einen Haftkostenbeitrag in Höhe des Teils der Vollstreckungskosten beschränkt, der durch die Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Jugendstrafgefangenen verursacht wird, also für Unterkunft und Verpflegung.

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Anstalt für die Kostenerhebung und begrenzt zugleich den Kreis der Kostenschuldner auf Jugendstrafgefangene mit regelmäßigen Einkünften, insbesondere aus einem freien Beschäftigungsverhältnis.

Satz 2 stellt es in das Ermessen der Anstalt, von Jugendstrafgefangenen, die einer Selbstbeschäftigung nachgehen, den Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus zu fordern, um so dessen Realisierung sicher zu stellen.

Eine Vergütung nach diesem Gesetz wird gemäß Satz 3 nicht berücksichtigt.

Nach Satz 4 müssen den Jugendstrafgefangenen auch bei Erhebung von Haftkosten täglich Mittel in Höhe von einem Tagessatz nach § 57 Absatz 3 Satz 2 verbleiben. Dadurch soll eine Gleichstellung mit den Jugendstrafgefangenen erfolgen, die eine Vergütung nach diesem Gesetz erhalten und einen Haftkostenbeitrag nicht zahlen müssen. Auch soll verhindert werden, dass Jugendstrafgefangene aus Kostengründen auf ein resozialisierungsförderndes freies Beschäftigungsverhältnis verzichten.

Satz 5 enthält eine „Resozialisierungsklausel“, die dem Vollzugsziel dient und Ausdruck des Eingliederungsgrundsatzes ist. Ein Haftkostenbeitrag darf danach nicht geltend gemacht werden, soweit dies die soziale Integration der Jugendstrafgefangenen gefährden würde.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Höhe und die Festsetzung des Haftkostenbeitrags sowie Einzelheiten der Berechnung. Nach Satz 1 ist der Betrag maßgebend, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Nach Satz 2 werden die Beträge jährlich von der Aufsichtsbehörde für das Folgejahr festgestellt. Da lediglich die Beträge für Unterkunft und Verpflegung festgesetzt werden, lässt Satz 3 bei Selbstverpflegung die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge entfallen. Satz 4 stellt bei der Berechnung des Werts der Unterkunft auf die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Belegungsfähigkeit ab, da ein Abstellen auf die tatsächliche Belegung aufgrund ständiger Fluktuation in den Anstalten hierfür ungeeignet ist.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 28 Absatz 6 JStVollzG M-V.

**Zu Abschnitt 11 – Gesundheitsfürsorge****Zu § 67 (Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 greift die Regelungen des derzeit geltenden § 34 Absatz 1 bis 3 JStVollzG M-V auf, novelliert sie aber in Angleichung an § 62 Absatz 1 StVollzG M-V. Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein. Die Jugendstrafgefangenen haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf wirtschaftliche und notwendige medizinische Leistungen nach dem Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Nach Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und die Versorgung mit Hilfsmitteln.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Kostenbeteiligung der Jugendstrafgefangenen in Angleichung an § 62 Absatz 2 StVollzG M-V. Damit wird die derzeit geltende Kostenregelung aus § 34 Absatz 4 und 5 JStVollzG M-V novelliert. Satz 1 enthält die Grundlage für die Kostenbeteiligung der Jugendstrafgefangenen. Nach Satz 2 können den Jugendstrafgefangenen für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die gesamten Kosten auferlegt werden.

**Zu Absatz 3**

Satz 1 sieht, dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung folgend (§ 52 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), eine Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an Behandlungskosten für solche Verletzungen vor, die sie sich selbst zugefügt haben.

Die Regelung wird in Angleichung an § 62 Absatz 3 StVollzG M-V neu aufgenommen. Indem die Bestimmung nunmehr statt auf das Merkmal der „Mutwilligkeit“ auf eine „schuldhafte“ Selbstverletzung oder Selbstschädigung abstellt, werden Selbstverletzungen oder Selbstschädigungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, die aus Krankheiten oder psychischen Störungen resultieren. Hierzu rechnen etwa Suizidversuche oder andere autoaggressive Handlungen, soweit sie nicht bewusst zur Ausübung von Druck eingesetzt werden. Damit ist Anknüpfungspunkt die persönliche Vorwerfbarkeit.

Zugleich wird das Tatbestandsmerkmal der „Selbstverletzung“ um den Begriff der „Selbstschädigung“ ergänzt, um den Anwendungsbereich der Vorschrift zu erweitern. Die Erweiterung stellt klar, dass nicht nur körperliche Verletzungen, sondern auch andere Formen der eigenverantwortlichen gesundheitlichen Beeinträchtigung von der Regelung erfasst sind.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt jegliche Kostenbeteiligung aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das kann etwa der Fall sein, wenn die zusätzliche finanzielle Belastung der Jugendstrafgefangenen deren Motivation zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen infrage stellt oder zu einer Erhöhung der Schuldenlast führt, die den Übergang in die Freiheit nachhaltig erschwert.

#### **Zu § 68 (Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 wird in Angleichung an § 63 Absatz 1 StVollzG M-V neu aufgenommen. Danach werden medizinische Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, soll die Behandlung der Jugendstrafgefangenen in einer anderen Anstalt, in einem Vollzugskrankenhaus oder in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzugs erfolgen. Auch hilfsbedürftige Jugendstrafgefangene werden in die Bestimmung einbezogen, weil sie der gleichen Fürsorge wie Kranke bedürfen.

Hinzugefügt wird darüber hinaus der Verweis auf § 17 Absatz 2 und 4, welche entsprechend gelten. Dort ist geregelt, wer über Verlegungen zu unterrichten ist und dass sich die Aufsichtsbehörde die Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten kann.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht der derzeit geltenden Regelung des § 36 Absatz 3 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 wird in Angleichung an § 63 Absatz 3 StVollzG M-V neu aufgenommen. Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Jugendstrafgefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich beim Schädiger oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 des Bundesbeamtengesetzes) seinen Niederschlag gefunden hat.

Satz 2 schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch Mitgefangene geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unzumutbar zu erhöhen.

**Zu § 69 (Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung)**

§ 69 regelt die ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung und wird in Angleichung an § 64 StVollzG M-V neu aufgenommen. Die Bestimmung verhält sich zu ärztlichen Behandlungsmaßnahmen, die keine medizinischen Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die Anstalt in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen vornehmen zu lassen, weil sie der sozialen Eingliederung dienen (z. B. Beseitigung von auffälligen Tätowierungen). Satz 2 enthält eine zwingende Regelung zur Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an den Kosten, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden soll.

**Zu § 70 (Gesundheitsschutz und Hygiene)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des derzeit geltenden § 32 Absatz 1 JStVollzG M-V. Allerdings wird in Angleichung an § 65 Absatz 1 StVollzG M-V die Regelung aufgenommen, dass die Anstalt das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung fördert. Der Gesundheitszustand vieler Jugendstrafgefangener ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher soll die Anstalt auf einen Bewusstseinswandel hinwirken, was wiederum positive Auswirkungen auf das Vollzugsziel haben kann.

Darüber hinaus wird die Regelung in Angleichung an § 65 Absatz 1 StVollzG M-V aufgenommen, dass die Jugendstrafgefangenen an den Kosten für Hygienemaßnahmen, beispielsweise Entlausungsmittel, beteiligt werden können.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 32 Absatz 2 JStVollzG M-V.

**Zu § 71 (Krankenbehandlung während Lockerungen)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 36 Absatz 1 JStVollzG M-V. Aufgrund der Änderungen im System der Lockerungen und in Angleichung an § 66 Absatz 1 StVollzG M-V werden geringfügige sprachliche Änderungen vorgenommen. Zudem wird der Verweis auf § 41 aufgenommen, der regelt, dass § 41 unberührt bleibt. Dieser bestimmt, dass Lockerungen unter anderem auch zum Zwecke der medizinischen Behandlung gewährt werden können.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 36 Absatz 2 JStVollzG M-V. Aus redaktionellen Gründen wird der derzeit enthaltene Verweis entfernt.

**Zu § 72 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)**

§ 72 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 33 JStVollzG M-V. Lediglich der bisherige Verweis auf § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB in Absatz 2 Nummer 5 wird aufgrund der Neustrukturierung des Betreuungsrechts geändert. Die Regelung zur Patientenverfügung befindet sich nunmehr in § 1827 Absatz 1 Satz 1 BGB, weshalb eine entsprechende redaktionelle Anpassung des Verweises erforderlich war.

**Zu § 73 (Benachrichtigungspflicht)**

§ 73 entspricht, bis auf geringfügige sprachliche Angleichungen an § 68 StVollzG M-V, dem derzeit geltenden § 32 Absatz 3 JStVollzG M-V.

**Zu Abschnitt 12 – Religionsausübung****Zu § 74 (Seelsorge)**

§ 74 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 43 Absatz 1 JStVollzG M-V.

In Angleichung an § 69 StVollzG M-V wird die Angabe „ihrer Religionsgemeinschaft“ in Satz 1 und 2 jedoch nicht übernommen. Dadurch wird den Jugendstrafgefangenen ermöglicht, auch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern außerhalb ihrer Religionsgemeinschaft betreut zu werden. Dabei wird zudem berücksichtigt, dass Seelsorge ebenfalls für Jugendstrafgefangene ohne Religionsgemeinschaft von Bedeutung ist.

**Zu § 75 (Religiöse Veranstaltungen)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 44 Absatz 1 JStVollzG M-V. In Angleichung an § 70 Absatz 1 StVollzG M-V wird jedoch die Angabe ‚ihres Bekenntnisses‘ nicht übernommen. Dadurch haben Jugendstrafgefangene künftig das Recht, auch an religiösen Veranstaltungen außerhalb ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 44 Absatz 3 JStVollzG M-V.

**Zu § 76 (Weltanschauungsgemeinschaften)**

§ 76 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 45 JStVollzG M-V. Die entsprechenden Verweise werden aus redaktionellen Gründen angepasst. In Angleichung an § 71 StVollzG M-V wird in die Norm außerdem der Verweis auf § 52 Absatz 2 JStVollzG M-V aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass auch Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse grundlegende weltanschauliche Schriften und in angemessenem Umfang Gegenstände des weltanschaulichen Gebrauchs besitzen und dass diese ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden dürfen.

**Zu Abschnitt 13 – Sicherheit und Ordnung****Zu § 77 (Grundsatz)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 62 Absatz 1 JStVollzG M-V. In Angleichung an § 72 Absatz 1 StVollzG M-V wird, um einen sprachlichen Gleichlauf herzustellen, die Angabe ‚auf die Erziehung und Förderung aller Gefangenen‘ durch die Angabe ‚auf die Erreichung des Vollzugsziels‘ ersetzt.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 62 Absatz 2 JStVollzG M-V.

**Zu § 78 (Allgemeine Verhaltenspflichten)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 63 Absatz 1 JStVollzG M-V. In Angleichung an § 73 StVollzG M-V wird allerdings zusätzlich die Regelung aufgenommen, dass die Jugendstrafgefangenen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden sollen. Dies trägt dem Vollzugsziel der Resozialisierung Rechnung. Die Jugendstrafgefangenen sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

**Zu Absatz 2**

Absatz entspricht dem derzeit geltenden § 63 Absatz 3 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 63 Absatz 4 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem derzeit geltenden 63 Absatz 5 JStVollzG M-V.

**Zu § 79 (Absuchung, Durchsuchung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Absuchung und Durchsuchung der Jugendstrafgefangenen, ihrer Sachen und Hafträume. Die hierzu derzeit geltende Regelung des § 64 Absatz 1 JStVollzG M-V wird in Angleichung an § 74 Absatz 1 StVollzG M-V dahingehend ergänzt, dass das Absuchen und Durchsuchen auch mit sonstigen Hilfsmitteln vorgenommen werden kann. So ist dann beispielweise neben der Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden auch das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden möglich.

Außerdem wird die derzeit geltende Regelung des § 64 Absatz 1 JStVollzG M-V dahingehend ergänzt, dass nach Satz 2 bei der Durchsuchung der Hafträume die Jugendstrafgefangenen nicht zugegen sein dürfen. Bisher galt es bereits als anerkannter Grundsatz, dass Gefangene bei Durchsuchungen ihrer Hafträume kein Anwesenheitsrecht haben. Auch wenn dies bisher nicht ausdrücklich geregelt war, ergab sich dies auch aus der Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm, B. v. 25.09.2023, BeckRS 2023, 41317, Rn. 18).

Die Rechtfertigung der Regelung ergibt sich daraus, dass die Anwesenheit von Gefangenen während einer Durchsuchung in der Regel mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden ist. Dabei spielt nicht nur die Sicherheit des Personals, sondern auch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt eine Rolle. Insbesondere ist die konkrete Ausgestaltung der Durchsuchung – etwa der genaue Ort – besonders schützenswert. Wenn Gefangene im Vorfeld darüber informiert wären, könnten sie Verstecke anpassen oder das Verhalten des Personals gezielt beeinflussen. Zudem erfolgen Durchsuchungen in der Regel unangekündigt, gerade um Manipulationen zu vermeiden. Das Personal kontrolliert außerdem oft unter Betten, Schränken und anderen Bereichen im Knien oder in der Hocke, wobei sie besonders anfällig für Angriffe oder Übergriffe der Gefangenen sind. Auch aufgrund der beengten Verhältnisse in Hafträumen besteht eine gewisse Schutzlosigkeit. Darüber hinaus kann die Rückkehr von Gefangenen von der Arbeit oder einem Besuch regelmäßig nicht erst abgewartet werden bis durchsucht wird. Der Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes erstreckt sich außerdem nicht auf Hafträume innerhalb einer Justizvollzugsanstalt. Das Hausrecht liegt bei der Anstalt und erstreckt sich auch auf die Hafträume. Daher ist das Anstaltspersonal grundsätzlich berechtigt, Hafträume jederzeit und ohne Zustimmung der Gefangenen zu betreten (vgl. BVerfG, B. v. 30.05.1996 – 2 BvR 727/94 – juris, Rn. 13).

Sodann werden die Sätze 3 bis 5 unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung neugefasst (BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2011, 1 BvR 3295/07; BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16). Dem folgend macht die Neufassung in § 79 Absatz 1 deutlich, dass es eine ausschließliche Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ nicht (mehr) gibt. Danach muss eine Regelung für die Durchsuchung von Jugendstrafgefangenen geschaffen werden, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Die Regelung schafft Raum für Ermessensentscheidungen sowohl unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, aber auch der Belange der betroffenen Bediensteten.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Entkleidung und greift damit die Regelungen des derzeit geltenden § 64 Absatz 2 JStVollzG M-V auf. Klarstellend wird hinzugefügt, dass zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes bzw. der Intimsphäre die Entkleidungen einzeln zu erfolgen haben. Aus demselben Grund wird in Absatz 2 nunmehr ausdrücklich normiert, dass die Entkleidung regelmäßig in zwei Phasen zu erfolgen hat.

Ferner werden die neu eingefügten Regelungen des Absatzes 1 Satz 4 und 5 für entsprechend anwendbar erklärt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass auch bei Entkleidungen insbesondere auch auf die Rechte von Jugendstrafgefangenen Rücksicht genommen wird, deren amtlicher Personenstandseintrag „divers“ ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 64 Absatz 3 JStVollzG M-V. In Angleichung an § 74 Absatz 3 StVollzG M-V ermöglicht Absatz 3 nunmehr jedoch nur noch Allgemeinordnungen zu Durchsuchungen nach Kontakten mit Besuchern und Besucherinnen sowie nach Abwesenheiten von der Anstalt und nicht mehr auch davor.

### **Zu § 80 (Sichere Unterbringung)**

§ 80 führt die Regelung zur sicheren Unterbringung, welche bisher in § 65 JStVollzG M-V in zwei Absätzen normiert ist, in einem zusammen. Gleichzeitig wird nunmehr durch die Einfügung des Begriffes „insbesondere“ klargestellt, dass es sich bei den nachfolgenden Aufzählungen lediglich um Regelbeispiele und keine Tatbestandsmerkmale handelt. Darüber hinaus wird als weiteres Regelbeispiel in Angleichung an § 75 StVollzG M-V aufgenommen, dass auch Kontakte zu anderen Jugendstrafgefangenen ein Verlegungsgrund sein können. Hiermit wird Bedürfnissen der Praxis gerecht. Schließlich wird in Angleichung an § 75 StVollzG M-V die Angabe „Fluchtgefahr“ durch die Angabe „Gefahr der Entweichung“ ersetzt.

**Zu § 81 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 greift die Regelung des derzeit geltenden § 68 Absatz 1 JStVollzG M-V auf, erweitert diese jedoch. Hierfür werden Beispiele für Maßnahmen zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln aufgezählt.

Außerdem normiert Absatz 1 nunmehr eine Rechtsgrundlage zur Durchführung von Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs. Dies war bislang nicht möglich, da die Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittelkonsums bislang nicht mit einem – auch geringfügigen – körperlichen Eingriff verbunden sein durften.

Bisher wurden daher Testverfahren genutzt, um anhand von Urin den Konsum von Suchtmitteln festzustellen (Urintests). Urintests bürgen jedoch das Risiko der Verfälschung bei der Abgabe. Durch die Anpassung soll am grundsätzlichen Verbot der körperlichen Eingriffe festgehalten, aber die Möglichkeit zur Überprüfung des Konsums von Suchtmitteln mittels Speichelproben eröffnet werden. Speichel ist ein Ultrafiltrat des Blutes, wodurch die im Speichel gemessenen Werte eine relativ genaue Aussage zum Drogenkonsum zulassen. Er weist als Untersuchungsmaterial im Vergleich zu Urin oder Blut erhebliche Vorteile in der Probenentnahme auf, da die Entnahme sehr einfach und aufgrund des nicht invasiven Vorgangs ohne Hinzuziehung medizinischen Fachpersonals erfolgen kann. Sie stellt gleichzeitig – gerade im Vergleich zur beobachteten Abgabe von Urinproben – keinen gravierenden Eingriff in die Privatsphäre der Jugendstrafgefangenen dar. Bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen ist die Einholung der vorherigen Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu diesen körperlichen Eingriffen zwingend erforderlich, was ausdrücklich in Satz 3 normiert ist. Zur Gewährleistung des Datenschutzes dürfen die im Rahmen der Maßnahme entnommenen Körperzellen nur zur Feststellung des Gebrauchs von Suchtmitteln genutzt werden. Darüber hinaus sind die entnommenen Körperzellen unverzüglich zu vernichten, sobald sie für die Feststellung des Suchtmittelgebrauchs nicht mehr erforderlich sind.

**Absatz 2**

Absatz 2 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 68 Absatz 2 JStVollzG M-V. In Angleichung an § 76 Absatz 2 StVollzG M-V wird jedoch die Angabe „Suchtmittelmissbrauch“ durch die Angabe „verbotener Suchtmittelgebrauch“ ersetzt.

**Zu § 82 (Festnahmerecht)**

§ 82 Satz 1 entspricht dem derzeit geltenden § 69 JStVollzG M-V. Nunmehr wird § 82 in Angleichung an § 77 StVollzG M-V jedoch dahingehend ergänzt, dass die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen sind, wenn die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung führt.

**Zu § 83 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 70 Absatz 1 JStVollzG M-V. Um einen sprachlichen Gleichlauf zu erreichen, wird Absatz 1 jedoch sprachlich an § 78 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen, sodass die Angabe „Fluchtgefahr“ durch die Angabe „Gefahr der Entweichung“ ersetzt wird.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 70 Absatz 2 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 3**

In der Neufassung dieses Gesetzes wird in Absatz 3 eine Rechtsgrundlage für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 geschaffen, wenn aufgrund des Gesundheitszustands von Jugendstrafgefangenen eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Jugendstrafgefangenen oder anderer Menschen zu besorgen ist. Diese Rechtsgrundlage bildet Erfordernisse der Praxis ab. Denkbar sind Konstellationen in denen Jugendstrafgefangene auf Grund eines krankhaften Zustandes – unabhängig von einer Selbstverletzung – einer Beobachtung bedürfen, gleichwohl eine ärztliche Überwachung nicht angezeigt ist. Zudem sind auch Fälle von ansteckenden Krankheiten denkbar, welche eine Trennung von den anderen Jugendstrafgefangenen erfordern. Damit wird eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen, die z. B. bei Jugendstrafgefangenen mit akuten oder chronischen Erkrankungen zu praktischen Problemen geführt hat. Für in diesen Konstellationen erforderliche Sicherungsmaßnahmen fehlte bisher eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. In der Vollzugspraxis wurde in der Vergangenheit aber wiederholt von behandelnden Ärzten die Beobachtung von Gefangenen oder deren Unterbringung im kameraüberwachten Haftraum aus medizinischen Gründen für erforderlich gehalten, etwa bei zu erwartender Entzugssymptomatik, bei Umstellung einer Medikation, bei erhöhter Gefahr von Krampfanfällen oder bei unklaren psychischen Auffälligkeiten. Dabei beruhen die erfassten Gefahrenlagen nicht notwendig auf Fremdaggression oder klassischer Suizidalität, sondern können auch aus medizinischen Gründen resultieren. Solche Gesundheitszustände sind gleichfalls geeignet, erhebliche Gefahren für den Betroffenen oder Dritte zu begründen.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 70 Absatz 3 JStVollzG M-V. Allerdings ist es nunmehr in Angleichung an § 78 Absatz 4 StVollzG M-V auch möglich, nach Absatz 2 Nummer 4 den Aufenthalt im Freien zu beschränken, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Hausordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann. Hierdurch wird eine weitere Möglichkeit geschaffen, angemessen auch auf solche Fälle zu reagieren, bei denen die Gefahr nicht von den Jugendstrafgefangenen selbst ausgeht.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht dem derzeit geltenden § 70 Absatz 4 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 6**

Absatz 6 entspricht dem derzeit geltenden § 72 Absatz 1 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 7**

Absatz 7 novelliert die Legaldefinition der Fixierung. Zudem regelt der Absatz die Zulässigkeit einer Fixierung und schränkt den Anwendungsbereich zum Schutz der Menschenwürde der betroffenen Jugendstrafgefangenen erheblich ein.

Die novellierte Legaldefinition ist ausführlicher und berücksichtigt damit Standards der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sowie die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts. Hiermit soll Klarheit für die Rechtsanwendenden hergestellt werden.

Im Urteil vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, 2BvR 502/16 – führte das BVerfG aus, dass es sich sowohl bei einer 5-Punkt-Fixierung als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes handelt. Dabei stellte es klar, dass eine Freiheitsbeschränkung vorliege, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert werde, einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihm an sich (tatsächlich und rechtlich) zugänglich wäre. Eine Freiheitsentziehung als schwerste Form der Freiheitsbeschränkung liege vor, wenn die – tatsächlich und rechtlich an sich gegebene – Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin, aufgehoben werde. Weiter stelle es klar, dass jedenfalls eine 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung, bei der sämtliche Gliedmaßen des Betroffenen mit Gurten am Bett festgebunden werden, eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes darstellen würde, es sei denn es handle sich um eine kurzfristige Maßnahme. Von einer kurzfristigen Maßnahme sei in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreiten würde. Die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit durch die 5-Punkt- oder die 7-Punkt-Fixierung am Bett nehme dem Betroffenen die ihm bei der Unterbringung auf einer geschlossenen psychiatrischen Station noch verbliebene Freiheit, sich innerhalb dieser Station – oder zumindest innerhalb des Krankenzimmers – zu bewegen. Diese Form der Fixierung sei darauf angelegt, den Betroffenen auf seinem Krankenbett vollständig bewegungsunfähig zu halten.

Diese Maßgaben werden in der ausführlicheren Definition der Fixierung aufgegriffen.

**Zu Absatz 8**

Absatz 8 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 70 Absatz 5 JStVollzG M-V. Um einen sprachlichen Gleichlauf zu erreichen, wird der Absatz jedoch an § 78 Absatz 7 StVollzG M-V angeglichen. In der Folge wird die Angabe „Fluchtgefahr“ durch die Angabe „Gefahr der Entweichung“ ersetzt.

**Zu § 84 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

§ 84 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 73 JStVollzG M-V.

Lediglich in Absatz 3 wird die Reihenfolge der Sätze angepasst, um eine verständlichere und sachgerechtere Regelung zu erreichen.

In Absatz 7 wird der enthaltene Verweis aus redaktionellen Gründen entsprechend angepasst.

**Zu § 85 (Ärztliche Überwachung)**

§ 85 entspricht dem derzeit geltenden § 74 JStVollzG M-V.

**Zu § 86 (Ersatz von Aufwendungen)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Regelungen des derzeit geltenden § 75 Absatz 1 JStVollzG M-V. Allerdings wird aus der zwingenden Vorschrift („sind verpflichtet, zu ersetzen“) eine „Kann-Regelung“, um einzelfallgerechte Ermessensentscheidungen zu ermöglichen. Gleichzeitig wird der Aufwendungsersatzanspruch auf Fälle der Beschädigung fremder Sachen erweitert. Die Anstalten sollen einen gesonderten Anspruch auf Aufwendungsersatz, insbesondere für die Zerstörung von Hafttraummobilien, haben.

**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 kann bei der Geltendmachung von Forderungen aus Absatz 1 das Hausgeld der Jugendstrafgefangenen in Anspruch genommen werden, jedoch muss Hausgeld bis zur Höhe des monatlichen Taschengeldsatzes unberührt bleiben.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 75 Absatz 2 JStVollzG M-V. Die Angabe „Erziehung und Förderung der Gefangenen“ wird jedoch, um einen sprachlichen Gleichlauf mit dem StVollzG M-V zu gewährleisten, durch die Angabe „Erreichung des Vollzugsziels“ ersetzt.

**Zu Abschnitt 14 – Unmittelbarer Zwang****Zu § 87 (Begriffsbestimmungen)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 76 Absatz 1 JStVollzG M-V. Um einen sprachlichen Gleichlauf zu erreichen, wird er jedoch an § 81 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 76 Absatz 2 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 76 Absatz 3 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 knüpft mit der Definition von Waffen an die derzeit geltende Regelung des § 76 Absatz 4 JStVollzG M-V an, nimmt aber das Erfordernis der dienstlichen Zulassung aus der Definition heraus. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch solche Waffen unter den Waffenbegriff des Gesetzes fallen, die nicht dienstlich zugelassen sind. Das Erfordernis der dienstlichen Zulassung ist vielmehr eine Voraussetzung, um die Waffe verwenden zu dürfen. Dies wird in einem eigenen Absatz geregelt.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 bezieht das Erfordernis der dienstlichen Zulassung in Angleichung an § 81 Absatz 4 (künftig 5) StVollzG M-V auf Hilfsmittel und Waffen. Hierdurch wird klargestellt, dass nur solche Hilfsmittel und Waffen verwendet werden dürfen, die dienstlich zugelassen sind.

**Zu § 88 (Allgemeine Voraussetzungen)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 77 Absatz 1 JStVollzG M-V. Um einen sprachlichen Gleichlauf herzustellen, wird er jedoch sprachlich an § 82 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht weitestgehend der derzeit geltenden § 77 Absatz 2 JStVollzG M-V. Um einen sprachlichen Gleichlauf herzustellen, wird er jedoch sprachlich an § 82 Absatz 2 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht der derzeit geltenden § 77 Absatz 3 JStVollzG M-V.

**Zu § 89 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)**

§ 89 entspricht dem derzeit geltenden § 78 JStVollzG M-V.

**Zu § 90 (Androhung)**

§ 90 entspricht dem derzeit geltenden § 80 JStVollzG M-V.

**Zu § 91 (Schusswaffengebrauch)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 81 Absatz 1 JStVollzG M-V. Sprachlich wird er jedoch an § 85 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 wird aus Gründen der Klarstellung an § 85 Absatz 2 StVollzG M-V angeglichen. Nunmehr ist ausdrücklich normiert, dass Schusswaffen nur bei Aus- und Vorführungen sowie bei Gefangenentransporten gebraucht werden dürfen.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält die Regelungen des derzeit geltenden § 81 Absatz 2 und 3 JStVollzG M-V. In Angleichung an § 85 Absatz 3 StVollzG M-V werden jedoch die Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs in einem Absatz normiert, um eine klarere und verständlichere Regelung zu erreichen. Außerdem wird im Unterschied zur derzeit geltenden Rechtslage, die vorsieht, dass der Gebrauch erst unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden, nunmehr ausdrücklich festgeschrieben, dass der Schusswaffengebrauch schon dann unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem derzeit geltenden § 81 Absatz 4 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 81 Absatz 5 JStVollzG M-V. In Angleichung an § 85 Absatz 5 Nummer 3 StVollzG M-V wird jedoch in Nummer 3 die Angabe „Entweichung“ durch die Angabe „Flucht“ ersetzt, um einen sprachlichen Gleichlauf zu erreichen.

**Zu Absatz 6**

Absatz 6 entspricht dem derzeit geltenden § 81 Absatz 6 JStVollzG M-V.

**Zu Abschnitt 15 – Disziplinarmaßnahmen****Zu § 92 (Erzieherische Maßnahmen)**

§ 92 entspricht dem derzeit geltenden § 82 JStVollzG M-V.

**Zu § 93 (Disziplinarmaßnahmen)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 wird an § 86 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen und strukturiert damit die Voraussetzungen der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen, welche derzeit in § 83 Absatz 1 und 2 JStVollzG M-V enthalten sind, neu.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die zulässigen Disziplinarmaßnahmen, welche derzeit in § 83 Absatz 2 JStVollzG M-V geregelt sind. Zusätzlich wird in Nummer 1 der Verweis als mögliche Maßnahme aufgenommen. Nummer 4 sieht nunmehr allerdings die Beschränkung oder den Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs gemäß § 55 bis zu zwei Monaten vor. Hierdurch umfasst Nummer 5 Disziplinarmaßnahmen, die nicht erst nach einer zeitlichen Zäsur wirken. Die bloße Beschränkung des Einkaufs stellte teilweise keine effektive Disziplinarmaßnahme dar, weil sie erst im Folgemonat ihre Wirkung entfaltet.

Absatz 2 Nummer 5 stellt eine mildere Alternative zu Nummer 6 dar und sieht neuerlich die Kürzung der Ausbildungsbeihilfe um bis zu 10 Prozent oder des Arbeitsentgelts bis zu 20 Prozent für bis zu 2 Monate vor. Erstens sollen durch die Differenzierung bei der prozentualen Kürzung Jugendstrafgefangene mit Ausbildungsbeihilfe nicht stärker als Jugendstrafgefangene mit dem höheren Arbeitsentgelt belastet werden. Zweitens ermöglicht die neue Regelung eine flexible Ausgestaltung der Kürzung. Zuvor konnte lediglich „um“ 10 Prozent gekürzt werden und jetzt „um bis zu“ 10 bzw. 20 Prozent.

In Absatz 2 Nummer 7 kommt es zu einer Folgeanpassung, bedingt durch die generelle Ersetzung der Angabe „Arbeit“ durch die Angabe „Beschäftigung“.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 83 Absatz 6 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem derzeit geltenden § 83 Absatz 5 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht dem derzeit geltenden § 83 Absatz 4 JStVollzG M-V.

**Zu § 94 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem derzeit geltenden § 84 Absatz 1 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die Regelung des derzeit geltenden § 84 Absatz 2 JStVollzG M-V, die vorsieht, dass Disziplinarmaßnahmen zur Bewährung ausgesetzt werden können. Ergänzt wird nunmehr in Satz 2 in Angleichung an § 87 Absatz 2 StVollzG M-V die Möglichkeit, die Aussetzung zur Bewährung zu widerrufen. Hierdurch kann vor dem Hintergrund des Vollzugsziels der Resozialisierung angemessen reagiert werden, wenn die Jugendstrafgefangenen die der Bewährung zugrunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 wird neu eingefügt. Hintergrund ist, dass in § 93 Absatz 2 Nummer 5 JStVollzG M-V neu normiert wird, dass der Entzug der Verfügung über das Hausgeld als zulässige Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt. In Absatz 3 wird daher geregelt, was mit dem Hausgeld passiert, sollte die Verfügung darüber beschränkt oder entzogen worden ist. Nach der Neuregelung ist das Hausgeld dann dem Resozialisierungsgeld hinzuzurechnen. So soll ein Pfändungsschutz erreicht und zugleich klargestellt werden, dass die Verfügungsbeschränkung über das Hausgeld keine verkappte Geldbuße ist.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt den Vollzug des Arrestes und enthält die Regelungen des derzeit geltenden § 84 Absatz 3 JStVollzG M-V. Er wird jedoch in Angleichung an § 87 Absatz 3 (künftig Absatz 4) StVollzG M-V präziser ausgestaltet.

**Zu § 95 (Disziplinarbefugnis)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 85 Absatz 1 JStVollzG M-V. Er wird jedoch sprachlich an § 88 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 85 Absatz 2 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 85 Absatz 3 JStVollzG M-V. Aus redaktionellen Gründen wird der in Satz 2 enthaltene Verweis angepasst.

**Zu § 96 (Verfahren)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 wird an § 89 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen. Hierdurch wird die derzeit geltende Regelung aus § 86 Absatz 1 JStVollzG M-V dahingehend ergänzt, dass bei Klärung des Sachverhaltes sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln sind. Außerdem werden nach der neuen Regelung die Jugendstrafgefangenen darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 wird in Angleichung an § 89 Absatz 2 StVollzG M-V neu aufgenommen und ermöglicht die Abwendung von Disziplinarmaßnahmen durch das Treffen von Vereinbarungen im Wege der einvernehmlichen Streitbeilegung. Dies ist Ausprägung des Subsidiaritätsgedankens und soll einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung tragen, unter anderem mit dem Ziel, die Jugendstrafgefangenen Strategien zur Lösung und Vermeidung von Alltagskonflikten lernen zu lassen.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 wird in Angleichung an § 89 Absatz 3 StVollzG M-V neu aufgenommen und regelt, dass mehrere Verfahren, die gleichzeitig zu beurteilen sind, durch eine Entscheidung geahndet werden.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 wird an § 89 Absatz 4 StVollzG M-V angeglichen. Absatz 4 nimmt unter anderem die Regelung des derzeit geltenden § 86 Absatz 3 JStVollzG M-V auf. Ergänzt wird nunmehr, dass sich die Anstaltsleitung vor der Entscheidung mit Personen besprechen soll, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Außerdem wird den Jugendstrafgefangenen Gelegenheit eingeräumt, sich der Anstaltsleitung gegenüber zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht dem derzeit geltenden § 86 Absatz 4 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 6**

Absatz 6 entspricht dem derzeit geltenden § 86 Absatz 5 JStVollzG M-V.

**Zu Abschnitt 16 – Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde****Zu § 97 (Aufhebung von Maßnahmen)**

In Angleichung an § 90 StVollzG M-V wurde der § 97 neu aufgenommen. Hiermit wird auch im Jugendstrafvollzug die Möglichkeit der Aufhebung von Maßnahmen geschaffen, um flexibel auf veränderte Umstände reagieren zu können. Dabei unterscheidet § 97 zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen sowie zwischen begünstigenden und nicht begünstigenden Maßnahmen. Auch wenn die Regelungen damit der Systematik des allgemeinen Verwaltungsrechts entsprechen, gehen die hier geregelten, speziellen Vorschriften den allgemeinen Bestimmungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten in §§ 48 ff. VwVfG M-V vor.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die auch nach § 109 Absatz 1 Satz 1 des StVollzG (Bund) Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Jugendstrafgefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Rücknahme von rechtswidrigen Maßnahmen. Die Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt den Widerruf rechtmäßiger Maßnahmen und sieht den Widerruf nur mit Wirkung für die Zukunft vor. Rechtmäßigen Maßnahmen ist eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 trägt dem Vertrauensschutz bei begünstigenden Maßnahmen Rechnung und verlangt eine Abwägung von vollzuglichen Interessen an der Aufhebung mit schutzwürdigem Vertrauen der begünstigten Person. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz auch der Jugendstrafgefangenen bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem – bundesrechtlich geregelten – gerichtlichen Rechtsschutz hinzutritt.

**Zu § 98 (Beschwerderecht)****Zu Absatz 1**

Absatz 1, welcher im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 87 Absatz 1 JStVollzG M-V entspricht, wird sprachlich an § 91 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 87 Absatz 2 JStVollzG M-V. Um eine geschlechterneutrale, diskriminierungsfreie Gesetzessprache umzusetzen und in Angleichung an § 91 Absatz 2 StVollzG M-V, wurde jedoch die Angabe „Vertreter“ durch die Angabe „Bediensteten“ ersetzt.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 87 Absatz 3 JStVollzG M-V.

**Zu Abschnitt 17 – Kriminologische Forschung****Zu § 99 (Evaluation, kriminologische Forschung)**

§ 99 entspricht dem derzeit geltenden § 97 JStVollzG M-V.

**Zu Abschnitt 18 – Aufbau und Organisation der Anstalten****Zu § 100 (Jugendstrafvollzugsanstalten)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem derzeit geltenden § 98 Absatz 1 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 3 Absatz 2 JStVollzG M-V. Aus Gründen der Klarstellung wird eingefügt, dass sich die Zielsetzung und Aufgabe des Vollzugs „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ bestimmen.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 verhält sich zur Ausstattung der Anstalt. Die entsprechende Regelung im derzeit geltenden § 99 Absatz 1 Satz 2 JStVollzG M-V wird sprachlich an § 93 Absatz 2 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 wird sprachlich an § 93 Absatz 3 StVollzG M-V angeglichen, sodass die derzeit geltende Regelung in § 98 Absatz 2 JStVollzG M-V präziser gefasst ist.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 wird in Angleichung an § 93 Absatz 4 StVollzG M-V neu aufgenommen. Danach kann die technische und fachliche Leitung ihrem Personal übertragen werden, wenn private Unternehmen Betriebe in Anstalten unterhalten.

**Zu § 101 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1, welcher weitestgehend dem derzeit geltenden § 99 Absatz 1 JStVollzG M-V entspricht, wird an § 94 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 99 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 99 Absatz 2 Satz 2 JStVollzG M-V. In Angleichung an § 94 Absatz 3 StVollzG M-V wird die Regelung über Ausnahmen vom Grundsatz, dass Hafträume nicht mit mehr Jugendstrafgefangenen als zugelassen belegt werden dürfen, aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem eigenen Absatz normiert.

**Zu § 102 (Anstaltsleitung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem derzeit geltenden § 101 Absatz 1 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 2**

In Angleichung an § 95 Absatz 2 StVollzG M-V wird die derzeit geltende Regelung in § 101 Absatz 2 JStVollzG M-V präzisiert, wonach ein Beamter oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt zur hauptamtlichen Leitung zu bestellen ist.

**Zu § 103 (Personal)****Zu Absatz 1**

Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Jugendstrafgefangenen berücksichtigen. Absatz 1 verlangt deshalb besonders qualifiziertes Personal, weil es sich bei Jugendstrafgefangenen tendenziell um besonders problematische Persönlichkeiten handeln kann. Um das angestrebte Vollzugsziel zu erreichen, bedarf es umso mehr einer intensiven, fachübergreifenden Zusammenarbeit und erforderlichenfalls der Hinzuziehung externen Sachverständs.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 7 Absatz 1 JStVollzG M-V. Sprachlich wird er jedoch an § 96 Absatz 3 StVollzG M-V angeglichen und stellt somit sicher, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten für das Erreichen der gesetzlichen Aufgaben des Vollzugs gebündelt werden.

**Zu § 104 (Seelsorgerinnen und Seelsorger)****Zu Absatz 1**

Die Regelung des derzeit geltenden § 103 Absatz 1 JStVollzG M-V wird in § 104 aufgenommen und an § 97 StVollzG M-V angeglichen. In der Folge wird klargestellt, dass nunmehr das für Justiz zuständige Ministerium bei der Bestellung oder Verpflichtung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern zu beteiligen ist. Hierdurch wird eine externe Aufsicht darüber gewährleistet, wer Seelsorger oder Seelsorgerin ist.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 103 Absatz 2 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 3**

Die Regelung des derzeit geltenden § 103 Absatz 3 JStVollzG M-V wird an § 97 StVollzG M-V angeglichen. Künftig sieht die Regelung daher für die Bedienung an freien Seelsorgehelfenden nicht mehr die Zustimmung der Anstaltsleitung vor, sondern die des für Justiz zuständigen Ministeriums, um auch hier eine externe Aufsicht darüber, wer freier Seelsorger oder freie Seelsorgerin ist, zu gewährleisten.

**Zu § 105 (Medizinische Versorgung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 104 Absatz 1 JStVollzG M-V. Allerdings wird die Angabe „ärztliche Versorgung“ durch die Angabe „medizinische Versorgung“ ersetzt, um klarzustellen, dass die Anstalt über eine ärztliche Versorgung hinaus auch eine pflegerische Betreuung sicherzustellen hat.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 präzisiert in Angleichung an § 98 StVollzG M-V den derzeit geltenden § 104 JStVollzG M-V, indem auf konkrete Gesetze Bezug genommen wird. Das Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259), löste das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert, ab. Daher wird der Verweis in Absatz 2 entsprechend angepasst. Inhaltlich ist hiermit keine Änderung verbunden. Bislang nach dem Krankenpflegegesetz erteilte Erlaubnisse gelten gemäß § 64 PflBG zugleich als Erlaubnis im Sinne des Pflegeberufegesetzes.

**Zu § 106 (Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen)**

Der derzeit geltende § 107 JStVollzG M-V sieht lediglich eine Teilnahmemöglichkeit an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse vor. In Angleichung an § 99 StVollzG M-V sieht § 107 nunmehr die Möglichkeit vor, Vertretungen zu wählen. Die Regelung schafft damit einen rechtlichen Rahmen, in dem sich Jugendstrafgefangene konkreter als zuvor gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens einbringen können. Die Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren gesellschaftlicher Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

**Zu § 107 (Hausordnung)**

§ 108 wird an § 100 StVollzG M-V angepasst. Dadurch wird die derzeit geltende Regelung in § 108 JStVollzG M-V dahingehend konkretisiert, dass die Hausordnung zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags zu erlassen ist. Die einzelnen Regelungsgegenstände einer Hausordnung aus dem derzeit geltenden § 108 Absatz 2 JStVollzG M-V werden, um einen größeren Gestaltungsspielraum zu ermöglichen, nicht übernommen.

**Zu Abschnitt 19 – Aufsicht, Beirat****Zu § 108 (Aufsichtsbehörde)**

§ 109 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 109 JStVollzG M-V. Um möglichen, in der Zukunft erfolgenden Ressortumbildungen flexibel begegnen zu können und in Angleichung an § 101 Absatz 1 StVollzG M-V, wird die Angabe „Justizministerium“ durch die Angabe „das für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

**Zu § 109 (Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 beinhaltet die Regelung des derzeit geltenden § 110 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 wird in Angleichung an § 102 Absatz 2 StVollzG M-V neu aufgenommen. Danach können im Wege von Vollzugsgemeinschaften Jugend- oder Freiheitsstrafen auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vollzogen werden. Folglich wird es mitunter möglich, länderübergreifend Haftanstalten für besondere Jugendstrafgefangenengruppen vorzuhalten.

**Zu § 110 (Beirat, Verordnungsermächtigung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 beinhaltet die Regelung des derzeit geltenden § 111 Absatz 1 JStVollzG M-V.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 ist eine Angleichung des derzeit geltenden § 111 Absatz 2 JStVollzG M-V an § 102 Absatz 2 StVollzG M-V. Danach wird die doppelte Aufgabe des Anstaltsbeirats aufgezeigt: Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzugs sensibilisieren. Beiräte sollen bei allgemeinen Aspekten des Vollzugs beratend mitwirken. Sie sollen vielfältige Kontakte zur Außenwelt knüpfen und den Jugendstrafgefangenen hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 wird in Angleichung an § 103 Absatz 3 StVollzG M-V neu gefasst. Zuvor beinhaltete § 111 Absatz 3 Satz 1 JStVollzG M-V eine ähnliche Regelung. Nunmehr wird die wichtige Aufgabe des Beirats, als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen, in einem eigenen Absatz prägnant klargestellt.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4, welcher zuvor im Wesentlichen gleichlautend in § 111 Absatz 4 Satz 2 bis 4 JStVollzG M-V geregelt war, wird an § 103 Absatz 4 StVollzG M-V angeglichen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder ungehindert in der Anstalt bewegen, die Jugendstrafgefangenen in ihren Räumen aufsuchen und sich unbewacht mit ihnen unterhalten.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht dem derzeit geltenden § 111 Absatz 4 JStVollzG M-V sowie § 103 Absatz 3 StVollzG M-V.

**Zu Abschnitt 20 – Einschränkung von Grundrechten****Zu § 111 (Einschränkung von Grundrechten)**

§ 112 bleibt unverändert.

**Zu Artikel 2 – Änderung des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern****Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzesänderungen.

**Zu Nummer 2 – § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)****Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu § 3 Absatz 5 Satz 2 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Auf die Begründung zu § 3 Absatz 6 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 3 – § 6 (Aufnahmeverfahren)**

Absatz 5 Satz 2 verfolgt das Ziel, die für die Vollzugsgestaltung maßgeblichen Aspekte zur Person des Gefangenen und seinem Lebensumfeld zu erfassen, damit bereits von Anfang an eine angemessene Vollzugsgestaltung erfolgen kann. Die nach Absatz 1 erörterten Informationen zur gegenwärtigen Lebenssituation dienen primär als Grundlage zur Unterstützung der Gefangenen und genügen regelmäßig nicht zur Sicherstellung einer angemessenen Vollzugsgestaltung.

**Zu Nummer 4 – § 7 (Diagnoseverfahren)****Zu Buchstabe a**

Nach Absatz 6 wird künftig auf ein Diagnoseverfahren verzichtet, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, da der mit dem Diagnoseverfahren verbundene bürokratische Aufwand angesichts der meist kurzen Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe nur einem geringen Nutzen für die Vollzugsgestaltung des Gefangenen gegenübersteht.

**Zu Buchstabe b**

Der bisherige Absatz 6 wird als redaktionelle Folge Absatz 7.

**Zu Nummer 5 – § 8 (Vollzugs- und Eingliederungsmaßnahmen)****Zu Buchstabe a**

Bei langen Freiheitsstrafen verändern sich die persönlichen und vollzugsrelevanten Umstände grundsätzlich nur langsam. Eine Überprüfung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen alle sechs Monate führt daher oft zu unnötigem Verwaltungsaufwand. Die Verlängerung des Intervalls auf zwölf Monate entlastet die Justizvollzugsanstalten. Dennoch bleibt die Flexibilität erhalten, bei wesentlichen Veränderungen den Vollzugs- und Eingliederungsplan jederzeit anzupassen.

**Zu Buchstabe b**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 6 – § 9 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)****Zu den Buchstaben a und b**

Aus systematischen Gründen wird die bisherige Reihenfolge der Nummern 11 und 12 getauscht. Durch diese Änderung soll der aufeinander aufbauende Charakter der betreffenden Beschäftigungsmaßnahmen deutlicher hervortreten. Die Reihenfolge ist an die Struktur der §§ 18a bis 23 angeglichen, sodass die Systematik des Gesetzes kohärenter wird.

Die Änderung von „oder“ in der bisherigen Nummer 12 zu „und“ in der neuen Nummer 11 stellt klar, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibung Angaben sowohl zur Teilnahme an arbeitstherapeutischen als auch zur Teilnahme am Arbeitstraining enthalten müssen.

**Zu Nummer 7 – § 10 (Trennungsgrundsätze)**

Für die Begründung der Änderung in Absatz 1 wird auf die Begründung zu § 11 Absatz 1 JStVollzG M-V verwiesen.

Für die Begründung der Änderung in Absatz 3 wird auf die Begründung zu § 11 Absatz 4 JStVollzG M-V verwiesen.

Für die Begründung des neu eingeführten Absatz 4 wird auf die Begründung zu § 11 Absatz 2 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu Nummer 8 – § 18 (Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie)****Zu den Buchstaben a und b**

Die beiden Änderungen dienen der fachsprachlichen Präzisierung und bezwecken keine inhaltlichen Änderungen. Der Begründung zu § 19 JStVollzG M-V sind die Bedeutungen der neuen Begriffe zu entnehmen.

**Zu Nummer 9 – Abschnitt 5 (Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit)**

In der Überschrift des Abschnittes 5 wird der neu eingeführte Oberbegriff „Beschäftigung“ aufgenommen.

**Zu Nummer 10 – § 18a (Beschäftigung)****Zu den Buchstaben a und b**

Auf die Begründung zu § 20 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 11 – § 22 (Arbeit)**

Auf die Begründung zu § 24 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 12 – § 24 (Freistellung von der Beschäftigung)****Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird wegen der Einführung des Oberbegriffs „Beschäftigung“ geändert. In der Folge finden die Regelungen auf alle Formen der Beschäftigung direkt Anwendung.

**Zu Buchstabe b**

Auf die Begründung zu § 26 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu den Buchstaben c und d**

Hierbei handelt es sich um sprachliche Anpassungen und inhaltliche Erweiterungen infolge der neu eingeführten Oberbegriffe „Beschäftigung“ und „Vergütung“.

**Zu Buchstabe e**

Aufgrund der vorbezeichneten Erweiterungen bedarf es keiner entsprechenden Anwendung der Absätze 1 bis 4 mehr. Diese Regelungen sind künftig direkt anwendbar.

**Zu Nummer 13 – § 26 (Recht auf Besuch)****Zu Buchstabe a**

Die neuen Regelungen in Absatz 1 Satz 3 und 4 sollen das Wohl der minderjährigen Kinder fördern und berücksichtigt gleichzeitig den Resozialisierungsgedanken. Stabile familiäre Bindungen sind wesentlich für eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft.

**Zu Buchstabe b**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Buchstabe c**

Auf die Begründung zu § 28 Absatz 6 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 14 – § 27 (Untersagung der Besuche)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 15 – § 28 (Durchführung der Besuche)****Zu den Buchstaben a bis c**

Mit den gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 16 – § 30 (Telefongespräche)****Zu Buchstabe a**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Buchstabe b**

Die Bezugnahme auf das gesamte Telekommunikationsgesetz statt ausschließlich auf § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes erfolgt, damit bei der Anwendung des § 30 die Änderungen des Telekommunikationsgesetzes Berücksichtigung finden.

**Zu Nummer 17 – § 32 (Untersagung des Schriftwechsels)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 18 – § 33 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)****Zu den Buchstaben a und b**

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird aus systematischen Gründen gestrichen und inhaltlich in Absatz 2 aufgenommen. Dadurch wird verdeutlicht, dass die ein- und ausgehenden Schreiben erst nach der Kontrolle auf verbotene Gegenstände unverzüglich weitergeleitet werden.

**Zu Buchstabe c**

Auf die Begründung zu § 35 Absatz 4 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 19 – § 34 (Überwachung des Schriftwechsels)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 20 – § 35 (Anhalten von Schreiben)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 21 – § 36 (Andere Formen der Telekommunikation)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 22 – § 38 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels)**

Zum Zwecke einer flexibleren Lockerungsgestaltung und Förderung der Resozialisierung wird § 38 Absatz 3 Satz 1, insbesondere mit Blick auf die Gefangenen mit einer kurzen Freiheitsstrafe, gestrichen und in Satz 2 zur Klarstellung beim Langzeitausgang auf § 38 Absatz 1 Nummer 3 verwiesen.

**Zu Nummer 23 – § 43 (Entlassung)**

Auf die Begründung zu § 45 Absatz 2 JStVollzG wird verwiesen.

**Zu Nummer 24 – § 44 (Nachgehende Betreuung)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 25 – § 46 (Einbringen von Gegenständen)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 26 – § 52 (Kleidung)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 27 – § 53 (Verpflegung und Einkauf)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 28 – § 55 (Vergütung, Verordnungsermächtigung)**

Auf die Begründung zu § 57 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 29 – § 55a (Zwecke der Vergütung) und § 55b (Ausfallentschädigung)**

Auf die Begründung zu § 58 und § 59 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 30 – § 56 (Eigengeld)****Zu Buchstabe a**

In Absatz 1 wird vollständigkeithalber das nachfolgend neu eingeführte Resozialisierungsgeld aufgenommen, um die Regelung entsprechend umfassend zu gestalten.

**Zu Buchstabe b**

Bisher verweist Satz 1 auf Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 bis 21, der Ausnahmen von der freien Verfügung über das Eigengeld regelt. Dieser Verweis wird gestrichen. Nunmehr werden sämtliche Beschränkungen der freien Verfügung über das Eigengeld durch die Verweise in Satz 2 erfasst. Insbesondere der Verweis auf die Regelungen zum Resozialisierungsgeld (§ 60a) tragen dem in Satz 1 gestrichenen Verweis Rechnung.

**Zu Nummer 31 – § 57 (Taschengeld)****Zu Buchstabe a**

Die Einführung, dass Gefangene nicht als bedürftig gelten, wenn sie innerhalb der letzten 3 Monate eine ihnen angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen haben, dient dem Vollzugsziel der Resozialisierung. Dadurch wird eine ungleiche Behandlung verhindert, wenn die Anstalten Beschäftigungsangebote nur unregelmäßig unterbreiten. So werden Gefangene nicht benachteiligt, die mangels neuer Angebote keine Chance zur Verhaltensänderung erhalten.

**Zu Buchstabe b**

Auf die Begründung zu § 61 Absatz 3 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 32 – § 58 (Konten, Bargeld)****Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu § 62 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 33 – § 59 (Hausgeld)**

Auf die Begründung zu § 63 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 34 – § 60a (Resozialisierungsgeld)**

Auf die Begründung zu § 65 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 35 – § 61 (Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung)**

In Absatz 1 Satz 4 wird der Verweis redaktionell angepasst, weil der bisherige § 55 Absatz 2 Satz 2 zu § 55 Absatz 3 Satz 2 wird.

**Zu Nummer 36 – § 62 (Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung)**

Auf die Begründung zu § 67 Absatz 3 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 37 – § 67 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)**

Der bisherige Verweis auf § 1901a BGB wird aufgrund der Neustrukturierung des Betreuungsrechts geändert. Die Regelung zur Patientenverfügung befindet sich nunmehr in § 1827 Absatz 1 S. 1 BGB, weshalb eine entsprechende redaktionelle Anpassung des Verweises erforderlich ist.

**Zu Nummer 38 – § 74 (Absuchung, Durchsuchung)**

Im neugefassten § 74 werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet, um dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung zu tragen.

Für die Begründung des neu gefassten Absatzes 1 wird auf die Begründung zu § 79 Absatz 1 Satz 2 bis 5 JStVollzG M-V verwiesen.

Für die Begründung des neu gefassten Absatzes 2 wird auf die Begründung zu § 79 Absatz 2 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu Nummer 39 – § 75 (Sichere Unterbringung)**

Durch die Einfügung der Angabe „insbesondere“ wird klargestellt, dass es sich bei den nachfolgenden Aufzählungen lediglich um Regelbeispiele und keine Tatbestandsmerkmale handelt.

**Zu Nummer 40 – § 76 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)**

Auf die Begründung zu § 81 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 41 – § 78 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)**

Für die Begründung des neu eingeführten Absatzes 3 wird auf die Begründung zu § 83 Absatz 3 JStVollzG M-V verwiesen.

Mit den Absätzen 4 bis 6 handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Für die Begründung zu dem neu gefassten Absatz 7 wird auf die Begründung zu § 83 Absatz 7 JStVollzG M-V verwiesen.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 7. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

**Zu Nummer 42 – § 79 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

Die Aufnahme des Verweises auf § 78 Absatz 7 in § 79 Absatz 3 ist klarstellender Natur. In § 78 Absatz 7 ist nunmehr eine ausführliche Legaldefinition der Fixierung enthalten, auf die Bezug genommen wird. Dies trägt zur systematischen Konsistenz und Auslegungssicherheit bei.

**Zu Nummer 43 – § 80a (Ersatz von Aufwendungen)****Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 können Gefangene künftig in Anspruch genommen werden, wenn sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigungen fremder Sachen Aufwendungen für die Anstalt verursachen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen das Hausgeld der Gefangenen für diesen Anspruch herangezogen werden darf.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 trägt dem Ziel des Vollzugs Rechnung, sodass von der Aufrechnung oder Vollstreckung des Anspruchs abgesehen werden soll, wenn dadurch die Eingliederung der Gefangenen behindert würde.

**Zu Nummer 44 – § 86 (Disziplinarmaßnahmen)****Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu § 93 Absatz 2 Nummer 5 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Auf die Begründung zu § 93 Absatz 2 Nummer 6 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe c**

Auf die Begründung zu § 93 Absatz 2 Nummer 7 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe d**

Auf Anregung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird die Höchstdauer des Arrests von vier Wochen auf drei Wochen reduziert.

**Zu Nummer 45 – § 87 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)****Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu § 94 Absatz 3 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

**Zu Nummer 46 – § 88 (Disziplinarbefugnis)****Zu den Buchstaben a und b**

Mit den gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 47 – § 89 (Verfahren)****Zu Buchstabe a**

Der Begriff „festgelegt“ wird durch den Begriff „festgehalten“ ersetzt. Dies stellt eine sachgerechtere Formulierung dar, wenn es darum geht, Erhebungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens zu erfassen.

**Zu den Buchstaben b und c**

Mit den gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 48 – § 91 (Beschwerderecht)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 49 – § 95 (Anstaltsleitung)**

Mit den gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 50 – § 98 (Medizinische Versorgung)****Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu § 105 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Auf die Begründung zu § 105 Absatz 2 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 51 – § 100 (Hausordnung)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 52 – § 103 (Beirat)****Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung der Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ dient der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit. Zusätzlich ist dies gemäß § 3 Absatz 9 GGO II in Verbindung mit dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 4. Auflage 2024 – HDR –, Rn. 381, 406) vorgesehen.

**Zu Buchstabe b**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Artikel 3 – Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern****Zu Nummer 1 – Inhaltübersicht**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzesänderungen.

**Zu Nummer 2 – § 5 (Vollzugsgestaltung)****Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu § 3 Absatz 5 Satz 2 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Auf die Begründung zu § 3 Absatz 6 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 3 – § 11 (Trennungsgrundsätze)**

Auf die Begründung zu § 11 Absatz 1 und 2 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 4 – § 12 (Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten)**

§ 12 wird weitestgehend an § 12 StVollzG M-V angeglichen. Auf Grund der Berücksichtigung der Besonderheiten bei dem Vollzug der Untersuchungshaft ergeben sich Abweichungen in den Einschränkungsmöglichkeiten des gemeinschaftlichen Aufenthaltes in Absatz 2.

**Zu Nummer 5 – § 13 (Unterbringung während der Einschlusszeiten)**

§ 13 wird an § 11 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Nummer 6 – § 17 (Kleidung)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 7 – § 18 (Verpflegung und Einkauf)**

Die Neufassung des Absatzes 2 ist eine Angleichung an § 53 Absatz 2 Satz 1 bis 3 StVollzG M-V.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 8 – § 20 (Gesundheitsfürsorge)**

Im neugefassten Absatz 3 wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen. Außerdem wird durch die Ergänzung in Satz 2 klargestellt, dass der Wunsch der Untersuchungsgefangenen und nicht der einer dritten Person, wie etwa Angehöriger oder Verteidiger, maßgeblich ist.

**Zu Nummer 9 – § 21 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)**

Auf die Begründung zu § 72 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 10 – § 22 (Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung)****Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu § 67 Absatz 3 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 11 – Abschnitt 4 (Beschäftigung, Bildung, Freizeit)**

Die Überschrift wird von „Arbeit“ zu „Beschäftigung“ geändert, da sich die nachfolgenden Regelungen auf sämtliche Formen der Beschäftigung beziehen.

**Zu Nummer 12 – § 24 (Beschäftigung), § 25 (Vergütung, Taschengeld, Verordnungsermächtigung), § 25a (Zwecke der Vergütung) und § 25b (Ausfallentschädigung)****Zu § 24**

Absatz 1 entspricht überwiegend den bisherigen Absätzen 1 und 2. Hier wird ebenfalls klargestellt, dass sich die Regelungen auf sämtliche Formen der Beschäftigung und nicht bloß auf die Arbeit beziehen.

Absatz 2 listet die Formen der Beschäftigung für ein einheitliches Verständnis des Begriffes auf.

Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen Absatzes 4. Das Wort „Zeugnis“ entfällt jedoch, weil es ebenfalls als Nachweis über die schulische und berufliche Maßnahme dient.

**Zu § 25**

Für die Begründung der Absätze 1 bis 6 wird auf die Begründung zu § 57 Absatz 1, 3, 4, 5, 6 und 7 JStVollzG M-V verwiesen.

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 6. Es werden lediglich geringfügige sprachliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Absatz 8 regelt die Gewährung von Taschengeld für Untersuchungsgefangene. Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird das Taschengeld von 14 Prozent der Eckvergütung auf 12 Prozent der Eckvergütung angepasst. Für die Begründung wird auf die Begründung zu § 61 Absatz 3 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu § 25a**

Auf die Begründung zu § 58 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu § 25b**

Auf die Begründung zu § 59 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 13 – § 28 (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)**

§ 28 wird an § 51 StVollzG M-V angeglichen. Um den Besonderheiten des Untersuchungsvollzugs Rechnung zu tragen, wird in Absatz 4 ergänzt, dass der Rundfunkempfang auch zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden kann.

**Zu Nummer 14 – § 29 (Seelsorge)**

Mit dem geänderten Absatz 1 wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 15 – § 30 (Religiöse Veranstaltungen)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 16 – § 33 (Recht auf Besuch), § 34 (Untersagung der Besuche) und § 5 (Überwachung der Besuche)****Zu § 33**

Für die Begründung des neu gefassten Absatzes 1 wird auf die entsprechende Begründung zu § 28 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2, Satz 3 und 4 JStVollzG M-V verwiesen.

Für die Begründung der Absätze 4 bis 6 wird auf die entsprechende Begründung zu § 28 Absatz 4, 5 und 6 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu § 34**

§ 34 beinhaltet nunmehr Regelungen zur Untersagung der Besuche und wird an § 27 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu § 35**

§ 35 entspricht § 28 StVollzG M-V. Zusätzlich sieht Absatz 2 wie der bisherige § 35 Absatz 2 die akustische Überwachung im Einzelfall vor.

**Zu Nummer 17 – § 36 (Recht auf Schriftwechsel)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 18 – § 37 (Überwachung des Schriftwechsels)****Zu den Buchstaben a und b**

Mit den gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 19 – § 38 (Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung)**

Zur Begründung des eingefügten Absatzes 4 wird auf die Begründung zu § 36 Absatz 4 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu Nummer 20 – § 39 (Anhalten von Schreiben)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 21 – § 40 (Telefongespräche), § 40a (Andere Formen der Telekommunikation)****Zu § 40**

In Absatz 1 wird die Angabe „auf eigene Kosten“ gestrichen, da die Kostentragungspflicht künftig gesondert in Absatz 2 normiert wird.

Für die Begründung des neugefassten Absatz 2 und 3 wird auf die Begründung zu § 32 Absatz 2 und 3 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu § 40a**

Auf die Begründung zu § 38 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 22 – § 43 (Verhaltensvorschriften)**

Absatz 1 wird an § 73 Absatz 1 StVollzG M-V angeglichen.

**Zu Nummer 23 – § 44 (Absuchung, Durchsuchung)**

Auf die Begründung zu § 79 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 24 – § 47 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)**

Auf die Begründung zu § 81 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 25 – § 49 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)****Zu den Absätzen 3 bis 5**

Für Absatz 3 wird auf die Begründung zu § 83 Absatz 3 JStVollzG M-V verwiesen. Bei den Absätzen 4 und 5 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen durch die Neufassung des Absatzes 3. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

**Zu Absatz 6**

Absatz 6 beinhaltet die Regelung des bisherigen § 51 Absatz 1.

**Zu Absatz 7**

Auf die Begründung zu § 83 Absatz 7 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Absatz 8**

Absatz 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 49 Absatz 5. Zur Vereinheitlichung erfolgt eine sprachliche Angleichung an den bisherigen § 78 Absatz 7 StVollzG M-V.

**Zu Nummer 26 – § 51 (aufgehoben)**

Die Norm wird aufgehoben, weil die Regelungen zur Fesselung und Fixierung in die Vorschrift über die übrigen besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 49 Absatz 6 und 7) integriert und dabei inhaltlich ergänzt sowie geändert wird.

**Zu Nummer 27 – § 52 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Begriffsverständnisses wird auf die Legaldefinition der Fixierung in § 49 Absatz 7 verwiesen.

**Zu Nummer 28 – § 53a (Ersatz von Aufwendungen)**

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 42 hinsichtlich § 80a Absatz 1 StVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 29 – § 59 (Schusswaffengebrauch)**

§ 59 wird an § 85 StVollzG M-V angeglichen. Insbesondere ist durch die Änderung der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt wegen der Gefahr für die Sicherheit verboten.

**Zu Nummer 30 – § 60 (Voraussetzungen)**

Absatz 1 wird an § 86 Absatz 1 StVollzG M-V angepasst. Sachgemäß kommt jedoch davon abweichend keine Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen Weisungen in Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen (§ 86 Absatz 1 Nummer 7 StVollzG M-V) in Betracht, denn Untersuchungsgefangene erhalten keine Lockerungen.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 wird von dem neuen Absatz 1 umfasst, weshalb der bisherige Absatz 2 entfällt.

Als redaktionelle Folge wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2.

#### **Zu Nummer 31 – § 61 (Arten der Disziplinarmaßnahmen)**

§ 61 Absatz 1 wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten beim Vollzug der Untersuchungshaft (kein Hausgeld, aber Annehmlichkeiten) an § 86 Absatz 2 StVollzG M-V angeglichen.

#### **Zu Nummer 32 – § 62 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)**

Für die Begründung des neu gefassten Absatzes 2 wird auf die Begründung zu § 94 Absatz 2 Satz 2 JStVollzG M-V verwiesen.

Für die Begründung des neu gefassten Absatzes 3 wird auf die Begründung zu § 94 Absatz 4 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu Nummer 33 – § 63 (Disziplinarbefugnis)**

In § 63 wird nunmehr dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

#### **Zu Nummer 34 – § 64 (Verfahren)**

Auf die Begründung zu § 96 Absatz 1 bis 4 JStVollzG M-V wird verwiesen.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5. Es handelt sich lediglich um redaktionelle Folgeanpassungen.

#### **Zu Nummer 35 – Abschnitt 10 (Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde)**

Infolge der Ergänzung um § 65a, der thematisch nicht unter dem Begriff „Beschwerde“ einzuordnen ist, wird die Überschrift des Abschnittes 10 um die Angabe „Aufhebung von Maßnahmen“ erweitert.

#### **Zu Nummer 36 – § 65 (Beschwerderecht)**

##### **Zu den Buchstaben a und b**

Mit den gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 37 – § 65a (Aufhebung von Maßnahmen)**

Auf die Begründung zu § 97 Absatz 1 bis 4 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 38 – § 66 (Anwendungsbereich)**

Mit dieser Ergänzung wird § 89c Jugendschutzgesetz Rechnung getragen, der die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, umsetzt.

**Zu Nummer 39 – § 70 (Unterbringung)****Zu Buchstabe a**

Absatz 2 wird an die Änderung in § 12 angepasst, wonach die Untersuchungsgefangenen sich nunmehr außerhalb der Einschlusszeiten und nicht nur nach Gestattung während der Freizeit in Gemeinschaft aufhalten.

**Zu Buchstabe b**

Der Verweis wird ohne inhaltliche Änderungen aufgrund der strukturellen Neufassung des § 13 angepasst.

**Zu Nummer 40 – § 75 (Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 41 – § 76 (Gliederung, Räume)**

Absatz 2 wird an die Änderung in § 12 angepasst, wonach die Untersuchungsgefangenen sich nunmehr außerhalb der Einschlusszeiten und nicht nur nach Gestattung während der Freizeit in Gemeinschaft aufhalten.

**Zu Nummer 42 – § 77 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)****Zu Buchstabe a**

Absatz 1 Satz 1 stellt anders als bisher klar, dass die Belegungsfähigkeit durch die Aufsichtsbehörde so festzusetzen ist, dass die Angemessenheit der Unterbringung nicht nur während der Ruhezeit gewährleistet sein muss. In Satz 2 werden die Begriffe systematisch geordnet.

**Zu Buchstabe b**

Zur Gewährleistung der sachlichen Richtigkeit und textlichen Konsistenz wird das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Untersuchungsgefangenen“ ersetzt.

**Zu Nummer 43 – § 79 (Anstaltsleitung)**

Im neu gefassten Absatz 1 wird mit den gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

Der überarbeitete Absatz 2 dient der Vereinheitlichung mit § 95 Absatz 2 StVollzG M-V.

**Zu Nummer 44 – § 81 (Seelsorgerinnen und Seelsorger)****Zu Buchstabe a**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu den Buchstaben b und c**

Auf die Begründung zu § 104 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 45 – § 82 (Medizinische Versorgung)**

Auf die Begründung zu § 105 Absatz 2 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 46 – § 83 (Interessenvertretung der Untersuchungsgefangenen)**

Zur sprachlichen Vereinheitlichung wird die Überschrift des § 83 an die Überschrift des § 99 StVollzG M-V angepasst.

**Zu Nummer 47 – § 84 (Hausordnung)**

Auf die Begründung zu § 107 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 48 – § 87 (Beirat)****Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung in Buchstabe a zu § 103 StVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Die bisherige Bezeichnung wird durch die funktionsbezogene Umschreibung „das für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt, um zu gewährleisten, dass die Regelungen auch dann weiterhin anwendbar bleiben, wenn es zu Ressortumbildungen kommt.

**Zu Buchstabe c**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 49 – § 99 (weggefallen)**

Die Gleichstellungsklausel wird aufgehoben, weil in den Vorschriften durchgängig geschlechtsneutrale Begriffe oder zumindest Begriffspaare verwendet werden. Dadurch ist eine ausdrückliche sprachliche Gleichstellung der Geschlechter nicht mehr erforderlich.

**Zu Artikel 4 – Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes  
Mecklenburg-Vorpommern****Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzesänderungen.

**Zu Nummer 2 – § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)****Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu § 3 Absatz 5 Satz 2 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Auf die Begründung zu § 3 Absatz 6 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 3 – § 8 (Vollzugs- und Eingliederungsplanung)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 4 – § 9 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)****Zu den Buchstaben a und b**

Aus systematischen Gründen wird die bisherige Reihenfolge der Nummern 8 und 9 getauscht. Durch diese Änderung soll der aufeinander aufbauende Charakter der betreffenden Beschäftigungsmaßnahmen deutlicher hervortreten. Die Reihenfolge ist an die Struktur der §§ 20 bis 24 angeglichen, sodass die Systematik des Gesetzes kohärenter wird.

Die Änderung von „oder“ in der bisherigen Nummer 9 zu „und“ in der neuen Nummer 11 stellt klar, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibung Angaben sowohl zur Teilnahme an arbeitstherapeutischen als auch zur Teilnahme am Arbeitstraining enthalten, also insbesondere kein Alternativverhältnis besteht.

**Zu Nummer 5 – § 10 (Trennungsgrundsätze)****Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu § 11 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Auf die Begründung zu § 11 Absatz 2 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 6 – § 18 (Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie)**

Die beiden vorgenommenen, begrifflichen Änderungen in § 18 dienen der fachsprachlichen Präzisierung und bezwecken keine inhaltlichen Änderungen. Der Begründung zu § 19 JStVollzG M-V sind die Bedeutungen der neuen Begriffe zu entnehmen.

**Zu Nummer 7 – Abschnitt 5 (Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit)**

Die Überschrift des Abschnittes 5 wird entsprechend der nachfolgend überarbeiteten Systematik zu dem Thema „Beschäftigung“ angepasst.

**Zu Nummer 8 – § 19a (Beschäftigung)**

Auf die Begründung zu § 20 JStVollzG M-V wird verwiesen. Im Unterschied zum Jugendstrafvollzug besteht für die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten allerdings weiterhin keine Beschäftigungspflicht.

**Zu Nummer 9 – § 23 (Arbeit)**

Auf die Begründung zu § 24 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 10 – § 25 (Freistellung von der Beschäftigung)****Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird wegen der Einführung des Oberbegriffs „Beschäftigung“ geändert. In der Folge finden die Regelungen auf alle Formen der Beschäftigung direkt Anwendung.

**Zu Buchstabe b**

Auf die Begründung zu § 26 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu den Buchstaben c und d**

Hierbei handelt es sich um sprachliche Anpassungen und inhaltliche Erweiterungen infolge der neu eingeführten Oberbegriffe „Beschäftigung“ und „Vergütung“.

**Zu Buchstabe e**

Aufgrund der vorbezeichneten Erweiterungen bedarf es keiner entsprechenden Anwendung der Absätze 1 bis 4 mehr. Diese Regelungen sind künftig direkt anwendbar.

**Zu Nummer 11 – § 27 (Recht auf Besuch)****Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Auf die Begründung zu § 28 Absatz 6 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 12 – § 28 (Untersagung der Besuche)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 13 – § 29 (Durchführung der Besuche)****Zu den Buchstaben a und b**

Durch die vorgenommenen Änderungen wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 14 – § 31 (Telefongespräche)****Zu Buchstabe a**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Buchstabe b**

Die Bezugnahme auf das gesamte Telekommunikationsgesetz statt ausschließlich auf § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes erfolgt, damit Änderungen des Telekommunikationsgesetzes Berücksichtigung finden.

**Zu Nummer 15 – § 33 (Untersagung des Schriftwechsels)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 16 – § 34 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)**

Auf die Begründung zu § 36 Absatz 4 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 17 – § 35 (Überwachung des Schriftwechsels)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 18 – § 36 (Anhalten von Schreiben)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 19 – § 37 (Andere Formen der Telekommunikation)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 20 – § 49 (Nachgehende Betreuung)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 21 – § 58 (Verpflegung und Einkauf)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 22 – § 60 (Vergütung, Verordnungsermächtigung), § 60a (Zwecke der Vergütung) und § 60b (Ausfallentschädigung)****Zu § 60**

Auf die Begründung zu § 57 Absatz 1 bis 8 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu den §§ 60a und 60b**

Auf die Begründung zu §§ 58 und 59 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 23 – § 61 (Eigengeld)**

Auf die Begründung zu § 60 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 24 – § 62 (Taschengeld)**

Auf die Begründung zu § 61 Absatz 3 JStVollzG M-V wird verwiesen. Um das Abstandsgebot zu Gefangenen umzusetzen, erhalten Untergebrachte jedoch Taschengeld in Höhe von 16 Prozent anstatt 12 Prozent der Eckvergütung.

**Zu Nummer 25 – § 63 (Konten, Bargeld)****Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu § 62 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 26 – § 64 (Hausgeld)**

Auf die Begründung zu § 63 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 27 – § 65a (Resozialisierungsgeld)**

Auf die Begründung zu § 65 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 28 – § 72 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)**

Auf die Begründung zu § 72 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 29 – § 79 (Absuchung, Durchsuchung)**

Für die Begründung des novellierten Absatzes 1 wird auf die Begründung zu § 79 Absatz 1 Satz 2 bis 5 JStVollzG M-V verwiesen.

Im geänderten Absatz 2 wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen. Für die weitere Begründung der Änderungen in Absatz 2 wird zudem auf die Begründung zu § 79 Absatz 2 JStVollzG M-V verwiesen.

In Absatz 3 wird wiederum durch die geschlechtsneutrale Formulierung dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 30 – § 80 (Sichere Unterbringung)**

Durch die Ergänzung um das Wort „insbesondere“ wird klargestellt, dass es sich nicht um zwingende Voraussetzungen, sondern um Regelbeispiele für eine Unterbringung in einer anderen Anstalt handelt.

**Zu Nummer 31 – § 81 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)**

Auf die Begründung zu § 81 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 32 – § 83 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)**

Für die Begründung des neu gefassten Absatzes 3 wird auf die Begründung zu § 83 Absatz 3 JStVollzG M-V verwiesen.

Die Absätze 4 bis 6 sind eine redaktionelle Folge der Neufassung des Absatzes 3. Es ergeben sich insoweit keine inhaltlichen Änderungen.

Für die Begründung des neu gefassten Absatzes 7 wird auf die Begründung des § 83 Absatz 7 JStVollzG M-V verwiesen.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 7. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 33 – § 84 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

Durch den Verweis auf die Legaldefinition der Fixierung wird klargestellt, dass in § 84 Absatz 3 Satz 1 die Fixierung im Sinne des § 83 Absatz 7 gemeint ist. Dies ist auch eine Angleichung an die übrigen Justizvollzugsgesetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu Nummer 34 – § 85a (Ersatz von Aufwendungen)**

Auf die Begründung zu § 86 Absatz 1 bis 3 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 35 – § 91 (Disziplinarmaßnahmen)**

Auf die Begründung zu § 93 Absatz 2 Nummer 5 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 36 – § 92 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)**

**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu § 94 Absatz 3 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Als redaktionelle Folge werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu den Absätzen 4 und 5.

**Zu Nummer 37 – § 93 (Disziplinarbefugnis)**

**Zu den Buchstaben a und b**

Die vorgenommenen Änderungen tragen durch die gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung.

**Zu Nummer 38 – § 94 (Verfahren)**

**Zu Buchstabe a**

Die Angabe „festgelegt“ wird durch Angabe „festgehalten“ ersetzt. Dies stellt eine sachgerechtere Formulierung dar, wenn es darum geht, Erhebungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens zu erfassen.

**Zu den Buchstaben b und c**

Die vorgenommenen Änderungen tragen durch die gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung.

**Zu Nummer 39 – § 96 (Beschwerderecht)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 40 – § 100 (Anstaltsleitung)**

Mit den gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 41 – § 103 (Medizinische Versorgung)**

Auf die Begründung zu § 105 Absatz 2 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 42 – § 105 (Hausordnung)**

Mit den gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Artikel 5 – Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern****Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus der Einfügung des § 26a.

**Zu Nummer 2 – § 4 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)**

Auf die Begründung zu § 3 Absatz 6 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 3 – § 6 (Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter)**

Auf die Begründung zu § 3 Absatz 5 Satz 2 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 4 – § 7 (Aufnahmeverfahren)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 5 – § 8 (Arrestplan)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 6 – § 9 (Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot)**

Auf die Begründung zu § 11 Absatz 1 und 2 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 7 – § 12 (Kleidung)**

Auf die Begründung zu § 54 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 8 – § 13 (Verpflegung)**

Auf die Begründung zu § 55 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 9 – § 16 (Schriftwechsel, Pakete)**

Auf die Begründung zu § 36 Absatz 4 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 10 – § 17 (Besuche, Telefongespräche)**

Auf die Begründung zu § 28 Absatz 6 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 11 – § 23 (Durchsuchung, Absuchung) und § 24 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)****Zu § 23**

Für die Begründung des novellierten Absatzes 1 wird auf die Begründung zu § 79 Absatz 1 Satz 3 und 5 JStVollzG M-V verwiesen.

Für die Begründung der Änderungen in Absatz 2 wird auf die Begründung zu § 79 Absatz 2 JStVollzG M-V verwiesen.

In Absatz 3 wird ergänzt, dass eine allgemeine Durchsuchungsanordnung auch nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt ergehen kann. Hiermit erfolgt eine Angleichung an § 74 Absatz 3 StVollzG M-V. Damit wird der Erfahrung Rechnung getragen, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände in die Anstalt einzubringen.

**Zu § 24**

Auf die Begründung zu § 81 Absatz 1 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Nummer 12 – § 26 (Besondere Sicherungsmaßnahmen), § 26a (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren, ärztliche Überwachung)****Zu § 26****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem derzeit geltenden § 26 Absatz 1 JAVollzG M-V.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 26 Absatz 2 JAVollzG M-V. Um einen sprachlichen Gleichlauf mit den anderen Justizvollzugsgesetzen Mecklenburg-Vorpommerns herzustellen, wird jedoch in Nummer 5 der Begriff „vorübergehende“ jeweils gestrichen, sodass Absatz 2 als besondere Sicherungsmaßnahme die „Fesselung oder Fixierung“ benennt.

**Zu Absatz 3**

Auf die Begründung zu § 83 Absatz 3 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 26 Absatz 3 JStVollzG M-V. Um einen sprachlichen Gleichlauf mit den anderen Justizvollzugsgesetzen Mecklenburg-Vorpommerns herzustellen, wird jedoch die Angabe „vorübergehende“ gestrichen.

Außerdem wird die Angabe „die in der Regel nur einige Minuten oder allenfalls wenige Stunden dauern darf“ gestrichen. Hierbei handelt es sich um eine Regelung, welche aufgrund ihrer Unbestimmtheit im Sinne der Rechtsklarheit vermieden werden kann. Die Dauer der Fesselung ist ohnehin bereits durch § 20 Absatz 2 JAVollzG M-V begrenzt, wonach die Beschränkung nicht mehr und nicht länger als notwendig aufrechterhalten werden darf. Daher ist der oben genannte Zusatz nicht erforderlich.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 wird in Angleichung an § 78 Absatz 5 (künftig Absatz 6) StVollzG M-V neu aufgenommen. Danach dürfen Fesseln in der Regel nur an Händen und Füßen angelegt werden. Im Interesse der Arrestierten kann aber die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig erregte Gefangene, um sie vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung an Händen oder Füßen nicht verhindert werden könnten. Zudem kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Nach Satz 3 wird die Fesselung zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist. Dies dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen, etwa in Notsituationen oder aus medizinischen Gründen.

**Zu Absatz 6**

Auf die Begründung zu § 83 Absatz 7 JStVollzG M-V wird verwiesen.

**Zu § 26a****Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 26 Absatz 5 JAVollzG M-V. Lediglich der derzeit geltende Verweis auf Absatz 7 Satz 1 wird aus redaktionellen Gründen angepasst.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 26 Absatz 6 JAVollzG M-V. Lediglich der derzeit geltende Verweis auf Absatz 5 wird aus redaktionellen Gründen angepasst.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 26 Absatz 7 JAVollzG M-V. Da in Angleichung an die Justizvollzugsgesetze Mecklenburg-Vorpommerns die „vorübergehende Fixierung“ durch die „Fixierung“ ersetzt wird, entfällt auch hier in Absatz 3 die Angabe „vorübergehende“. Außerdem wird der Verweis auf die Legaldefinition der Fixierung in Absatz 6 aufgenommen, um eine systematisch kohärente Regelung zu erreichen.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 26 Absatz 8 JAVollzG M-V. Lediglich aus redaktionellen Gründen werden die enthaltenen Verweise entsprechend angepasst. Da in Angleichung an die Justizvollzugsgesetze Mecklenburg-Vorpommerns die „vorübergehende Fixierung“ durch die „Fixierung“ ersetzt wird, entfällt auch hier in Absatz 10 der Begriff „vorübergehende“.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 greift die Regelung des derzeit geltenden § 26 Absatz 10 Satz 1 JAVollzG M-V auf. In Angleichung an § 79 Absatz 6 StVollzG M-V wird jedoch nunmehr zusätzlich klargestellt, dass die Anstalten für die Überprüfung der besonderen Sicherungsmaßnahmen zuständig sind. Darüber hinaus wird außerdem zur Klarstellung in Angleichung an § 79 Absatz 6 StVollzG M-V ergänzt, dass die Überprüfungspflicht vor allem für Fixierungen gilt. So soll die besondere Grundrechtsrelevanz von Fixierungen und die damit einhergehende Belastung für die Betroffenen verdeutlicht werden.

**Zu Absatz 6**

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 26 Absatz 10 Satz 2 und 3 JAVollzG M-V. Allerdings wird in Satz 2 die Unterrichtungspflicht für Fälle des Absatzes 2 Nummer 5 ergänzt. Aufgrund der besonderen Grundrechtsrelevanz und um Transparenz und Überprüfbarkeit sicherzustellen, ist es angezeigt, der Aufsichtsbehörde hierüber zu berichten.

**Zu Absatz 7**

Absatz 7 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 26 Absatz 9 JAVollzG M-V. Allerdings wird der letzte Satz gestrichen, da die ärztliche Überwachung nunmehr zusammenfassend in Absatz 8 geregelt wird.

**Zu Absatz 8**

Absatz 8 wird in Angleichung an § 80 Absatz 1 StVollzG M-V neu aufgenommen. Dies stellt die Umsetzung der Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung sicher und trägt der besonderen Grundrechtsrelevanz von den in Absatz 8 geregelten Sicherungsmaßnahmen Rechnung.

**Zu Nummer 13 – § 30 (Beschwerderecht)**

Mit der gewählten geschlechtsneutralen Formulierung wird dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Nummer 14 – § 32 (Leitung der Anstalt und Leitung des Vollzugs)**

Zur Vereinheitlichung mit den übrigen Justizvollzugsgesetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern überträgt die Aufsichtsbehörde die Leitung der Anstalt einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe zwei, zweites Einstiegsamt. Somit darf die Anstaltsleitung nicht mehr an eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe zwei, erstes Einstiegsamt übertragen werden.

Im Übrigen wird durch das Verwenden der geschlechtsneutralen Formulierung dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechterneutralen Gesetzessprache Rechnung getragen.

**Zu Artikel 6 – Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern****Zu Nummer 1 – § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die Neuregelungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage). Die Vorgehensweise bei Verweisen auf EU-Rechtsakte wurde umgestellt.

**Zu Nummer 2 – § 58 (Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes)****Zu Buchstabe a**

Der Verweis in Absatz 3 Satz 1 auf Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 konkretisiert und stellt klar, welche Maßnahmen die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz anordnen darf.

**Zu Buchstabe b**

Absatz 3 Satz 2 JVollzDSG M-V wird entfernt. Somit ist die Anordnung der Löschung von personenbezogenen Daten nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Dennoch sind die Belange der Justizvollzugsbehörden ausreichend zu würdigen.

**Zu Artikel 7 – Außerkrafttreten**

Diese Norm regelt das Außerkrafttreten des derzeit geltenden Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu Artikel 8 – Inkrafttreten**

Diese Norm regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.

Darüber hinaus ist die Ergänzung und Aktualisierung des Vollzitats der Datenschutz-Grundverordnung beabsichtigt.